

Werth von 500 Goldg. nicht übersteigen, die Berufungen an das Reichs-Kammer-Gericht verboten sein sollen, und daß endlich,

3. in den appellationsfähigen, 500 Gldg. Werth übersteigenden Streitigkeiten, der zu gewöhnlichem rechtsförmlichem Verfahren verpflichtete Appellant, außerdem auch noch, binnen drei Monaten nach dem Erlaß des ihn beschwerenden Urtheils, entweder selbst oder durch seinen Anwalt mittelst eines feierlichen Eides, sich gegen den Verdacht muthwilliger oder frevelhafter Appellation verwahren und zugleich, für den Fall seiner Succumbenz, dem Appellaten alle seine Habe und Güter zur Schadloshaltung verpfänden soll, mit der Festsetzung daß, bei unterlassener Eides- und Sicherheitsleistung binnen der anberaumten Frist, die eingelegte Appellation nichtig sein und das frühere Urtheil vollzogen werden soll.

101. Frankfurt a. M. den 23. November 1562.

Ferdinand I. römischer Kaiser ꝛc.

Auf die Vorstellung des Erzbischofs und Churfürsten Johann von Trier, daß, bei den zwischen Deutschland und Frankreich obwaltenden Feindseligkeiten, welche im Erzstifte Trier häufige Truppen- Ein- und Durchzüge veranlassen, die dadurch entstehenden Kriegslasten mit den gewöhnlichen Geldmitteln nicht zu bestreiten seien, wird es dem Churfürsten, — unter Erwähnung der ihm vermöge seiner Regalien ꝛc. zustehenden Selbstbefugniß —, aus kaiserlicher Machtvollkommenheit gestattet, in allen im Churfürstenthum Trier gelegenen Städten, Märkten und Dörfern, von jedem Maß des in den Wirthshäusern verzapft werdenden Weines, eine neue Accise oder Ungeld von zwei Pfenningen erheben zu lassen.

102. Ehrenbreitstein den 13. Mai 1563.

Johann, Erzbischof und Churfürst ꝛc.

Um dem freien Markt in der Stadt Coblenz den fortwährenden Besuch auswärtiger Verkäufer zu erhalten,

— welche seither dadurch davon abgehalten worden sind, daß sie, bei ihren, wie üblich, auf 14 Tage Ziel geschlossenen Händeln, ihre Zahlung nur sehr spät und durch prozessualische Weitläufigkeit erlangen können —, werden Amtmann, Bürgermeister und Rath der Stadt Coblenz angewiesen, das daselbst herkömmliche, und auch in andern erzstiftischen Städten bestehende Marktrecht streng zu handhaben, und bei Klagen der Verkäufer über geweigerte Zahlung, nach abgelaufener 14 tägiger Frist, den zur Schuld sich bekennenden Debitor durch gebührende Pfändung, ohne weitläufigen rechtlichen Prozeß, zur Zahlung anzuhalten.

Der gegenwärtige Befehl soll in nächster Herrodts öffentlich, der gesammten Bürgerschaft zu ihrer Warnung, verkündet werden.

103. Ehrenbreitstein den 17. Mai 1563.

Johann, Erzbischof und Churfürst etc.

Das, der im Erzstifte Trier geduldeten Judenschaft früherhin ertheilte, nicht lange Zeit nach dem Regierungsantritt des Churfürsten erloschene, und am 1. Juli 1561 landesherrlich aufgekündigte, Geleit wird derselben, gegen die von ihr geleistete Recognition, auf fünf Jahre vom 1. Decbr. 1561 bis dahin 1566 dergestalt erneuert, daß drei und zwanzig bezeichnete aus den Chelenten, ihren Kindern und ihrem nur nothdürftigen Gesinde bestehende jüdische Haushaltungen in zwanzig Häusern, und zwar zu Wesel, zu Boppard, zu Coblenz auf der Brücke, zu Rübenach, zu Mülheim im Thal, zu Engers, zu Hammerstein, zu Pleidt, zu Nickenich, zu Kottenheim, zu Meyen, zu Bernkastell, auf der Alben, zu Cochem, zu Carden und zu Dobern, gegen gewöhnlichen Judenzins in ihren gegenwärtigen Wohnorten geduldet und in landesherrlichem Schutz gehalten werden sollen — mit dem Beding, „daß sie von zwenzig gulden und was darüber ist mehr nit, dan ein heller zu wucher, auch keinen Wucher von Wucher nehmen sollen“ sodann, daß es in der Willkühr des Landesherrn stehen soll, Einzelnen von ihnen das Geleit während der fünf Jahre, gegen rathliche Erstattung ihrer Recognitionsgeldleistung, aufzusagen.

104. Coblenz den 22. Juli 1564.

Johann, Erzbischof und Churfürst ꝛc.

Wir bekennen hiermit öffentlich, nachdem der allmächtige Gott durch seine milde Gütigkeit und Vorsehung ein altes Bergwerk in unserm Erzstift und Churfürstentum zu Berncastel vor langen Jahren geben, welches noch vor Augen, auch in baulichem Wesen erhalten, und durch unseren Vorfahren weyland Erzbischof Jacob zu Trier seliger Gedächtniß mit Freiheit und Begnadigung begabet, und eine gedruckte Bergwerks-Ordnung darüber ausgegangen ist, welche doch seither durch Unfleiß und Mangel bergverständiger Leuthen etwas in andern Brauch gerathen und zum Theil liegen blieben.

Demnach wir dann vermerken, daß in unseren Bergwerken gute und richtige Ordnung, darnach sich mániglich verhalten möge, gar nöthig; so haben Wir deswegen und in Ansehung in unserm Churfürstenthum und Erzstift an vielen Orten mehr, ganz höfliche Bergwerke entstehen und sich sehen lassen, Gott dem Allmächtigen zu Lob, unserm Bergwerk zu Beförderung, auch unsern Landen und Leuten, und allen denen, die darinnen Theil bauen und gemein haben, zu Frommen und Nutzen, durch bergverständige Bergleute die alte Ordnung und Freiheit, so bei unserm Vorfahrern milder Gedächtniß Erzbischof Jacob zu Trier ꝛc. in Druck ausgegangen (conf. Nr. 45 d. S.), vor die Hand genommen, übersehen, und mit vielen nothwendigen Artikulen verbessert, und wie die ordentlicher Weise auf einander folgen, auf andere Bergrecht und Ordnung gleichmäsig, doch nach Gelegenheit Unserer Bergwerken in Truck wiederum geben lassen. Darnach allenthalben zu richten, und ein jeder sein Bestes zu suchen ein Wissen haben möge.

Unser Bergwerks-Begnadigung und Freiheit, allen Bauenten, Gewerken und Bergleuten, Bergwerk zu suchen und zu bauen, sie desto getröster und lustiger sein, inen zu mehrer Beförderung gnedigst geben und gegeben haben wollen.

Wir wollen nicht allein die Bergwerk, so im Schwang sind oder hernachmals aufkommen werden, sonder auch alle Gewerken, Amptragende und Bergsverwandte Pers

sonen mit sonderlichen Gnaden und Freiheiten, außer habender Landfürstlicher Oberkeit gnediglich begabet, versehen und begnadet haben; und thun das in Kraft diser unser Begnadigungen, wie von Punkten zu Punkten zu ersehen und hernach in dieser Ordnung begriffen ist. Die Wir vor Uns selbst und vor alle Unser Nachkommen festiglich und aufrichtig, steth und vest zu halten bewilliget, Uns hiemit begeben und zugesagt haben.

Gebieten hierauf allen und jeden Unsern verordneten Råthen, Amptleuten, Kellern, Bergmeistern, Bevelchshabern, Schuldheissen, Bögten, Underthanen und Verwandten, daß sie alle über diese Bergordnung vestiglich halten, und niemand gestatten, noch sie selber darwider thun, in keinem Weg noch Weiß. Wo aber einer oder mehr befunden, die darwider theten oder handelten, die oder dieselbigen sollen schwer und ernstlich durch Uns darumb gestrafft werden.

Es sollen auch kein Amptmann, Keller, Schuldheiß, noch Bøgt mit den Bergleuten, die nichts dann Bergwerk bauen, auch am Bergwerk arbeiten, und allein mit Bergwerk in Håndel und Handthierung haben, umbtreiben, zu schaffen noch zu gebieten haben, dann allein Unser Bergamptmann und der verordnete Bergmeister, vor denselbigen sie beklaget, es seye, umb was es wolle, und nirgend anderstwo vorgenommen werden sollen. Es sollen auch diejenigen wohnhaftigen Bergleute aller Dienst, Frohn, Schakung genglich befreiet sein, mit Vorbehalt des Reichssteuer oder von ligenden Landgüter sollen sie sich wie andere dem Landtsgebrauch gleichmæssig verhalten.

Und dieweil in Kraft der Regalien, Bergwerk sollen und mögen gesucht werden, und Bergwerk der Regalien eine ist. Auch der größte Nutz dem geringsten billich weichen soll, wollen wir, daß keiner oder niemand auf seinen Gütern oder Gründen wie die Namen haben mögen, einichem Bergmann Bergwerk zu suchen, wehren, verhindern und Inbracht thun sollen, sonder mögen nach ihrem Gefallen in Haus, Hof und allen Gütern Erz zu suchen einschlagen, und ist weiter nichts dann under dem Tisck, Beth und Feuerstatt gefreiet.

Und damit die alte und gegenwertige, auch viel mehr um der neuen und künftigen Bergwerk, so da zu mehrer

Hoffnung möchten gesucht werden, so wollen wir aus fürstlicher Mildigkeit ermelten, jetzt und künftigen bauenden Gewerken, auch so an Silber Erz erschurfft und empflößt in unserm Erzstift und Fürstenthum, dessen Inhalt an Silber dem Finder von der Mark zwenzig Gulden, ein halben Mark zehen Gulden, und von einem Loth Silber ein Gulden aus Unserm Bergzehenden oder Kammer zu Verehrung geben lassen.

Und zu mehrer Unser gnedigster Hülff und Beförderung denen gemelten neuen Gängen und Bergwerken, so entstehen möchten auf wasserlei Metal das were, damit dieselbigen Gewerken ihre Geben in Aufnehmen und Wesen desto stattlicher mögen brauchen, im Fall der Noth was demals an Uns zu thun begehrt und gerathen ist, wollen Wir von Unserem gebührenden Zehenden, den bauenten Gewerken zum Theil, halb oder ganz eine bestimmte Zeit und Jahr, oder bis zu der ersten Ausbeut, wie Uns das für gut ansihet, alsdann außer Gnaden nachlassen und befreien.

Mit Vorbehalt gemelter berürter Unserer Ordnung, und da Wir dessen nit selbst bedörffen oder begehrt, so lassen Wir auch zu, was Kaufen und Verkaufen an Bley, Kopper, Erz und anders aus den Bergwerken, auch so frembde darauf den Gewerken Gest mit Verlag vorstrecken, und den Vorkauf an Kopper, Bley, Erz und anders haben wollen, das solle jederzeit in des Gewerken und Kauffers Willen zugelassen sein und freistehen.

Darzu wollen wir alles, was zu Bauunderhaltung des Bergwerks, Bau, Rößt und Kolholz oder Kolen, wo Wir dessen entrathen mögen, den Gewerken umb ein gebürlich Gest überlassen.

Von allerhand Victualien, Proviandt, KüchenSpeiß, auch Unflit, Eisen und anders, über dasselbige alles, und was sonsten weiter dem Bergwerk dienstlich und nottdürfftig, wollen Wir im Fall der Noth zu jeder Zeit ferner Ordnung geben lassen.

Es sollen auch diejenigen, so dem Bergwerk zu Guten etwas zu führen, treiben und tragen werden, oder sonst andere des Bergwerks Geschäften halben zu und abzuwandern und reisen, Unser sicher Geleiddt, Straß und Zoll frei zu passieren, hiemit verkündet und zugelassen

haben, sollen auch von allen, denen Wir zu gebieten haben, gehandhabt und für Gewalt geschützt werden.

Wir lassen auch gnedigst zu, daß bei den Bergfreiheiten zunächst daherumb nach angezeigtem Feldtsbezirk, die Bergsverwanten Personen sich gebrauchen mögen Wasser, Weyden, einen Hasen zu jagen, zu schießen und zu fischen Macht haben und also aller Weg, Wasser, Weyde und Stege gefreyet sein sollen, doch unverhinderlich Unser Wildtbahn und verbottene Fischwasser, die Wir Uns götzlich und zumals vorbehalten.

Wir geben und lassen zu, vermög Unserer nachvolgender Ordnung, den Bergleuten ir Berggericht sampt ihren Scheffen, also, was under ihnen an strittige Berghandel und Sachen vorkommen und entstehen mögten (außerhalb Malefiz) daß sie die mögen verhören, götzlich vertragen oder Sentenz, wie Bergwerks Gebrauch und Recht ist darüber aussprechen.

Solche vorerzelte Bergfreiheit und andere Gerechtigkeit mehr, werden hernach zum Theil an ihren Stellen weiters erkläret werden.

Was aber für weiter Freiheit und Bergwerks Gebrauch seind, die in dieser Ordnung nicht vermeldet, damit soll es nach üblichem Gebrauch und nach bergläuffiger Weiß gehalten werden.

Diese Bergordnung ist, umb bequemer Zurichtung willen, in fünf Haupttheil getheilt, wie volget, und begreiffen sammentlich in sich dreißig Hauptartikel.

Der erste Theil:

saget von den Bergamptleuten, Lehen zu empfangen, Geben, und wie mit den Gebenen und ihren Massen zu vermessern, sampt dem Marktschieder ausrichten, auch von Erbstollen und ihrer Steuer.

Der ander Theil:

sagt von den Geschwornen, Bergschreiber, Gegenschreiber, Schichtmeister, Staiger, ihrem Bevelch, wie sie mit Rechnung thun und ausrichten sich halten sollen.

Der dritt Theil:

saget von den Arbeitern, ihren Schichten, Lehenschafften, Geding, und den armen Leuthen, auch Erbscheiden, Buchen, Wesschen und Abtheilen, Kauffen und Verkauffen und von deren Verlag.

Der vierdte Theil:

saget von der Schmelzordnung und Recht zu müthen, Hüttenmeister, Hüttenchreiber, Schmelzer, Silberbrenner, Probierer, Werdein, Zehendtners und Austheilers Ampt und Bevelsch.

Der fünfte Theil:

saget von der Berggerichts=Ordnung, Beschlusfreden, auch aller Bergwerks=Beampten, Dienern, Verwandten Eidt und Registern.

Der erste Theil der Bergordnung.

Der erste Artikel.

Von den Bergamptleuten und Dienern, die zu Erbauung und zu Erhaltung der Bergwerk gehören.

Wiewohl Unsere Bergwerk zu Bernkastel und anderstwo noch zur Zeit nit in solliche Gedeien und Aufnemmen seind, daß die Gelegenheit es erheisch, dieselbige mit allerlei Amptleuten und Bergdienern, gleich andern ansehenlichen Bergstetten und Bergwerken, so lange Zeit bestanden und im Schwank gewesen seind, anruwigs zu beslegen; so haben wir doch den Vertrauen zu Gott dem Allmechtigen und zu unsern Bergwerken, dero etliche ein lange Zeit bestanden seind, und noch täglich mit Verbesserung der Metallen, wie lenger je mehr, durch Unser Erzstift sich ganz aus höfflich sehen lassen; daß dieselben mitler Zeit desto mehr zunemen und volgentz mit allen gewöhnlichen Bergsverwandten Personen belegt werden sollen, da Wir dise Unser Ordnung in's Werk bringen werden. Wollen derowegen zu Befürderung aller großer und kleiner Bergwerk alle gewöhnliche Bergämpter, ampttragende Personen und Bergverwandten, und wie dieselbigen in iren Bevelsch sich halten sollen, in dieser Unser

Ordnung vermelden, und nach Erforderung Unserer Bergwerk dieselben mit notwendigen Amptspersonen und Dienern zu jeder Zeit nach Notdurfft versehen lassen. Dar nach alle und jede so künftiger Zeit zu Bergdienern angenommen sollen werden, mit Borrichtungen irer Dienst sich wissen zu richten, und die Ubertreter hernachmals mit irer Unwissenheit sich nit behelffen können, oder einiches Wegß zu entschuldigen haben.

Bergsbeamten und Diener.

Bergamptmann. Bergrichter, oder Oberbergmeister. Ader und Under-Bergmeister. Zehendtner. Aufsteifer der Aufbeut. Geschworne. Gegenschreiber. Bergschreiber. Hüttenreiter, oder Meister. Hüttenschreiber. Silberbrenner. Werdeyen. Probierer. Markschieder. Erz abtheiller. Schichtmeister. Steiger.

Nachdem nun Unser Bergwerk zu Bernkastel izunder mit wenig Arbeiter belegt, auch mit Pley und Kupffer Erz, so gering an Silber, und nicht wie anderstwo reichlich, noch zur Zeit sich erzeiget, aber umb tröstliche Hoffnung willen, damit aber Unserem Bergwerk nützliche vorgestanden, Unser Ordnung und hernachfolgenden Artikeln fleißig und fest gehalten, Unrecht gedempft, Uebel gestrafft, gemeiner Ruß gefürdert, jederman der sich der gemelten Bergwerks-Ordnung sich zu gebrauchen habe, Schutz, Friedt und Gerechtigkeit geleist werde: Haben Wir auf gemeltes Bergwerk an Unjer Stadt ein bergverstandigen Bergmeister oder Bergrichter, dem mit Versehung des Zehendtners und Austheilers, Befelch auferlegt, uad im zugeben ein Bergschreiber sampt den Bergbüchern, der über alles gegen buch halten solle.

Was aber weiter vor Bevelchhaber, als andere und undere Bergmeister und dessen abwesenden Anwalt, auch zwen oder mehr Geschworne, Gegenschreiber, Probierer, Hüttenreuter und Hüttenschreiber, Silberbrenner, Markschieder, Erzabtheiler vonnöthen, die alle soll und mag noch zur Zeit Unser jeziger und künftiger Bergmeister, so des Orts tüglich Personen möglich zu bekommen, darzu setzen und ordnen, und die alle in Eidtspflchten in Unser Stadt annemen, wie er zu thun weiß und von Uns Bevelch hat, die einem jeden, der sie gebürlich ansuchen wirdt, irem Bevelch nach, so viel recht und billich ist, gewertig sein sollen; und ein jeder soll mit seiner geord-

nete Gebühr, laut dieser Unserer Ordnung, und wie anderstwo mehr breuchlich ist, benüßig sein, und niemandt darüber in etwas übersetzen.

Im Fall, da der allmechtige Gott sein Gnad verliche, daß das Bergwerk in hohern Aufnemen keme, so wollen Wir auch alsdann einen Bergamptmann und andere Beampte und Bevelshaber, wie vorgemelt, wie anderstwo, dergleichen mit Rotturft selbst ordnen und mit Underhaltung versehen lassen.

Es soll auch Unser Bergamptmann und Bergmeister ou Unser Laubnuß, aus Unfern ihnen bevohlenen Ampten, und die andere Bevelshaber alle on Unfers Amptmanns und Bergmeisters Zulassung nicht vom Bergwerk reisen, denen auch ohn merkliche Ursach nicht solle erlaubt werden, damit das Bergwerk desto fleißiger mit irer Gegenwart gefürdert und nichts versaumpt werde.

Es ist auch Unser sonderliche Meinung und Bevelsh, daß kein Gewerb oder Bergverwandter angenommen werde, er sage dann bei seinem Glauben zu, sich solcher Unser Ordnung in allem gemesse zu halten.

Der ander Artikel.

Von des Bergamptmanns und Bergrichters oder Oberbergmeisters Ampt und Verwaltung.

Art. 1. Von des Bergamptmanns und Bergrichters oder Oberbergmeisters Ampt, und daß sie keine Bergtheil bauen noch haben sollen.

Erstlichen sollen Unser Bergamptmann, Bergmeister, noch Geschworne, zu Abwendung mancherlei Argwenigkeit, so daraus folgen mag, in Zeit derselben ihre Aempter im Bergwerk zu Bernkastel, darzu zugehörigen Gebirg, noch in anderen umbliegenden Bergwerken, keinen Bergtheil haben, auch in keinem verborgnen Schein Nußes davon gewarten.

Zum andern soll Unser Bergamptmann, Bergrichter oder Oberbergmeister an Unser Stadt auffsehen, daß Friedt, Gerechtigkeit und dise Unsere Ordnung unverbrüchlich gehalten, aller Betrug, Bosheit und Unrecht abgewendet, und wo es befunden, mit Ernst gestrafft, gemeines Bergwerks und aller Menschen Nuß und Frommen gefürdert

werde, und soll allen anderen Bergamptleuten, so zum Bergwerk gehörendt, von Unsererwegen zu schaffen, zu gebieten, zu verbieten und zu strafen Macht haben, dem auch von Unsererwegen bis zu Unser Verenderung, gleich Unser Person, vollkommener Gehorsam, bei Vermeidung Unser schweren Straff, soll geleist werden.

Art. 2. Von des Bergmeisters Befehung geben, oder Verlehe Ampt, als Bergwerk und anders, so ihm zustehet, zu verleihen.

Es soll niemandt Macht noch Recht haben, einicherlei Bergwerk zu verleihen in Unseren Bergwerken, so allenthalben umb Bernkastel und anderstwo in Unserm Erzstift liegen, weder Schurff, neufeng, noch alt Zechen oder verlegene Geben, als seind alte Schächt, Such oder Erbstollen, noch Seiffenwerk, wie die genent mögen werden, auch was des Bergwerks Rotturft erheist, als Hützenschlag, Hoffstetten zu Schmelzhütten, Buchwerk, Bergfaunen oder Heusser, Schmitzen und zu Wohnheusser, solches und dergleichen alles sol allein der verordnete Unser Bergmeister, nach laut Unser Bergwerks-Ordnung verleihen, anderst soll es kein Krafft haben.

Art. 3. Was und wie der Bergmeister zu Buessen Macht hat, und wie er die Buß berechnen sol.

Wir behalten Uns auch Unser Gericht zum Bergwerk gehörendt, also, daß Unser Bergmeister alle Sachen von Unsererwegen zu straffen und zu büßen Macht haben sol, was vormals nach Herkommen und Ausweiffung der Bergrecht andere Bergmeister zu straffen gehabt, was darvon felt, soll er Uns jährlichen berechnen und entrichten.

Art. 4. Daß der Bergmeister nit aus Reid, sondern Recht büßen soll.

Der Bergmeister soll nach Gelegenheit der Verbrechen zimlichen straffen, und nit aus heimlichem Rath oder Reidt, damit niemandt beschweret werde.

Art. 5. Nützliche Gebene sollen durch Bergmeister angegeben und gefürdert, unnütze abgeschafft werden.

Und daß in allen Zechen nichts unnütz verbauet werde, sol der Bergmeister fleißig auffsehen, auch den Geschwornen treulich verhalten auffzusehen Beweld thun,

und wo schädliche Geben befunden, soll der Bergmeister ab, und nützliche Geben zu thun verschaffen, darinnen ihm auch Gehorsam und Volg geleist werden sol.

Art. 6. Der Bergmeister sol gute Bericht geben und geben lassen.

Der Bergmeister soll niemandt umb sein Gebür weisern Unterricht zu thun, oder auch das Bergbuch in Artizeln, darinnen es einer bedörffen würde, zu verlesen lassen was und wie verliehen ist, damit sich Jedermann nach seiner Notdurft darnach hab zu gebrauchen und zu richten.

Art. 7. Dem Bergrichter oder Oberbergmeister wollen Wir als Unserm Bergrichter das Berggericht sampt denselbigen Scheffen bevehlen, wie Bergwerks Recht ist.

Unserm Bergmeister wollen Wir als Unserm Bergrichter das Berggericht sampt desselben Scheffen bevehlen, nach Inhalt der Bergrecht; was under ihnen entsethet, das mag vor solchem Berggericht hingesezt werden, gültlich oder rechtlich Händel, ausgenommen Malefiz und die hohe Oberkeit sol Uns vorbehalten sein.

Art. 8. Wie der Bergmeister sich halten soll, so Sachen fürfallen, darüber hierin nicht klare Artikel gestelt sein.

Und da Unserem Bergmeister Sachen fürfielen, darüber nicht klare Artikel in diser Unser Ordnung weren, so sol er alsdann sich nach bergleuffiger Weise, wie anderswo und Bergwerks Recht ist, mit den Geschwornen dieselbigen strittigen Sachen befragen und berathschlagen und zugleich schliessen, damit in gleichen Fellen auf Unsern Bergwerken gleiche und einerlei Weisung schiedt und Sentenz geben und gehalten, Zwispalt und Ungleichheit zum Höchsten vermeiden werden.

Bergmeisters Gebür.

Art. 9. Von seiner Gebür und Lohn, damit auch sein Gewerb von dem Bergmeister übersetzt werde, soll man im geben, wie volget.

Von einer Müttung	10 Pfen.
Von Erlengerung	10 "
Von einem Muthzedel, oder anders in's Gebüch zu legen	10 "

Von Bestettigung einer Fundtgruben und beden nechsten Massen	7 Albus
Von einer Maß	20 Pfen.
Von einem Erbstollen	7 Albus
Von einer Frist oder Freihung	10 Pfen.
Davon gebürt dem Schreiber einzuschreiben von jeder obgemelten Posten	6 Pfen.
Von Überschlagen und Lochstein zu setzen, es sei Fundtgrub oder Massen	1 Flor.
Und den Geschwornen	$\frac{1}{2}$ "
Von dem Vermessen, wann ein Zech Maß würdig wirdt, von einer Fundtgruben und beiden nechsten Massen	12 "
Davon gebürt den Geschwornen	3 "
Von einer Maß	4 "
Davon gebürt den Geschwornen	1 "

Was aber Bergmeister und Geschworne
zuvor von den Lochsteinen zu setzen, und von
Überschlagen empfangen haben, das gehet inen
wiederumb am Vermessgelt ab.

Von einem Lochstein, so vom Tag in die Gruben gebracht wirt, soll jedes Theil dem Bergmeister geben	7 Albus
Wann aber die Stufen fürter vor einem Stollen oder von einer Strecken gebracht wirt, da gebürt im von jeden Theil	20 Pfen.
So der Bergmeister in krigischen Sachen neben den Geschwornen einferet, sol im das ansuchendt Theil geben	20 "
Geschicht aber die Farung auff beider Theil Ansuchen, soll im jedes Theil geben	20 "
Von einer Schmidtstat, Buchwerk, Hütten- schleg und Hofstat, zu Wohnung Heusser, auch Wasser in einen Stollen von jedes zu müthen gebürt	20 "
Von deren obgemelten jeden eines zu bestet- tigen	13 Albus

Von einem Buchwerk und Schmidt abzuschreiben, gibt jedes Theil	20 Pfen.
Von einer Hütten, ganz, halb oder zum Theil abzuschreiben gebürt im von jedem Theil	$\frac{1}{2}$ Flor.
Von einem Vertrag, Schiedt oder Einredt in's Bergbuch zu verleiben, jeder Part .	4 Albus
Von einem Kummer	12 Pfen.
Von einem Kummer zu verlengern	10 „
Von Hülffgeld von einem Gulden	6 „

Außerhalb dieser obangezeigten und nachfolgenden Stücken, auch wie anderstwo mehr, sol ihm nach altem Bergwerks Gebrauch auch gegeben werden.

Der dritt Artikel.

Von Muttten auffnemen und Verleihung der Bergwerk zu bauen und anders dergleichen.

Von Schurffen.

Art. 1. Von Schurffen und wer der erst Aufnehmer ist.

Wenn einer ein frei Schurffen muth, es sei in freiem Feld, wo es wolle, und was er für Klufft und Geng emplost, oder erschürfft, der ist zu demselbigen der erst Muther, und soll vor im keiner zugelassen werden, erst nach ihm.

Wir wollen, daß niemand keinen Schurffgroschen von dem andern nemen oder fordern sol, sonder nach dem Aufnemen ein Zupuß anschlagen, und daß die wie andere verrechnet werde; welcher das ubertreten würde, der sol ohn Nachlassung mit Ernst gestrafft werden.

Art. 2. Von neuen erschürfften Gengen, so ein Mark Silber helt, 20 Flor. Von einer halben Mark 10 Flor. und also weiter abe soll gegeben werden.

Damit aber Unser Bergwert geöffnet und menniglich deren desto mehr genießen mögen, so ordnen Wir hiemit, das einem jeden, so einen neuen verschrottenen Gang erschürfft und am Tag ausricht, der Silber, nem

lich ein Mark oder mehr hest, 20 Flor. da er ein halb Mark hest, 10 Flor. und under der halben Mark von jedem Lot 1 Flor. auß Unseren Zehenden jedes Orts sol gegeben werden.

Desgleichen demjenigen, so einen neuen Stollen aufahet, und mit demselbigen einen neuen unverschroteten Gang uberferet, und der Gang eine Mark Silber oder mehr hielte, 20 Flor. Von der halben Mark 10 Flor. und dann was under der halben Mark von jeglichem Loth 1 Flor. auß Unseren Zehenden jedes Orts wollen wir geben lassen, doch soll zuvor der Anbruch am Stein dem Bergmeister, daß er's probieren lassen soll, gezeigt werden.

Art. 3. Wer Klufft oder Genge in unvermessenen Gebürg empflößt, der soll auch dasjenige vor menniglichen behalten.

Wer in freien ungemessenen Gebürg am ersten neu Klufft und Geng verschrotet oder empflößt, es sei mit Schurffen, Stollörtern oder mit Aufslengen in Zechen, wie dann das geschehe, derselb soll vor menniglich als der erste Aufnehmer zugelassen werden.

Von Mutten.

Art. 4. Wie es mit dem Mutten oder Lehen zu entpfahen und zu geben gehalten soll werden.

Der jetzige und zukünftige Bergmeister soll Macht und Gewalt haben, auf allen Gebürgen und Gründen, so im bevohlen nach bergscuffiger Weiß, wie Bergwerks Recht ist, auf alle Metal (ausgenommen Eisen) Bergwerk zu verleihen; Muthung und Aufnehmen soll er zu keiner Zeit weigern, und was einer muth oder aufnimpt, auf welchen Tag oder Stundt, auch an welchem Ort oder Gebürg die Muthung oder das Aufnehmen geschicht, des soll der Aufnehmer zwen Zedel lassen schreiben, in gleicher Laut was er muth, die soll er dem Bergmeister sampt zehn Pfennig geben, einen sol der Bergmeister behalten, den andern Zedel soll er oder der Bergschreiber mit seinem Handzeichen verzeichnen, und dem Aufnehmer widergeben, zur Beweiffung seiner Muttung; und von einer Muttung nit mehr dann 10 Pfenn. nemmen.

Der Bergmeister, als oft er verleihet, soll er sich in demselbigen unverdecktlich halten, bei seiner gethonen

Pflicht, gegen den Armen als den Reichen, es seind neu Schürff, alt Pingen, Schächt, Such oder Erbstollen, alt oder neue verlegene Zechen und Geben oder Massen, und anders so er von Unfertwegen Bevelch hat; wie das Alles genannt und an ihn begert würdet zu verleihen, so soll er die dem Aufnehmer oder Muther nicht anderst verleihen, denn was er auffnehmen oder muthen wil, den vorverliehen Schurffen, Gengen und Massen ohn Schaden, zu verhütten Haders und Zank, so durch unordenlich Verleihen erfolgen möcht.

Wo aber der Bergmeister in des Aufnehmers Muthung befünde, daß er ihm aus rechten gegründten Ursachen nicht darbei weiß zu erhalten oder bleiben mag, so soll er ihm des Warnung thun, wo aber der Aufnehmer darvon nit abstehen will, so soll der Bergmeister nit destoweniger sein Gebür und Muthzedel nemmen und geben, wie hiervor stehet.

Art. 5. Wie der Bergmeister Fundtgruben, Stollen und Massen auf einmal zusammen verleihen sol.

Bergmeister sol in einer Muthzedel uber ein Fundtgrube und beide nechste Massen auf einmal und nit mehr verleihen, und wenn die Fundtgrube fundig wirt, darnach sollen sie beide nechste Massen belegen, wo nit, so seindt sie frei zu verleihen; und soll nach der Fundtgruben und ihren Massen, in einer Muthzedel auf einmal, und nit mehr dann zwo Massen in einer Muthzedel verlauchen werden, und nit mehr. Und wie ein Fundtgrube mit ihren Massen und anders, was in einer Muthzedel aufgenommen und verlauchen wirt, soll dasjenig oder dies selbigen also gleichlautens bestettiget, eingeschrieben und also unzertheilt bleiben.

Von Bestettigung.

Art. 6. Der Bergmeister sol der Bestettigung keine Erlengerung oder Nachlassung geben, oder das Lehen soll in Unser Fries gefallen sein.

Nach geschehener Muthung soll ein jeder Aufnehmer in nachfolgenden vierdzehn Tagen seinen Gang emplosfen, den auch der Bergmeister oder Geschwornen besichtigen sollen, auff daß er nit anders, dann auf Klüfften und Gengen verleihen, und wo nach Achtung des Bergmeisters der Aufnehmer bei seiner Muthung bleibt, soll

der Aufnehmer in angezeigten vierdzyehen Tagen in seinen Zechen auf verordneten Leichitag durch den Bergmeister sich bestettigen lassen, wo aber die Bestettigung in gemelten vierdzyehn Tagen nit geschehe, soll das Zechen wider in Unser Fries fallen sein. Der Bergmeister soll auch on sonderlich Ursach der Bestettigung keine Frist oder Nachlassung thun.

Art. 7. Von Bestettigung und Verleihstag, da alle Sachen entschieden und mit Einschreiben und anders verricht werden sollen.

Alle Wochen soll der Bergmeister sampt den Geschwornen auf den Mittwoch einen Verleihstag halten, wo aber auf sollichen Tag Feyer were, den anderen Tag darnach, zum wenigsten von zwölffen bis zu einer Stundt, und darüber so lang es nach Gelegenheit der Sachen die Rotturft erfordert, sollen die Berggeschwornen bei einander sein, daselbst alle Mutungen mit Verleihen und Einschreiben sollen bestettigen, Frist gegeben, Schiede beschloffen, auch solliches alles nachvolgend ordenlicher Weiß eingeschrieben werden, und was on das geschicht, soll unkrefftig und für nichtig gehalten werden.

Art. 8. Keine Fristung soll ohn redliche Ursachen gegeben werden.

Der Bergmeister soll on sonderlich gegründte Ursachen keinem Gebaue Frist oder Freihung geben, es sein Zechen, Massen, Schächt, Suche oder Erbstollen, sie verhindern dann Wasser oder Wetter, doch soll solches durch die Geschwornen besichtiget werden, wo man aber Wetterfarten, Liechtlöcher oder Stollen wolte führen und abjenten, darzu sol der Bergmeister nach Gelegenheit Frist geben und sein Gebür, wie vorstehet, davon nemen.

Von alten Zechen.

Art. 9. Von dem Freimachen und Aufnehmen alter Zechen.

Wurde jemand alt Zechen für Unser freies muthen aufnehmen, und daß dieselbigen Zechen ohn des Bergmeisters Zulassung acht Tag nit bauhaftig gehalten sein, und daß zu beweisen hat mit den geschwornen oder anderen unverdecktlichen Bergleuten; alsdann soll es mit Muthgedeln und Bestettigung wie auf neuen Gengen

gehalten werden, doch soll der Bergmeister der Gewerken Ursach hören, wardurch die Zech nicht in das Frey gefallen, und wo ihr Ursach nach Bergwerks Recht gnugsam, soll er sie dabei bleiben lassen.

Art. 10. Wie sich der Aufnehmer der alten Zechen halten soll.

Ein jeglicher Aufnehmer der alten Zechen sol nach dem Aufnehmen von Stund an öffentlich anschlagen, welche Zech er aufgenommen, und das anschlagen soll vier Wochen stehen, und welche alten verzupusten Gewerken ihre Theil bauen wollen, die sollen da zugelassen werden, der Aufnehmer soll auch nicht darzu getrungen sein, in denselbigen vier Wochen die Zech zu belegen.

So einer ein alte Zech aufnimpt, darbey ein Haln ist, die zu Wesschen were und die arbeiten wolt, so sol er das tieffest geweltigen in derselbigen Zechen, so er aber das nit thun will, sol ihm in der Hall zu klaben noch zu wesschen nit zugelassen werden, will er dann andere Derter in derselbigen Zech geweltigen und treiben, das mag er thun und sol die Haln und Bergkisten unangegriffen bleiben lassen, es geschehe dann mit Wissen und Zulassen Unserß Bergmeisters.

Art. 11. Von Zechen, so mit Weil=Arbeit gebauet werden, bis sie findig werden.

Wo einer zwen oder bis in vier Werken eigene Gebeu oder Zechen hetten, der oder dieselben sollen sie mit der Weil alle Tag vier Stunden, die geschehen Voroder Nachmittage, bauhaftig erhalten, wo aber zwo Schichten vergewerkt oder die Zech findig würde, alsdann soll sie bergleuffiger Weiß und laut Unser Ordnung gebauet werden.

Vom Gegenbuch und Zupuß.

Art. 12. Wie viel Theil zu bauen und in das Gegenbuch zu antworten, benennt, auch von Zupuß anlegen.

Wann der Bergmeister einem ein Lehen leihet, so sol er den Muther oder Aufnehmer eigentlich sagen, und gebieten, daß er die Zech oder Lehen nit mehr als in neun Theil, der ein jedes thut vier Biertheil, das macht zusamen sechs und dreißig Biertheil einer ganzen Zechen

oder Gewerkschaft (wie jetzt hie landtbreuchig ist) vergerwerfen solle.

Es soll auch der Aufnehmer oder Lehentreger auf obbestimmte Zeit den Bergmeister nach seiner Achtung ihm bis zu nechstfolgender Rechnung nottürftig Zupuß anlegen lassen, die nützlichen verbauet und auf nechstfolgende Rechnung nach der Anlegung, so angeschnitten und berechnet werden sol; welche Gewerken darzu ihre Zupuß gegeben haben, die soll der Aufnehmer von Stund an in das Gegenbuch einschreiben lassen, und nit mehr Gewerken machen, dann wie es sich gebürt und oben gemelt ist.

Von den Vorstehern zu bestellen.

Art. 13. Es soll der Lehentreger nach aufgenommen und Bestettigung mit Schichtmeister, Steiger und Hüttleuten bestellen.

Item so alte oder neue Zechen, wie die gemelt, verliehen und bestettiget werden, soll der Aufnehmer auf denselbigen Verleitag seins Aufnehmens, oder den nechsten Verleitag darnach, dem Bergmeister seine Gewerken verzeichnet übergeben, dieselb Verzeichnuß sol man auch in die Lade zu den Bergbüchern verschließen, der Aufnehmer soll dieselbig Zech nach Gefallen der mehr gemelt seiner Gewerken einem tüngelichen Schichtmeister und Steiger aufnehmen, dem die Zech befehlen, und wo der vormals nicht vereidt were, denselben dem Bergmeister vorstellen, die Pflicht von ihm zu nemen, und alsdann nach Gelegenheit seiner Mühe ein gebürliche Belohnung verordnen lassen.

Von Antreffen Klufft, Geng und Erz.

Art. 14. Von Ueberfahren Klufft und Geng.

Würden die Gewerken in iren Massen, in Stöllten Strecken oder sonst mit andern ihren Gebeuen, Klufft oder Genge überfahren, die sol der Steiger den Gewerken zu gut belegen und darauf aussprechen, wo aber das verlassen und von andern gemüth wurde, die sol der Bergmeister nit verleihen, er habe dann solches den Gewerken oder ihren Vorstehern, die sie überfahren, angezeigt oder verkündiget. So aber dieselbigen in vierzehen Tagen, nach der Verkündigung, solche Klufft oder Genge nicht belegen, sol der Bergmeister die anderen Leute verleihen;

würde aber solche Vernachlässung durch des Steigers Hinleßigkeit überschen, so mögen die Gewerken in seins Dienst entsetzen und fürter zu keinem Steiger gebrauchen.

Art. 15. Wann man Erz trifft, wie man sich halten sol, auch daß die Gewerken ihre Hallen selbst verbrauchen mögen.

Zu welcher Zeit in einer Zech oder Stollen Erz getroffen wird, das soll man dem Amptmann und Bergmeister unverzüglich anzeigen, darauf der Bergmeister durch sich selbst oder die Geschwornen alsbaldt solches besichtigen sollen lassen, und vor der Besichtigung soll man kein Erz nachschlagen; darnach soll der Bergmeister und Geschwornen demselbigen Steiger und Schichtmeister ernstlich bevehlen, daß sie ihre fleißig Aufsehen auf die Arbeiter haben, damit das Erz fleißig ausgehalten und nicht in Berg und in die Hallen komm, und wo Unfleiß befunden, sollen beide, Steiger und Schichtmeister, darum an Leib und Gut gestrafft werden.

All und jegliche Gewerken, so neue Zechen erbauen, und was sie für Hallen herausfürdern und gewinnen, die mögen sie weßchen, und darinnen arbeiten lassen, ihres Gefallens, weil sie die Tiefe bauhaftig machen, wo sie aber die Zechen, oder das tiefeste auf ließen, so sollen sie in der Hallen auch nicht Macht haben, zu klaben und zu weßchen, es geschehe dann wie oben stehet mit Wissen.

Art. 16. Wenn ein Fundtgruben und nicht die Massen, oder die Massen und nicht die Fundtgruben sündig weren, wie man sich halten soll.

Wo in einer Fundtgruben gearbeitet wird, die nicht sündig ist, da mögen die Gewerken, auf alle Quartal-Rechnung, beide nechste Massen zu den Gebenen in der Fundtgruben, dem Bergmeister in's Bergbuch verschreiben lassen, wo aber die Fundtgrub sündig wird, alsdann sollen beide nechste Massen, jede insonderheit belegt werden, oder in Unser Fryeß gefallen sein; desgleichen auf Such und Erbstollen, wo die Gewerken Stolln oder Feldörter nicht treiben, sonder Liechtlöcher sünden würden, so sollen sie ihre Stolln, wie obstehet, auch einschreiben lassen.

Wo einer zwo Massen aufgenommen, und arbeit in einer, der sol auch die ander, wie oblauth, verschreiben

lassen, bis die erbaut findig wird, soll dann die ander auch belegen.

Art. 17. Es soll keiner ohn Vorwissen des Bergmeisters dem andern in sein Zech fahren.

Es soll auch hinfurter keiner dem andern in sein Zech fahren, weder bei Tag noch bei Nacht, er habe dann des Bergmeisters Erlaubnuß, wer es aber hieüber thut wirt, der sol an Leib und Gut gestrafft werden, da aber einer ein Mitgewerk, so soll ihm gleichwohl mit des Bergmeisters Vorwissen einfaren nicht gewegert werden.

Von den Flezen.

Art. 18. Wenn ein Gang zum Flez fallen würde, was vor Gerechtigkeit jedes Theil behält.

Wo aber ein streichender Gang zum Flez fellt, so erhelst das Flez nit mehr, dann was die Bierung erreicht, und des Flez tief under sich und nicht weiters ober tieffer; fellt aber der Gang under sich in die ewige Deuff durch das Flez, was under dem Flez ist, und gehört dem Aufnehmer des gangs massen, und nicht dem Flez zu, wo aber schlecht durch das Flez Bierung dem Gang nach abgesunken würden, und die Rotturft erfordert es, so soll denen Gewerken, durch dero Bierung abgesunken würdet, nach Erkenntnuß des Bergmeisters und Geschwornen, Schächststeuer gegeben werden.

Wo aber die Gewerken, so auf dem Flez belegend, den Gang treffen und emplößen, so sollen sie auch als die ersten Aufnehmer zugelassen werden, wo aber Sach, daß die Gewerken auf den Gang älter im Feldt weren, verschrotten das Flez und emplößen das am ersten, so sollen sie als die ersten Aufnehmer darzu zugelassen beleeent, und volgentz einem jeden seine Massen gezogen, vermessen und gegeben werden, wie hiervor gemelt ist.

Von dem Versetzen.

Art. 19. Daß kein tieffest Stollort in Strecken und Zechen versetzt und verstürzt werde ohn Vorwissen.

Wo es sich begeben, daß man in einer Zechen, Strecken, die tieffest Stollen oder andere Gebäu aufflassen, verbauen, versetzen oder verstürzen wollt, solchs soll dem Bergmeister zu besichtigen zuvor angezeigt werden, wel-

liche Besichtigung der Bergmeister allezeit fleißig thun sol, oder durch die Geschwornen zu thun bestellen; welcher ohne das nichts aufflassen, verbauen, versetzen oder verstürzen, auch sonst den Berg in Stollort, Zechen in tieffeste, oder strecken, stürzen oder versetzen, die auch nicht mit Willen des Bergmeisters zugelassen werden, und den nicht an Tag bringen, oder fürderen würde, die sollen ohne Nachlassung mit Ernst darumb gestrafft werden.

Art. 20. Es soll auch kein Zech oder Gebeu mit Arbeiter gar auffgelassen werden, on Vorwissen des Bergmeisters.

Wir gebieten und wollen auch, daß kein Zech, Massen, Schächt, noch Stolln aufgelassen werden, sonder sollen zuvor Unserm Bergmeister ansagen; die soll er, oder durch die Geschwornen besichtigen lassen, wie dann die befunden, und aus was Ursach man aufflest, daß soll Unser Bergschreiber in ein sonder Buch ordentlich einschreiben, wie das Gebeu heist und wo es gelegen, an welchem orth, damit allezeit des ein Wissen habe, zu berathschlagen, ob dem Gebeu geholffen möcht werden.

Von allerlei irrige und Berenderung der Gebeu.

Art. 21. Wo am Tag zwen Geng weren, die in der Teuff zusammen fielen und dergleichen Fellen, welcher das Recht behelt.

Ob sich begebe, daß andere emplöste Geng von einem Hauptgang oder verlihen Massen am Tag genung von einander weren und doch in der Tieff zusammen fielen, Gezank daraus entstiende, alsdann soll der Bergmeister sampt den Geschwornen und anderen unverdecklichen Bergverstendigen solches besichtigen und nach irem Gutbedüncken einem Theil den anderen zu weichen anderweisen, wo aber die Geng in die Tieff mit Gewalt zusammen, und nicht wider von einander wollten, alsdann so sollen dieselbigen zwo Zechen zusammen geschlagen werden.

Wo zwei Gebeu, es seind Zechen oder Massen, neben einander am Tag auff zweien Gengen auffgeschlagen würden, und die weit genug der Bierung halben von einander weren, und fielen in der Tieff zusammen, so behelt der elter im Felddt die Bierung und nicht weiter.

Were aber Sach, daß des Jüngern Gang findig, und siele dem ältern, der nicht findig ist, in sein Bierung zu, und beide bauhaftig gehalten würden, so sollen beide Zechen zusammen geschlagen, und ein Gewerkschaft daraus gemacht werden, damit Friedt und Einigkeit, Zank, Unkosten vermitten bliebe.

Art. 22. Wann ein Zech von anderen Gebäuden Wassers halben in Schaden ligt, wie es gehalten sol werden.

Wo eine oder mehr Zechen in die Tieffe abgesunken, die Wassernötig würden, für den andern Massen oder Zechen, die da auff einen Gang, Fleß oder Klufft außgeschlagen und gebauet werden, und dieselbigen kein Wasser hielten noch bedörffen, und würden also durch die vorab gesunken Geben getreugt, und alles Wasser den tiefesten Geben zufließ, wie dann die Bergversteudigen wissen, wo ein Gebirg oder Gang verschrotten und geöffnet wirdt, daß das Wasser den tiefesten zugehet und fließt, darumb sein die andere Geben alle, was auf einem Gang, Fleß oder Klufft, Zechen oder Massen außgeschlagen und gebauet werden, den wassernötigen Zechen oder Massen, die da das meiste Wasser halten müssen, Hülff und Wasser Steuer schuldig zu geben, nach Erkenntnuß des Bergmeisters und Geschwornen, was recht und billich ist, damit ein Zech der anderen nicht beschwerlich und das Bergwerk langwierig bleibe.

Art. 23. Wann die Durchschläge und Bruch gemacht, oder sonst Irrung vorkömen, wie man sich halten sol.

Wo Durchschlag von einem Geben in das ander, oder von einem Stollen in den andern, und wie die allenthalben gemacht werden, oder geschehen, so sollen dieselbigen Steiger solches irem Schichtmeister, und der Schichtmeister dem Bergmeister unverzüglich anzeigen, die soll der Bergmeister selbst, oder durch die Geschwornen besichtigen lassen, und wo sich Irrung zwischen den Geben wolte zutragen, solliches abwenden und gütlichen vergleichen, zu erhalten Fried und Einigkeit, und zu verhüten unnügen Unkosten, so daraus erfolgen möcht.

Art. 24. Wo zwo Gruben gegen einander ins Recht erwachsen, so sol man mit Erß gewinnen und auß

ders, wie vor beschehen fortfaren bis zu Austrag der Sachen.

Item wenn zwo Gruben oder mehr, Irrung hetten, und darumb in Recht und Geding gen Hof kemen, so sollen die Gruben dannoch gearbeitet werden, doch daß das Erz zu Austrag des Rechtes unverengt sol bleiben.

Von dem Grundtherrn.

Art. 25. Wie es mit dem Schaden des Grundtherrn sol gescheht werden, oder nach Bergwerks Gebrauch der Bier, und einen Ruckes zu erwöhlen.

Wer einen Auffschlag in einer Wissen, Acker oder Baufelden thut, derselb soll den Schaden, so damit in dem Grundt geschicht, dem, des der Grundt ist, nach Gelegenheit und Erkenntnuß des Bergmeisters und Geschwornen, ablegen, oder so der Erb damit nicht ein Benügen hett, sol man ihm nach Bergwerks Gebrauch der vier Erb Ruckes, oder einen frei zu bauen, die Wahl geben.

Der vierte Artikel.

Von Uberschlagen der Massen, Fundtgruben und zu vermessen.

Art. 1. Wie sich der Bergmeister im Uberschlagen der Massen halten sol.

Würde einer oder mehr Gewerken ihre Schächt belegen, Kübel und Seil einwerffen und an dem Bergmeister ihre Massen zu uberschlagen begeren, daß soll er nicht weigeren, und wo sich nicht völlige Massen im Uberschlagen begeben, acht und zwenzig Lachtern, soll der Bergmeister solche Uberschar zwischen zweien Gebueen zugleich nechstliegenden auf demselbigen Gang austheilen, und kein Uberscharr, umb Vermeidung Zanks und Haders willen, verleihen.

Art. 2. Wo einer nit vermessen wolt, daß der solches zu thun soll gewisen werden, oder das Lehen in's Freie gefallen sein sol.

Und da auch der erste Finder nicht Kübel und Seil einwürffe und nicht vermessen wolt lassen, damit diejenigen, so nach ihm belehent, derhalben nicht gefeyert

werden, so soll der Bergmeister ihm das Vermessen auffzulegen Macht und Gewalt haben.

Art. 3. Wann ein Zech maßwürdig wird zu vermessen.

Würde ein Zech maßfindig, so, daß man Erz daruff hauet, darvon man zu schmelzen hat, und zehen Mark Silber, dreißig Centner Blei, oder zwentzig Centner Kupfer gemacht wird, so ist sie maßwürdig.

Art. 4. Wie man vermessen und das verlochsteinen soll.

Wenn und wo der Bergmeister zu vermessen hat, so soll er zuvor ein Brief anschlagen, denselben vierzeihen Tag stehen lassen, und nach Ausgang der vierzeihen Tag soll er vermessen, wie hernach zu vernemen. Einer Fundtgruben drei Wehr, ein Wehr helt vierzeihen Berglöcher, und einer jeglichen Massen zwo Wehr Schriet oder Winkel recht zu vermessen, daß ist acht und zwentzig Löcher.

Nach dem gethonen Eidt soll der Bergmeister, nach altem Bergwerks-Brauch, mit der Schnur anhalten, und dem Lehenträger oder Vorsteher (welcher allwegen der Schnur vorgehen soll) nachgehen, und also nach üblichem Bergwerks-Brauch gebührlische Maß, als einer Fundtgruben 42 Lachtern und einer Massen 28 Lachter Feldes wie obgemelt vermessen und geben, und volgentz durch die Geschworne verlochsteinen lassen, solche Pflack oder Lochstein, so am Tag geschlagen, sol nachmals, wo von nöthen, der geschworne Markschieder die ewige Deuff under sich also gebracht werden.

Von Rechtmessen.

Art. 5. Von dem rechten Verstandt des Messens.

Im Vermessen obberurter Massen soll der Bergmeister nach altem Bergwerks-Brauch auf dem Kennbaum des Erbschachts, da der Funder ernstlichen sein Rüssel und Seil eingeworfen, anhalten, und vom Mittel des Kennbaums dem Funder, welcher der Schnuren fürgehen soll, 14 Lachter in den obern Stoß, und 14 Lachter in den undern Stoß, alles nach der Leng geben.

Furter auf dem Kennbaum wider anhalten, und ihm zu beiden Seiten des Schachts auf jede Seiten

7 Lachter in die Breite geben und vermessen, dieselbigen alsdann wie gebürlichen verlochsteinen.

Art. 6. Von einem Stock Erz zu vermessen.

Trüg sich zu, daß ein Stock Erz antreffen und em-
plöst würde, so soll unser Bergmeister auf diesen Fall
nicht anders, dann ein vollstendige Massen als 28 Lach-
tern in die Länge und 14 Lachtern in die Breite verlie-
hen, dieselbige auch volgendt, nicht anderst dann wie
gemelt, vermessen.

Art. 7. Von einem Fleß zu vermessen.

Wo auf einem Fleß ein Fundtgruben sampt beiden
nächsten Massen gemuth und verliehen, findig und maß-
würdig würde, und der Aufnehmer begert an den Berg-
meister die zu vermessen, das soll er nicht weigern, son-
der seine Massen geben und ziehen in die Leng, und nach
der Zwerch, zugleich in die Bierung gezogen und ver-
pleckt, dieweil kein Fleß under sich gehet noch fellt, son-
dern in die Weyt, Breydt bleibt und ligt, davon das
Bermessgelt als von andern streichenden Gengen auch ge-
ben sol werden.

Der fünfte Artikel.

Von des Markschieders Aufrichten, Thun und Be-
velch. Von seinem Lohn.

Art. 1. Daß Niemandt soll markschieden oder ab-
ziehen, ohne allein der verordnete Markschieder,
auch wie er sich mit dem Abziehen und Lohn ver-
halten soll.

Es soll sich auf Unseren Bergwerk Niemandt zu mark-
schieden understehen, er sey dann von Unserem Ampt-
mann und Bergmeister zugelassen, die auch keinen zu-
lassen sollen, er sei düchtig und seiner Kunst gewiß er-
faren, dazu sie auch ir gebürliche Pflicht thun sollen.

Es sollen sich auch die Markschieder zur Bergwerks
nothdürfftig gutwillig brauchen lassen, sich gemeines Zugs,
Wehrzugs oder verlornen Zugs, ohne Wissen und Willen
Unseres Amptmanns und Bergmeisters, nicht understehen,
in denselbigen Zügen, so sie die thun, sollen sie die Lenth

mit unzimlichen Lohn nicht übersetzen. Wo aber Jemandt deshalb beschweret würde, das soll zu Unseres Amptmanns und Bergmeisters Messigung stehen.

Art. 2. So einer seines Abzugs nicht zufrieden were, auch einer sich verirret hett, und wie man nach gethanem Abzug acht nehmen soll, mit Lochsteinen, Erbstuffen und anders mehr.

Ob dann Jemandts vermeindte, daß ihm durch des Markschieders Zug zu kurz geschehen were, dem soll durch Bergunst Unseres Amptmanns und Bergmeisters ein freimüthiger verständiger Markschieder auf seine Kosten auf das Orth, da es die Notdurft erfordert, zu bringen und einen Wehrzug zu thun, zugelassen sein.

Art. 3. Wenn auch außsündig gemacht, daß die Markschieder in ihrem Ampt und gethonen Zug geirret, und die Gewerken dadurch in vorgebliche Unkosten, zu Schaden und Nachteil gefüret wären worden, so sollen die Markschieder von wegen ihres geübten unvorständigen oder unfleißigen Abziehens denselben Unkosten auf Messigung Unseres Amptmanns und Bergmeisters erstatten oder nach Gelegenheit der Sachen ablegen, oder sonst mit Ernst gestrafft werden.

Art. 4. Wenn auch ein Markschieder gezogen, und sein Gemerk geschlagen, und den Staiger demselben nach anzusetzen, und die Handt Arbeit anzustellen anweisen würde, sollen sobald zwen Geschworne darzu erfordert werden, und ire Gemerk auch schlagen, damit sich der Markschieder darnach seines unfleißigen Ziehens nicht zu entschuldigen habe.

Art. 5. Es sollen auch alle Lochstein, so vom Tag hinein in die Gruben bracht werden, dergleichen die Erbstuffen, so in der Gruben durch die Markschieder vorbracht werden, beim Bergmeister ordentlicher Weiß in ein sonderlich Buch eingeschrieben und verzeichnet werden.

Der sechste Artikel.

Von den Such und Erbstoppen und jedes Gerechtigkeit.

Art. 1. Von den Erbstollen und ihrer Gerechtigkeit.

Nachdem oft Irrthumb der Stollen halben sich zuge-
tragen, das wir auch so viel möglich zuvorkommen
ganz geneigt, demnach wollen wir mit den Stollen zu
verleihen es gehalten haben, wie hernach zu vernehmen;
wer ein Erbstollen muth oder aufnimpt und schlecht am
Understen des Gebirgs nicht auf, dahin er den Stollen
zu Bauung fürgenommen, so soll derselbig für ein Such
und kein Erbstollen geacht werden, und hat zu recht was
er für Klüft und Geng trifft und erbauet, so vor in
verschrotten, daß er der erst Muther und Aufnehmer zu
gelassen werde; kompt er in ein vermessen Gebirg oder
Schacht, das er Wasser felt und Wetter bringt, viert-
zehen Lachter tief under den Rasen mit seiner Wasserseig,
so ist man ihm das neunnde schuldig, ist aber die Zech
oder Maß nit findig, den vierdten Pfening Stollsteuer,
doch nach Erkenntnuß des Bergmeisters und Geschwor-
nen schuldig zu geben; kompt er in ein frembde Maß,
wirt darinnen Erz befunden, so mögen die Stollner
fünf Vierdtel einer Berglachter, von der Wasserseig über
sich bis in die Fyrst, und ein halbe Lachter in die Weit,
das Erz hauen und zu sich nemen, bis so lang, daß in
ein ander Suchstollen mit seiner Wasserseig 7 Berglach-
ter underteufft und die Derter auf einander gebracht sein;
kompt aber ein Erbstollen, und underteufft sie beide, es
sei vil oder wenig, so behelt er das Recht.

Kompt aber ein Suchstollen in ein gefreihet Lehen
und Massen, die Wasser oder Wetter halben von dem
Bergmeister ein genannte Zeit früstung hat, die kein
Stollsteuer gebe oder gegeben hett, und darinnen Erz
treffe und hauet, das behelt er mit Recht, und wenn der
Durchschlag gemacht wirdt, so sol er in demselbigen Le-
hen, so weit und ferr das in der Zech, kein Erz mehr
hauen, ausgenommen, was er mit dem Stollort hoch
und weit erreucht, wie hievor gemelt ist, und, nach Er-
kenntnuß des Bergmeisters und Geschwornen, darzu das
neunde schuldig sein zu geben.

Und wenn ein Suchstolln also durch die ertrunken
Zech und Massen in freiß und ungemessen Gebirg, mit
seinem Feldtort kompt und treffe Erz, so hat er zu Recht
für menniglich dasselbig auff zu nemen, und am Tag
seine Massen, was er aufgenommen, dem Bergmeister
vermessen zu lassen.

Ein jeder Erbstollen, der das Erbrecht von allen Ebenen darein er kompt haben wil, der sol am Tag sein Muthloch aufschlagen, und dahin er kommen wil, sein Wasserseig ebensollich intreiben, ohn alles Gespreng und nichts steigen lassen, also daß keiner an demselbigen Gebirg niederer noch tiefer kan noch mag underkommen, und wenn er in ein Gruben oder Schacht vierdtzehl Berglachter, ndern Rasen einkompt nach Gangsfall, den so behelt er das Erbrecht, daß steundte darzu wo die Stolner mit iren Derttern in frembde Massen oder Zechen auf Erz kommen, obgleich die Arbeiter der Gewercken, des die Massen oder Zech sein, darauff arbeiten, dannoch sollen sie den Stolner weichen, biß sie ihr Stollen hoch und weit hindurch verhauen, dargegen mögen sie alles Wasser auf den Stolln richten und feren, und wo die Stolner ihren Berg und Erz durch ihre Schecht an den Tag fürderen wolten, das mögen sie thun, doch dargegen nach Erkenntnuß des Bergmeisters und der Geschwornen einer Schachtsteuer wochentlich denselbigen Gewercken zu geben, sie auch in irer Arbeit nicht gehindert werden.

Ein Erbstollen hat das Recht, daß er mit seinen Stollörtern, der Wasserseig nach, durch alle Zechen und Massen, auch derselbigen Lehenschaft und Geding, wie die mit ihren Stollörtern angetroffen werden, darzu durch gemessen und ungemessen Gebürg, mit ihren Feldörtern, unverbindert frei Macht zu faren, und mit seiner Stollen hoch und weit, wo er Erz antrifft und erreicht frei zu hauen; kommen die Stollner mit ihren Feldörtern in ein frembde und ungemessen Gebürg Geng und Erz erbauen, die vor nicht verschrotten noch emplost weren, darzu sollen sie als die ersten Aufnehmer zugelassen werden.

Art. 2. Von Enterbung der Stollen.

Wo zwen Stollen mit Durchschlägen zusammen kommen in gleicher Tieff, so erhalt der älter das Stollort da sie zusammenkommen und Stollrecht für sich und zurück nicht.

Wenn ein Such oder Erbstollen in einem ertrunkenen Schacht oder Massen kompt so aufgelassen ist und in Freis liegt, oder sich verlegen hett zu bauen oder faren, mit ihren Stollörtern und welcher am ersten kompt und

durchschlecht, der Wasser felt oder Wetter bringt, der behelt denselbigen Schacht und Massen; kompt aber der Erbstollen hernach und undertiefft ihn mit seiner Wasserseig, so hat er sein Erbrecht wie auf Beuen oder Massen, und nicht mehr.

Wo es sich begeh oder zutrüg, daß zwey Erbstollen zusammen einkommen, und welcher den andern undertiefft und am understen mit seinem Mundtloch an dem Gebirg am Tag ist angeessen, und sein Wasserseig ohne Gespreng ebensolig hinein gebracht, er sei der jüngest oder ältest, so behelt er das Erb und Recht; kommen sie aber beide zu gleicher Tieff ein, so behelt der älter das Erb und Stollen-Recht auf demselbigen Ort für sich.

Art. 3. Wie sich die Stöller in Schächten, darinnen sie erschlagen, halten sollen.

Wo aber ein Erb oder Suchstollen in ein Maß keme, die noch die Stollentieff nit abgesunken und die Stolnern, mit ihren Derttern, treffen Geng oder Erz; zu solchen Gängen oder Erz seind die Gewerken in derselbigen Maß die ersten Muther und Aufnehmer, darnach die Stolner, und die Stolner haben auf dem Erz nicht mehr zu Recht darauff zu hauen, dann was Stoln Recht ist, wie vorgemelt.

Wurde aber ein Stoln in ein Zech oder Maß getrieben und treffe Erz, und hett doch der tieffe nicht, die ein Stoln haben sol vom Rasen, dasselbig Erz sol der Zech die Helfft und den Stollen das ander halb Theil bleiben, was in der Stoln hoch und weit gehauen wird, gegen halben Theil des Unkosten, so darauff gehet.

Art. 4. Wie sich die Stölnner auf zweyen oder Creuzgengen, darauf Erz bricht, und in Uberfahren verhalten sollen.

Wurde auch ein Stoln in Jemand's Massen, Kluft oder Geng ubersaren, auff und umb die Creuz auf beiden Gengen Erz antreffen, so sol der Stoln Macht haben, auf einen Gang zu kiesen welcher ihm gefellig, das Erz, wie einen Erbstoln gebüret, weghauen; auf dem anderen aber sol der mit dem Stoln nicht desto weniger Macht haben fort zu faren. Aber das Erz, so fern es in der Bierung bricht, sol den Massen, da sie es annemen wollen, bleiben, dargegent die Massen dann den Stolln Kosten erlegen sollen.

Do man aber auf den überfarnen Querschgang mit dem Stolz mit Erz antreffe, so sollen die Stolzner den Massen, das Ort aus seiner Bierung zu treiben anbieten, so sie dasselb in vierzehnen Tagen nicht annemen und belegen wollen, so sol es der Stolz selbst treiben, und do er damit in der Bierung Erz erbauet, das soll dem Stolz und mit den Massen bleiben; do aber die Massen das Ort selbst treiben wolten, sol der Bergmeister verschaffen, daß dasselbig stattlich belegt, und der Stolz an seinem Orth wieder anzusetzen, nach abgelegter Bierung nicht verhindert werde; man sol auch dem Stolz in einer Bierung nicht zwen vierdten Pfenning zu geben schuldig sein.

Und do auch ein Erbstollen, Kluft oder Geng überfahren hett, und würde dieselbigen nicht muthen, darauf ausbrechen, oder zu Belehnung nemen, und also mit seinem Stolzort über berürten Gang vierdtehen Lachter vorüberfahren, so soll der Bergmeister denselben Gang, wer inen begehrt zu muthen verleihen, und dem Stolznern weder Fundtgrube, noch Massen anzubieten schuldig sein, aber die Stolzörter sollen den Stolznern bleiben, sofern sie die selbst treiben wollen.

Art. 5. Von den verstuften Stollen.

Welche Gewerken auf ihren Stolzörtern auffließen, und dieselben versauften lassen, daß sie gar kein Ort mehr treiben wolten, soll man den nicht schuldig sein, inen die überfarnen Geng oder Stolzörter anzubieten, sonder der Bergmeister soll die wer sie begert verleihen. Es sollen aber solche verstuftte Stollen, so fern sie das neundt haben wollen, den Stolz mit offenem Mundloch, Gerinnen und Wasserfage, wie einem Erbstollen gebürt, auch mit Borwissen gehalten werden, do er aber brüchig befunden, soll im kein Neundtes, noch Berechtigkeits folgen.

Art. 6. Von alten verlegenen Stollen.

Und ob auff einem alten Zug der Stolz vergangen und liegen blichen weren und Jemandts Fundtgruben oder Massen aufnehmen, seine Schächt öffnen und gewaltigen, und sich zutragen würde, daß der Stolz durch Jemandts anders auch gemuthet, daß des Mundloch erhaben, den Stolz außs neu fertigen, und an bemelte Bechen bringen würde, so soll gleichwol der Lehenträger der Bechen, so er älter befehlet dann der Stolln, Macht ha-

ben, den Stolz durch seine Massen selbst zu fertigen und damit des Neundten befreiet sein, doch daß er sich mit den Stolnern, nach Erkenntnuß Bergmeisters und Geschwornen, umb Erhebung und Erhaltung des Stolns vergleiche und vertrage; do aber der Stolz elter belehendt und die Massen und das Mundloch erhoben hett, mit seinen Gerinnen und Wassersaigen an die Ort keme und die Erbteuffe inbrechte in alte oder neue Zechen, unangesehen obgleich die Massen zuvorn den Stolz selbst getrieben hetten, sol er doch das ganze neundte, wie einem Erbstollen gebüret, haben und verlangen.

Der siebente Artikel.

Von den Stollen und anderer Steuer, alle belangend wie man sich darinnen verhalten soll.

Art. 1. Von allerhandt Stollen-Steuer, wie es damit sol gehalten werden.

Im Steuer machen, so man zu Stolz, Strecken und anderen Gebueuen geben soll, sollen Bergmeister und Geschworne gut Achtung haben, und bewegen, ob die Steuer dem Bergwerk und den Gewerken fürderlich und zuträglich seien, auf das Niemandt hiemit wider die Billigkeit beschweret werde.

Art. 2. Es sollen alle Steuer durch Bergmeister und Geschworne gemacht, durch dieselbe auch wider auffgesagt werden, wo aber Gewerken der Steuer zu geben und zu nemen ihres Gefallens sich vertragen würden, das sollen sie, doch mit Vorwissen des Bergmeisters und Geschwornen, zu thun und zu verschreiben zu lassen Macht haben.

Art. 3. Von aller Steuer, wie die genannt mag werden.

Alle Steuer wie die genannt mag werden, sol durch die Vorsteher der Zechen, vorm Beschluß der Rechnung gefallen, treulich einpracht und verrecknet werden, welcher aber die Steuer plötzlich fordert und nicht einbrecht, der soll die von seinem eigen Geldt zu erlegen schuldig sein, dergleichen soll es auch mit dem neundten und vierdten Pfenning, Wassergeld, Schacht-Steuer, Bergfürderung

und wie es Alles Namen haben mag, stracks gehalten werden.

Art. 4. Würden auch diejenigen, so Steuer nemen, hinleßig bauen, alsdann sollen Bergmeister und Geschworne sie stattdlicher zu bauen treiben, oder die Steuer nach Gelegenheit des Fleiß und Arbeit zu mitteln haben.

Art. 5. Alle Steuer, so forthin zu Stolz gegeben wirdt, soll die Helffte, wo der Stollen in dieselbigen Massen kompt, am vierdten Pfenning, oder wo es die nicht erreicht, am neundten abgeben, und die Helfft abgezogen werden.

Art. 6. Würden aber auch Gewerken, zu mehrer Forderung ihrer Geben, mit den Stöllnern einer stattdlichen Steuer, in andere Weg wie oben vermeldet, vertragsweise einig, denen sol es (doch daß es mit Vorwissen und Willen Bergmeisters und Geschworne geschehen) nachgelassen und dem Bergbuch inverteilt werden.

Art. 7. Würde einer oder mehr seine Zechen mit der Steuer verschreiben lassen, und dieselb verseßene Steuer zur Quartal Rechnung nicht entrichten, von dem sol der Bergmeister keinen Receß noch Rechnung annehmen, er lege dann ein Handtschrift für, und ein glaubwürdigen Schein, daß er dieselbige Steuer bezahlt und vernügt hab, auch sollen alle verschriebene Steuer wödyentlich fallen und gegeben werden.

Der ander Theil der Bergordnung.

Der achte Artikel.

Von der Geschwornen Ausrichten und ihrem Bevelch.

Art. 1. Wie die Geschworne sollen einfaren, Nutz fürderen und Schaden zu verhüten, gut Aufsehen haben sollen.

Die Geschwornen sollen Unfern und der Gewerken Nutz mit täglichen Einfaren und fleißigem Zusehen in Zechen zu fürdern verpflcht sein, und wöddicher Zeit inen von dem Bergmeister die Geben, mit zimmern und an-

derer Notdurfft nutzbarlich volbracht und gehalten, zu besichtigen befohlen wirdt, sollen sie dasselbig nach ihrem besten Vermögen auszurichten verbunden sein, die Geschwornen sollen auch fleißig Aufmerksamkeit haben, daß die Staiger, so allenthalben auf die Zechen verordnet, ihre Schicht und Arbeit treulich warten, und welchen sie an seiner Arbeit unfleißig und nachlässig befunden, bei ihren Pflichten dem Bergmeister anzeigen, damit sie darumb gestrafft werden.

Die Geschwornen sollen alle vierzehnen Tag ein jegliche Zech besaren, eigentlich besehen und erkündigen, wie darin gebauet wirdt, und sollen nach ihrem höchsten Vermögen fleißig mit ihrer Anweisung, und wie sie das zu thun wissen, daß Unser Ordnung bestiglich gehalten, Uns, den Gewerken und gemeinem Bergwerk zu Nutzen gebauet und gehandelt werde, und was sie schädlich oder gebrächlichs finden, das sollen sie, wo es möglich, selber abstellen, oder wo es Noth ist, solchs auff den Verleihtag dem Amtmann und Bergmeister anzeigen, die alsdann ferner Schaden zuvorkommen, wo sträfflichs befunden straffen und das Gut fürderen sollen.

Art. 2. Wie sich die Geschwornen gegen den Geben und irer Staiger halten sollen.

Die Geschwornen wo und wenn sie einfaren, so sollen sie dieselbigen Geben oder Zechen mit Fleiß beschauen, wie die von den Staigern mit zimmern verwart sein, auch wie in den Zechen gebauet und auf den Dertern gearbeitet wirdt; und wo sie einigen Unfleiß befunden, an dem zimmern oder anders, daß der Gewerken Schaden oder Nachtheil ist, das sollen sie einem jeglichen Staiger gütlich undersagen, und wo sie in zum andernmal wider befunden, alsdann dem Bergmeister bei ihrer Pflicht anzeigen; der soll sie umb iren Unfleiß härtinglichen straffen und darzu ihrer Ampts entsetzt werden.

Alle Geding am Berg sollen in Beisein der Geschwornen hingelassen werden, die sollen die Dertter besichtigen und behauen, und den Stuff selbst schlagen, und das Geding bei ihrer Pflicht auff treulichs in der Zech auf demselben Ort machen, und wenn die Geding aufgefahren seind, das soll der Staiger dem Geschwornen anzeigen und das Geding abnemen.

Art. 3. Wie die Geschworne sollen dem Bergmeister gehorsam sein, und in strittigen Sachen sich halten sollen.

Die Geschworne sollen dem Bergmeister gehorsam sein, sich zu allen Bergsachen williglich brauchen lassen, und seines Bevelchs halten, auch sollen sie alle arbeitende Tag zu morgens früh bei dem Bergmeister erscheinen, und alda, ob man ihrer bedörffte, erwarten, darnach jeder sein Bevelch treulich und fleißig auswarten.

Die Geschwornen sollen sich in strittigen Sachen, so vor dem Bergmeister und ihnen gehandelt worden, erber, auffrichtig und unverdecktig halten, und welche in fürstossenden strittigen Sachen bei einichen Theil Mitgeswerken feindt, die sollen das dem Bergmeister anzeigen, der soll sie auf sein und der anderen Geschworne Besdenken von der Handlung abweichen lassen.

In Verhöre streittiger Parthensachen soll kein Geschwornor on Bevelch oder Erlaubnuß unsers Bergmeisters den Parthen einichen Bescheid zu geben sich annaffen, sondern ein jeder im Rathschlagen sein Bedenken mit guter Bescheidenheit fürtragen, einer dem anderen nicht eureden, sonder die Stimm frei lassen, das aber der Bergmeister in dem, daß er den Partheien Bescheidt gibt, und in etwas verharret, des mag ihn ein jeglicher Geschwornor, wie gebürlich, erinnern.

Art. 4. Von ihrer Gebühr und Lohn.

Damit die Gewerken durch die Geschworne mit ihrem Lohn nicht übernommen und zu klagen verursacht, sol es ihres Lohns halben, wie hernach volgt, gehalten werden.

Der Geschwornen Lohn:

Von einem Geding Stupffen zu schlagen	20 Pfen.
Von einem Geding abzunehmen	20 "
Von einer Besichtigung neben dem Bergmeister einzufaren	20 "
Von einer Fundtgruben, Maß oder Stohn, drei anfarende Schichten frei zu machen, von jeder Schicht	2 Albus
Von einem Lochstein vom Tag in die Gruben zu bringen	6 "
Von Bergtheisen und anders zu setzen, von einem Gulden	1 "

Darvon hat der Bergmeister das dritte Theil.

Von Stupffen auf Stolsörter, so man wil liegen lassen, zu schlagen	4 Albus
Von einem Steiger inzuweisen	2 "
Von einem Erbstuften fortzubringen, jeder Theil	4 "
Von einer Erbteuffe auf einem Erbstollen zu verstuften	12 "
Von einem Borrath und anderm zu besichtigen	2 "
Auf der Markschieder zöge und abwiegen Gemert und Stuffen zu schlagen	4 "
Von dem Vermessen jedes Pflug zu schlagen .	20 Pfen.
Von einem Berhöre, Urtheil im Berggericht .	20 "

Auch haben sie Theil von dem Quatembergeld, von der Fundtgruben, Massen und Stollen.

Was hierinnen nit vermeldet wird, soll ihnen nach herkommenden Gebrauch gegeben werden.

Der neunte Artikel.

Des Bergschreibers Ausrichten und Bevelch.

Art. 1. Der Bergschreiber sol alle Lehentag mit Fleiß aufzuschreiben gegenwertig sein.

Auf jechlichen obvermelten Lehentag soll der Bergschreiber neben dem Bergmeister und Geschwornen gegenwertig sein, und soll alle alte und neue Zechen, wie die Zeit verliehen und bestettigt werden, nach Anzeigung der Muthzedeln, die man vor allen Dingen auflegen sol, eigentlich einschreiben, wenn die Muthung geschehen, auf was Gengen oder Klüfften und auf wellichen Tag, auch wenn, wie und mit welchem Unterscheid verliehen ist, daß auch dem Aufnehmer, wie es eingezeichnet wird, Verzeichnuß geben, und soll zu dem neuen ein sonderlich, desgleichen zu den alten Zechen auch ein sonderlich Buch haben; in Aufnehmung der alten Zechen soll der Bergschreiber eigentlich neben andern, wie oben vermeldt, verzeichnen, durch welche Geschwornen oder Bergleut die Zechen frei beweist sei.

Art. 2. Wie der Bergschreiber sol dem Bergmeister gehorsam sein, und das Quatember Geld einbringen, und was er anders verrichten sol.

Der Bergschreiber soll sich auch jederzeit insonderheit des Bergmeisters billlichem Bescheidt und Bewelch nach halten, auch von Unserm Zehenden Vorkauf, mit Bley und Erzwiegen eigentlich einschreiben. Und sol nach gethonem Bley und Erzwiegen, dessen gefallenem Zehenden, davon dem Zehendner und Bergmeister ein Verzeichnuß, so in ire Rechnung zu bringen, übergeben, und ein jeder Bergschreiber sol auch das Quatember Geld von den Schichtmeistern, Hüttleuten fordern, zu Underhaltung der Geschwornen und andere gemeine Bergwerks Notturfft mehr; und von jedem bauenden Zechen alle Quartal 7 Alb. und von einer frisch Zechen 4 Alb. einnemen, ausgeben und berechnen; und dasjenig sol in der beschlossenen Laden, darinnen die Bergbücher seind, verwarlich behalten werden, bis zur Austheilung des Bergmeisters, dann sol einem jeden sein Autheil, wie es sich gebürt, geben werden.

Art. 3. Der Bergschreiber sol auch Niemandt weigern, umb einigen Bericht zu suchen, lesen und auszuschreiben der Bergbücher, auch mit Aufschreiben der Arbeiter.

Der Bergschreiber sol auch, so Jemandt zu seiner Notturfft in ermelten Bergbüchern, Registern und Reccessen etwas zu suchen, oder auszuziehen begeret, dem soll es umb seine Gebühr widerfahren, und Niemandt dessen zu suchen, zu lesen, oder auszuschreiben zu gut und genugsamem Bericht nicht weigern. Es sol auch der Bergschreiber alle Arbeiter, sobald sie zur Arbeit angelegt werden, er sei wer er wolle, Niemandt ausgenommen, ihre Tauf und Zunamen in ein besonder Register einschreiben, auch so soll er bei allen hyn verlassende Lebensschafft sein, und die eigentlich umb sein Gebühr aufschreiben; was ihm auch weiter zu thun und zu handeln zusichet, weist diese Ordnung anderstwo an ihren Stellen klerlich aus.

Art. 4. Der Bergschreiber sol in allen Sachen unterschiedliche Schreiben und Bücher haben in guter Verwarung.

Der Bergschreiber soll auch über alle Früstung und Steuer, über alle Schiede und Verträge, über alle Mas-

sen, wenn und wie die gegeben werden, auch über alle Retardat, wie die nachfolgender Weise werden verbracht, zu jeglichem Artikel ein sonder Buch haben, zu denselbigen Büchern soll ein Kist oder Lade verordnet werden, darzu der Bergmeister einen und der Bergschreiber auch einen Schlüssel haben, und darein sie allemal die Bücher, so man der zum Einschreiben nicht braucht, verschlossen sollen; und was der obbestimpten Stück und dergleichen Berghendel, in Beiwesen des Bergmeisters und Geschwornen, in angezeigte Bücher nicht eingeschrieben wirdt, sol untrefflig gehalten und geacht werden.

Der Bergschreiber soll alle Zupußbrieff, sampt des Bergmeisters Schreiber zugleich schreiben, und auch gleichen Genuß, doch beide von einem Brieff über 10 Pfenn. nicht nemen.

Von seiner Gebür. und Lohn.

Art. 5. Damit Niemand vom Bergschreiber übersetzt würde, soll man auch ihm geben.

Einzuschreiben:

Von einem Zettel in's Bergbuch zu legen	. 1 Albus
Einer Einredt	1 "
Eines Vertrags jedes Theils	1 "
Einer Belehnung und Bestettigung	1 "
Einer Nachlassung	1 "
Einer Früst	1 "
Einer Schmidten	2 "
Einem Wasser	2 "
Einen Buchwerk	2 "
Einer Schmelzhütten	2 "
Einem Hausß	2 "
Einen Zupußbrieff zu schreiben	4 Pfenn.

Ab- und zuschreiben: . .

Einer Hütten halben oder Schicht, gibt jedes Theil	4 Albus
Einem Hausß jedes Theil	1 "
Einem Buchwerk jedes Theil	1 "

Einem Wasser jedes Theil	1 Albus
Eine Klage auß dem Buch	1 "
Eine Hülf zu schreiben	1 "
Ein Drittel eines Registers	1 "
Von allen obgemelten jeder Posten zu suchen, sol man ihm geben	4 Pfenn.

Das Uebrig, so in dessen Bevelch mit begriffen ist, wirdt hernach in der Ordnung angezeigt.

Der zehnte Artikel.

Des Gegenschreibers Bevelch und Ausrichten, mit den Bergtheilen zu und abzuschreiben.

Art. 1. Mit Rath und genugsam Vorstandt soll ein Gegenschreiber angenommen werden.

Den Gegenschreiber sollen unser Bergamptmann und Bergmeister mit Rath der Geschwornen und der Gewerfen wissen und willen annemen, doch daß er einen Vorstand hab, dieweil an dem Ab- und Zuschreiben der Bergwerks-Theil den Gewerken nicht wenig gelegen, und da er zu sollichem Gegenschreiber tüglich erfunden wirt, alsdann sol Unser Amptmann oder Bergmeister in Beisein der Geschwornen und aller Gewerken, so viel der vorhanden sein, die Pflicht von ihm nemen, und ihm das Gebuch überantworten.

Art. 2. Der Gegenschreiber soll Niemand sein Theil in Abwesen on genugsamen Schein abschreiben.

Der Gegenschreiber soll Niemandt sein Theil abschreiben, er sei dann gegenwertig oder thue gläubigen Bevelch; würde aber Jemandt deshalben durch des Gegenschreibers Unfürsichtigkeit betrogen oder in Schaden gefürt, desselbigen Schaden sol er sich an dem Gegenschreiber und seinem Vorstandt erholen.

Art. 3. So Zechen und Theil in anderer Leut Schein werden einem zugeschrieben, wie man sich halten sol.

Würde auch Jemandt einem anderen ein Zech im Schein zuschreiben lassen, dem sol die Zech bleiben, dem sie zugeschrieben ist, und wo Betrug in sollichem Überschreiben befunden, der sol mit Ernst gestrafft werden,

und derselbig der Vorthail gesucht, sol in derselben Gruben zu keinem Theil gelassen werden.

Wurde Jemandt anderen Leuthen im Schein Theil zuschreiben lassen, des Nutzes selber davon gewarten, dieselbigen Theil sollen dem bleiben, dem sie zugeschrieben werden, und ob dieselbigen der Theil nicht haben wolten, oder diejenigen, den sie zugeschrieben, nicht im Wesen weren, alsdann sollen solch Theil, als verleugnet und verrucht Gut geacht und gehalten werden.

Von seiner Gebür und Lohn.

Art. 4. Was er von jeder Gewerbtschafft ins Gegenbuch, auch von zu und abzuschreiben, aus dem Retardat und anders, zu seiner Gebür haben, und niemandt weiter oversehen soll.

Es soll auch der Gegenschreiber kein Gewehr-Zettel noch Gewerbtschafft aus dem Gegenbuch geben, er habe sich dann mit eigener Handt unterschrieben.

Wer ein Gewerbtschafft in alten und neuen Zechen in's Gegenbuch, wie sich's gebürt, zu uberantworten, der sol dem Gegenschreiber 1 Alb. zu geben verpflicht sein.

Derogleichen von ab oder zuschreiben eines oder mehrer Theil in einer Zech soll man ihm nicht mehr, dan ein Alb. geben.

Die Theil aber, so nach laut dieser Unser Ordnung in's Retardat kommen, sol er gemeinen verzapusten Gewerken umbsonst zuschreiben.

Auch die Retardat Theil, die einmal gemeinen Gewerken zugeschrieben werden, soll er ohn Unsers Bergmeisters Bevelch ihnen nicht abschreiben.

Wann aber die verzapusten Gewerken die Retardat Theil under sich austheilen und einem jeden sein Antheil zugeschrieben sol werden, alsdann sol ein Gewerk von einer oder mehr Theil dem Gegenschreiber einzuschreiben nur vier Pfennige geben.

So aber die Theil aus dem Retardat auff Vollmacht Frembden vergewerket würden, so sol ihm von einer jeden Person 1 Alb. gegeben werden.

Von den Gewerbtschafften, so den Schichtmeistern zu den Rechnungen und Retardaten aus dem Gegenbuch gegeben werden, gebüret ihm von Jedem 1 Alb.

Auch sol ihm von einer jeden Person, so aus dem Actardat genommen wird, 4 Pfenn. gebüren.

Wann zwo Zechen zusammen geschlagen, und alsdann dieselb Gewerkschafft dem Gegenschreiber ins Gegenbuch zu verleihen uberantwortet wirdt, do soll ihm von einem jeden Gewerken, der habe viel oder wenig Theil, nicht mehr dann 4 Pfenn. geben.

So auch Jemandt zu seiner Rotturst das Gegenbuch zu lesen und etwas darinnen zu suchen begeret, soll ihm 6 Pfenn. davon gebüren, also auch von Auszeichnen.

Ob dem Gegenschreiber in Sachen, so hierinnen nit bemeldet sind, ichts mehr zu geben gebüret, damit soll es nach ublichem Gebrauch gehalten werden.

Was ihm auch weiter zu handeln zustehet, weist diese Ordnung an ihrer Stelle klarlich aus.

Von der Gewehr Kauffer und Verkaufser.

Art. 5. Wie und in was Zeit die Gewehr der verkaufften Theil die Lieferung thun soll.

So einer dem anderen Theil wird verkauffen oder vergeben, so sol der Verkaufser im Gegenbuch die Gewehr in vier Wochen thun, und der Kauffer sol verpflichtet sein, die Gewehr in bestimpter Zeit zu fordern, so aber die Erforderung nicht geschicht, und Mangel der Gewehr am Verkaufser nit ersucht gewest, soll er alsdann furter zu geweren nicht schuldig sein, sich befinde dann, daß der Käufer die Gewehr zu fordern merklicher und redlicher Ursach halben verhindert werde. Auch ob sich begeben und zutrüge, daß einer oder mehr die Bergwerks-Theil bauen, viel oder wenig, und außershalb der Bergwerks-Theil verkauffen oder vergeben wolten, wie oder wo dann solches geschehe, so soll der Verkaufser dem Kauffer einen Bollmacht und Bekanntnuß seiner Handschrift und Bytschafft darthun, wo er aber nit schreiben kann, zwen erbar Männer bitten, die neben im zum Gezeugnuß den Bollmacht verfertigen, an den Gegenschreiber geben, daß er im solliche Theil, wo die sein, ab, und dem Kauffer zuschreibe, und der Kauffer sol in vier Wochen die Gewehr bei dem Gegenschreiber sampt dem Bollmacht ersuchen und begeren, und lenger nit anstehen lassen, wie hievor gemelt.

Art. 6. Wann sich der Verkaufser oder Käufer nicht wil finden lassen.

Wurde auch ein Theil, der Käufer oder Verkäufer nicht vorhanden sein, oder sich nicht wilt finden lassen, so soll der Käufer, wie er die Gewehr zu bekommen begehrt, oder der Verkaufser, wie er die Gewehr gern thun wolte, dem Amptmann oder Bergmeister ansagen, damit soll er genug gethan haben, so aber befunden würde, daß einich Theil betrüglich in solchem Fal gehandelt, der sol mit Ernst gestrafft werden.

Der eilfte Artikel.

Von des Schichtmeisters Bevelch und Ausrichten.

Wir wollen auch, daß zu jeder Berggebauen oder Gewerkschaften erstlich ein Schichtmeister angenommen werde, der der Gewerken Gelt in Einnemen und Ausgeben berechnen; nachmals einen Staiger oder Hutmann, der bei der Arbeit mit Zimmern und Anweisen der Arbeiter zur Arbeit sein soll. Und wollen nicht, daß einer Personen allein diese jetztbemelten beide Bevelch zugelassen oder befohlen sollen werden, bei hoher Straff.

Von Setzen und sie zu Entsetzen.

Art. 1. Keiner sol zu einem Schichtmeister angenommen werden, er könne dann schreiben und lesen.

Es soll keiner, der nicht schreiben, lesen und einfaren kann, zum Schichtmeister gebraucht noch aufgenommen werden, damit sie in ihrem tabelhafftigen Registern durch Bergessenheit oder Ubersen keine Entschuldigung fürwenden mögen, dardurch der Gewerken und gemeines Bergwerks schaden und Nachtheil erfolget.

Art. 2. Wer Schichtmeister und Staiger hat Macht anzunemen.

Die Gewerken haben Macht und Recht ire Schichtmeister und Staiger zu setzen und zu entsetzen, ohn des Amptmanns und Bergmeisters Willen, dieweil sie ihre Diener sein und mit irem Geld belohnet werden. Aber wenn die Gewerken einen Schichtmeister oder Staiger setzen und aufnemen, den sollen sie vor Unseren Bergmeister stellen, und die Pflicht und Vorstandt von ihnen nemen, wie es

sich gebürt, und nach Gelegenheit ihrer Ausrichtung soll ihnen der Bergmeister und Geschwornen Lohn setzen, damit sich Niemandt zu beschweren habe.

Art. 3. Kein Schichtmeister noch Staiger soll ohne Vorwissen der mehrer Theil der Gewerken ohne gegründte Ursachen abgelegt werden.

Auf allen Zechen oder Massen unter den Gewerken soll allweg der mehrer Theil und Stimm der Gewerken für den wenigern in ihren Bergwerks-Handlungen die Folge haben.

Art. 4. Wo ein Schichtmeister keinen Vorstandt hett, wie man's verhalten sol.

Wo ein Schichtmeister keinen Vorstandt hett, so mögen die Gewerken einen unter ihnen erwöhlen, der bei dem Bergwerk wonet, und bevehlen, daß er sampt dem Schichtmeister die Zupuß einneme, beihendig halte, und wochenlich was auf die Zechen gehet, nach laut des Bergregisters, in Gegenwart des Staigers, die Arbeiter abbezalen.

Art. 5. Wie viel Zechen ein Schichtmeister und Staiger versehen sollen.

Es soll ein Schichtmeister und Staiger nit mehr dann ein findige Zechen verwalten, und thun eben genug so sie beide die Zech der Notturft nach versorgen, dann viel Zechen einem allein zu befehlen ist der Gewerken Schaden und gemeines Bergwerks Unnuß.

Art. 6. Wo einzelne Gewerken ein Zech baueten und selbst versehen wolten, wie sie sich halten sollen.

Wurde auch einer, zwen, drei und vier außs meiste, eine oder mehr Zechen bauen, und die selber zugleich oder einer daraus, die verwesen wollen, das soll ihnen gestattet und zugelassen werden, doch daß sie auch Unserem Bergmeister die Pflicht thun, und wochenlich in den Anschnitt gehen solten.

Was der Schichtmeister verrichten und gegen den Staiger sich unpartheilich halten sol.

Art. 7. Wie die Schichtmeister mit der Gewerken Geld und anders Borrath bewaren sollen.

Die Schichtmeister sollen Alles, was sie von der Gewerken wegen einnemen und empfaen, treulich und

wol verwahren, der Gewerken Sach, was man zu ihren Gebueuen bedürfftig, außs nechst und nüzlichst bestellen, es sei Unschlidt, Eisen, Räbel, Seyl, Trog, Holtz, Bretter, Nagel und alles anders, so umb der Gewerken Gelt gefaußt wird, wohl versichert und zu ihrem Nutz der Zechen gebraucht werde, und wie er solliches Alles bestellt und einkaufft, daran keinen Nutzen noch Genieß ihm zueignen, sonder an seiner gesetzten Besoldung sich genügen lassen; auch auß Gunst oder Freundschaft, mit der Gewerken Nachtheil oder Schaden andern keinen Vortheil verhelffen, und keinen gemüthen Arbeiter auf seiner Zech haben, noch gebrauchen, bei schwerer Straff.

In ihren Registern zum Ablohnen sollen die Schichtmeister der Arbeiter Lauf und Zunamen, und was ein jeglicher gearbeitet, und wofür das Lohn ausgeben wirdt, anzeigen und beschreiben, und solliches furter in sein Rechnung bringen.

Bei allen Bedingen und Hinlaß der Lehenschafften sollen die Schichtmeister sampt den Geschwornen einfaren, gegenwürtig sein, und wie die gemacht und beschloffen werden, gewiß einzuschreiben.

Art. 8. Die Schichtmeister und Steiger sollen nicht gefreundt sein, noch mit Würtschafften, Gasterei und andere Gesellschaft gemein sein.

Es sollen auch die Schichtmeister und Steiger nit Brüder noch Bettern sein, sich auch in keine Gesellschaft einlassen, die den Gewerken zu Nachtheil kommen möcht, sondern ein jeglicher Schichtmeister sol fleißig auffsehen, daß sich der Steiger mit seiner Arbeit und Gebueuen dieser Unser Ordnung mit Auß und Anfert und allem andern treulich halte, den Häuern auffsehn, daß sie rechte Schicht getreulichen arbeiten und stehen, und welche das nicht thun, daß die abgelegt, iren Lohn dargegen abgezogen, und weiter nicht gefurdert werden; der Schichtmeister noch Steiger sollen keinen Arbeiter, der auf ihrer Zech arbeit, in der (Kost) halten, auch kein Wirtschafft mit Bier oder Wein schenken treiben, bei Vermeidung schwerer Straff.

Art. 9. Schichtmeister und Steiger sollen nicht Vorath auf andere Zechen verleihen, Unschlidt und Eisen sollen sie nach dem Gewicht geben.

Es sollen auch Schichtmeister und Steiger bei schwe-

rer Straff und sonderlich wo sie mitbauen, von einer Zech auf die andere weder Geld, Unschlit, Eisen, einischen anderen Vorrath, noch Gezeug, on der Gewerken Willen, nicht leihen.

Es sey auch ein jeglicher Schichtmeister seinem Steiger alle Wochen Unschlit und Eisen nach dem Gewicht, so viel er des bedarff und nicht mehr, liberen, dasselbige auch nach dem Gewicht wochenlich einlegen und beschreiben.

Art. 10. Der Schichtmeister sol auf den Steiger acht geben, damit das Erz rein gemacht und also behalten werde.

Die Schichtmeister sollen daran sein, und bei den Steigern verfügen, damit das Erz fleißig ausgehalten und nicht in den Berg komme, darein gestürzt und zum andermal Unkosten mit Klauen und Wesschen darauf müsse gewendt werden.

Von An schnit und Lohn tag.

Art. 11. Wie Schichtmeister und Steiger in den An schnit gehen, auch mit der Quatember-Rechnung sich halten sollen.

Alle Sonnabend oder zum lengsten, so es durch den Bergmeister nachgelassen, in vierdsehn Tagen sollen die Schichtmeister und Steiger in An schnit gehen; so soll der Schichtmeister den Gewerken alle Bierdtheil Jar von aller Einnam, die er von wegen der Gewerken empfangen und ausgeben, vor dem Bergmeister, Geschwornen und den Berordenten, die er zu ihm erfordert Damit die Gewerken mögen wissen, wohin und wie ihr Geld verbauet sei, ob sie etwas im Vorrath haben oder schuldig bleiben) ein ganze aufrichtige Rechnung thun, anfenglich, eigentlich, deutlich, mit vornemlichen Worten, alles Geld und Vorrath, es sei an Unschlit, Eisen, Holz, Bretter, Seil und Alles anders, so er von den Gewerken oder sonst empfangen, für Einnam setzen, darnach was er für die Zechen oder sonst zu der Gewerken Nutz ausgeben, was, wie vil, wann und von wem er's erkaufft, wie er dieselbige erkauffte Wahr wieder von sich gereicht, und was in Zeit die Bierdtheil Jars mit oder ohn Geding und wie lang ob dem Geding gearbeitet sei, was außs Geding oder Arbeit gangen, und dieselbigen Arbeiter, Knecht und

Knaben, namhaftig machen und anzeigen, und was noch allenthalben zulezt im Borrath bleiben, auch stückweis eigentlich, wie ein Inventarii beschreiben, fürlegen; und welcher von seiner Zechen, Stollen und Schachtsteuer, Wassergelt, Bergfürderung, vierdten Pfening oder dergleichen Gelt, von sich gibt, der soll von jeglichem, dem er desselbigen Gelts gereicht, schriftlich Bekantnuß, daß er solliches entricht habe, nemen, und dieselbige Schrift also mit der Rechnung fürlegen.

Art. 12. Wie der Schichtmeister alle Sambstag in Weisheit des Steigers alle Arbeiter und Handwerksleuthen lohnen sol, auch mit dem Gedinggelt und Brüderbuchs sich halten sol.

Die Schichtmeister sollen allezeit auf den Lohnstag, daselbst sie auch in Weisheit ihrer Steiger allen Arbeitern und Handwerksleuthen, was auf die Zech gearbeit wirt, mit Landtgebiger, und sonst mit keiner anderen Münzen lohnen, und keinem seinem Lohn ausschlagen, und sollen der Schichtmeister und Steiger von jedem Arbeiter zu jeder Wochen ein Büchßen Pfening aufheben, und nach Inhalt seines Registers dem ältesten der Ruabschafft alle Wochen sampt einem Zedel, darin die ganze Summa begriffen und mit des Schichtmeisters eigener Handt verzeichnet, sie überlieffern. Dergleichen von allem und jeden Geding Gelt sollen die Schichtmeister oder der Zechen Vorsteher alle Wochen einnemen und verrechnen vom Gulden 4 Pfenn. Es solle auch ein jeder Arbeiter alle Wochen seinen Lohn selbst empfangen und einnemen, sie würden dann durch gegründte Ursachen verhindert. Welcher Arbeiter aber im darüber gern seinen Lohn lest ausschlagen, dem sol nachfolgendt nicht darzu geholffen werden.

Von Vorsehung des Schmelzens zu thun.

Art. 13. Wie der Schichtmeister mit aller Bereitschaft zum Schmelzen Vorsehung vorhin thun soll.

Die Schichtmeister oder Zechen Vorsteher sampt dem Hüttenstreiber sollen alle Zeit der Hütten zur Notdurft zeitliche Fürsorge thun, damit kein Mangel an der Arbeit des Schmelzens erscheine und die Arbeiter auf das Gezeug nicht warten dürffen, daraus den Gewerken Schaden und Nachtheil und gemeines Bergwerks Verhin-

deruß erfolget. Bei welchem hierin Nachlässigkeit befunden wirdt, der oder dieselben sollen umb solliches ihres Unseiß willen gestrafft werden.

Art. 14. Der Schichtmeister sol bei allen Schmelzen sein und, Schaden zu verhüten, darauff gute Aufsehens haben.

Der Schichtmeister sol alle Tag, wenn man schmelzt den Hütenschreiber fragen, wie geschmelzt und gearbeitet wirdt und der Hütenschreiber soll ihm das anzeigen und sein Schmelzregister fürlegen, und wo Nachtheil befunden, dem Hüttenreutter und Schmelzer fürzuhalten, daß sie bei Vermeidung unnachlässiger Straff fleißiger zusehen, damit der Gewerken Nuß geschafft und gemeines Bergwerk befördert werde.

Von Entlehnung Geldt aus den Zehenden.

Art. 15. Daß man zur Noth dem Schichtmeister aus dem Zehenden Geldt vorstrecken mag.

Geschehe es, daß ein Schichtmeister von wegen seiner Gewerken, Erz am Stein oder Silber im Werk heft, und vom Zehendtner Verlegung begehret, so soll sich der Zehendtner des Erz und Silbers halben der Wahrheit erkündigen und nach Gelegenheit mit Rath unsers Bergmeisters und der Geschwornen ein Fürstreckung thun.

Art. 16. Es soll ein Schichtmeister auf Silber, Bley, Kupffer und anders nicht mehr aus den Zehenden nemen, dann er blößlich zur Ablohnung bedarf.

Und so ein Schichtmeister von wegen seiner Gewerken Silber im Zehenden oder der Kammer hat, so soll er bei schwerer Straff, wochenlich nicht mehr herausnemmen, dann so viel er zu bloßer Notturft der Zechen und der Gewerken Sach auszurichten bedarf, dasselb mit dem Zehendtner gegen einander in Verzeichnuß bringen, und was übrig ist, den Gewerken zu ihren Händen stellen.

Von Rechnung Hören.

Art. 17. Die Amptleuth sollen die Schichtmeister zu jeder Quattember zur Rechnung gebieten, zusehen, wie sie mit der Gewerken Gut gehandelt haben, auf jedes selbst Kosten zu erscheinen.

Es sollen Unser Amptmann und Bergmeister sampt

den Geschwornen, auch in Beisein der Gewercken so vorhanden sein, doch auf eins jeden Befelchhabers und Gewercken selbst Kosten, auf jegliche Quatember von allen Schichtmeistern und Vorstehern der Zechen Rechnung hören, wie jegliche Bierdtheil Jar den Gewercken vorgestanden, und mit ihrem Gut und Gelt gehandelt worden. Sol auch in solcher Rechnung den Schichtmeistern, Vorstendern, noch Hutleuten wie oben gemelt, keineswegs gestattet werden, einiche Zerung noch Schlemmerei weder Bergwerksgebrauch einzubringen. Und welcher außer den Vorstehender der Zechen hierüber sich mit weniger oder vieler mißbrauchen oder vergreifen wirdt, der sol durch Unsern Bergmeister zu Erstattung solliches unbilligen Kostens abtragen, und ferner die zu straffen unnachlässig angehalten. Würde aber Betrug, Diebstal, oder ander öffentlich Unrecht befunden, das soll auch mit Ernst unnachlässig gestraffet werden.

Art. 18. Daß ein jeder Schichtmeister ein verständliche und genugsame Rechnung seiner Einnahme und Ausgabe stellen soll.

Ein jeglicher Schichtmeister oder der Zechen Vorsteher soll alle Biertheil Jar auf den Sonnabend vor jeglicher Quatember sein Rechnung beschließen, und sein Einnemen und Ausgeben, wie die geschehen und gehandelt worden, mit vernemlichen Worten deutscher Zal gar lautter und klar anzeigen und setzen, wenn, wie und wo für, wie dann vorgemelt ist; und soll darzu allen Vorath und Gezeug am Berg bei seiner Zechen in der Arbeit und sonst, so er in Verwaltung hat, es sei Gelt, Unschlit, Eisen, Sail, Bergtreg und alles anders, so um der Gewercken Gelt gekaufft worden, und er in seine Ausgab gesetzt, so noch fürhanden, und nicht verbraucht ist, inventirn, dasselbig alles eigentlich beschreiben, und nach dem Beschluß in seiner Rechnung eingezeichnet werden.

Art. 19. Daß die Gewercken mögen bei dem Anschnit und Rechnung sein, auch die nach Notturfft übersehen, und wo gefunden Mängel den anzeigen mögen.

Die Gewercken sollen und mögen mit und bei der Schichtmeister Rechnung und Anschnitt sein, wenn sie wollen, auch ir Register an den Bergmeister Macht haben zu begeren, die nottürftiglich zu übersehen und dem

Bergmeister widerum zustellen, und was sie fehl oder Mängel darinnen befinden, mögen sie den Schichtmeister für sich erfordern, und die Mängel gütlichen fürhalten, und sein Antwort hören; haben sie kein Genügen daran, alsdann sollen sie solliches dem Bergmeister anzeigen, und der Bergmeister soll den oder dieselben Schichtmeister für sich erfordern, und ihre Verantwortung gegen der Gewerken Mängel anhören, sampt den Geschwornen, und nach Gelegenheit der Sachen die Billigkeit handeln, damit niemandt wider billig beschwerdt werde.

Art. 20. Welche Zeit Schichtmeister und Vorsteher mit ihrer Rechnung zu thun sich stellen sollen.

Also und dermaßen sollen die Schichtmeister irer Rechnung auf vorbestimpte Sonnabend beschließen, und ihre Gewerkschaft verzeichnen, und sampt der Rechnung auf den Montag nach jedem Quatember unseren Amptleuten fürtragen, die besichtigen und übersehen lassen, sollen auch doppel oder zweifächig Register, die gleiches Inhalts sein, machen, darein alle Summarien zu Ende des Registers in einen Final-Recess gezogen sollen werden, diese beide Register soll der Bergmeister nach gegebenem Recess unterschreiben, darnach eins zu sich nehmen und das ander dem Schichtmeister wider zustellen, das Register, so der Bergmeister entphaet, soll in ein Kade oder Kasten zu allen anderen verrechneten Registern und Bergbüchern verschlossen werden, wie obgemelt ist.

Art. 21. Ob ein Zech zwischen der Rechnung liegen bliebe, soll darnach verrechnet und verreeset werden, gleich andern.

Und obgleich ein Zech zwischen den Quatembern liegen bliebe, nichts weniger sol auf nachfolgender Zeit, gleich andern Zechen Rechnung davon geschehen, und das Quatembergelt, wie obgemelt zu Underhaltung der Geschwornen geben werden.

Art. 22. Nach angenommener Rechnung sollen dannoch die Bergamptleut die Weiters übersehen, und nach Erfindung die Ubertretter mit Straff vornemen.

Und so die Rechnung und Register gleichwohl auf der Rechnung angenommen seind worden, dannoch soll Unser Amptmann und Bergmeister sampt einem oder

zweien Bergverstandigen solliche Register mit guter Muß abermal ubersehen und wo etwas vormalß ubersehen were, das nachfolgendt funden würde, solchs soll nit desto weniger nach vorigem Unserm Bevelch gerechtfertiget, verbußt und gestrafft werden.

Von dem Rest.

Art. 23. Ob der Schichtmeister den Gewerken schuldig bliebe, oder aber do dem Schichtmeister zu Erlengerung der Zechen ihm Schuldt außstünden, wie er sich halten solle.

Alle Schichtmeister sollen auch alles Geld, so viel einem jeden deß zu Uberlauff im Borrath bleibt, alsbaldt ihre Register verrechnet werden, auf unverwandten Fuß bar niederlegen, und bei dem Bergmeister nach Gestalt der Sachen, ein Zeit lang liegen bleiben, damit mittler Zeit davon wochenlich gelohnet werde. Welcher aber das nicht thet und anzeigen würde, er hett es an Eisen, Unschlidt und andern nottürftigen Borrath vorhanden, solches sol alsbaldt erkündiget und besichtiget werden, und wo der Borrath nicht befunden, soll der Schichtmeister von Stundt ahn angenommen, gefänglich gehalten, und furter zum Schichtmeister-Ampt nicht mehr gebraucht werden, und wo er nit zu bezalen hat, solchs soll man an sein Vorstand erholen.

Obß sich begeben, daß einem Schichtmeister zwischen zeit der Rechnung zu Verlegung seiner Gewerken Zechgeld mangeln würde, auß Ursach, daß die angelegte Zupuß nit einkommen, oder so die einkommen nit gereichen möchte, so mag der Schichtmeister (die Zech zu erhalten) mit Willen und Rath des Bergmeisters und der Gewerken, so viel Schuldt auf die Zech machen, als zu Erhaltung der Zechen bis auf nechste Rechnung darnach, not sein würdet, und so der Schichtmeister seines dargelegten Gelds oder gemachte Schuld auff dieselbige nechstvolgende Quatember nicht entricht würde, alsdann sol im der Bergmeister zu der Zechen verhelfen, zu derselbigen Zechen sol der Schichtmeister bis auf die ander Quatember darnach Frist geben die Zech zu belegen. So aber die Zech darnach unbauhaftig gehalten befunden wirt, denn soll die Zech frei ohn Schuldt verliesen werden. Welcher Schichtmeister ohn Notturnfft der Zechen, Schuldt auf ein

Zechen machen würde, dem sol zur Zechen und Gelt nicht geholffen werden, und so die liegendt bleibt, dem nechsten Aufnehmer verliehen werden.

Von Zupuß geben und empfangen.

Art. 24. Und wo in der beschehenen Rechnung kein Borrath were, so sol von den Amptleuten ein Zupuß angelegt werden, und der Zupuß Brieff vier Wochen auffschlagen und stehen lassen.

So ein Schichtmeister oder der Zechen Vorsteher sein Rechnung wie vor angezeigt, gethon und überreicht hat, und so viel Borrath nicht pleibt, damit er seine Zech bis zu nechst folgender Rechnung bauhaftig erhalten mag, der soll von Stundt an im, Unserm Amptmann und Bergmeister, als Verhörer der Rechnung, nach ihrer Achtung und Notturfft der Zechen zu nütlichem Bau ein Zupuß anlegen lassen, und vom Bergmeister einen Zupuß Brieff nemen; den soll er von Stund an zu Bernkastel oder andern Enden und Bergwerk, da solches verfelt und nach gethaner Rechnung vier ganze Wochen stehen lassen, denselbigen Brieff soll niemandts in denselbigen vier Wochen bei schwerer Straff abreisen.

Art. 25. Wie die Zupuß und in welcher Zeit die Gewerken und ihre Berleger den Schichtmeistern geben, auch wie sie sich halten sollen.

So Zupuß auf ein Zech, wie vorberürt, angeleget, und angeschlagen wirt, sollen alle und jegliche Gewercken derselben Zechen in denselben nächstfolgenden vier Wochen nach gethaner Rechnung ihre Zupuß geben, und die Schichtmeister sollen keinen Gewerken mit der Zupuß auf sich nemmen, dem auch über vorbenente Zeit further kein Frist geben, sie sollen auch die Zupuß von den Gewerken zu forderen nicht schuldig sein. So aber einer oder mehr Gewerken zu Bernkastel und andern Bergwerken Berleger hetten, dieselben Berleger in zeit der Zupuß, auch schriftlich angeschlagen werden, wo man die soll finden, und ihre Gewerken Zupuß bekommen, bei denselben sollen die Schichtmeister die Zupuß mahnen, und wo etwas den Gewerken durch die Schichtmeister, daß sie die Zupuß nicht fordern, versaumpt würde, daß soll den Schichtmeistern und nicht den Gewerken zu Schaden reichen.

Art. 26. Wellicher Theil in obbestimpter Zeit nicht erlegt, der ist deren Theil kein Gewerb mehr.

Und so die vier Wochen, wie vorberürt, verlaufen, welliche Gewerbcken in derselben bestimpten Zeit ihre Zupuß nicht geben würden, die sollen ihrer Theil verlustig sein. So aber einicher Gewerb gemaint würde, seine Theil nicht lenger zu bauen, derselb sol auf der Rechnung seine Theil vor aussagen, welcher aber auff die Rechnung seine Theil nicht aussagt, der ist die Zupuß so auff den Rechentag angelegt worden, von Rechtswegen, schuldig zu geben.

Von den Bergtheil und Retardat halten.

Art. 27. Wie das Retardat, auch wie es mit den Retardattheilen sol gehalten werden.

Nach Ausgang der vier Wochen soll der Schichtmeister Verzeichnuß machen; welche Gewerbcken ihre Theil obberürter Weise nicht verlegt, die in der fünfften Wochen auff den Verleihtag, oder wellicher Tag sonst vom Amptmann oder Bergmeister darzu ermanct wirdt, sollliche unverlegte Theil, als Retardata, Unserm Amptmann, der alle Zeit wo es möglich auff solche Tag gegenwertig sein sol, und dem Bergmeister fürtragen, dieselbigen unverzupusten Gewerbcken verzeichnet und namhaftig übergeben, dieselbigen Theil sollen also in Gegenwürtigkeit Unser beyder Amptleut oder des einer, auß der Schichtmeister Register und auß dem Gegenbuch und in's Bergschreibers Retardat Buch geschrieben werden; dieselben Theil, die also ins Retardat kommen und außgeschrieben werden, sollen denselbigen, der sie gewest sein, mit der Gewerbcken Willen, umbsonst oder Zupuß nicht wider werden, sonder Unser vorgeante Amptleuth sollen von Stundt dem Schichtmeister befehlen, solche Retardata und obgeschriebene Theil den gemeinen Werken auff treuest zu Gut zu verkauffen, oder wo die nicht mögen verkaufft werden, umb die Zupuß oder wo das auch nicht sein mag umbsonst zu vergeben, zu sollichem Kauff oder Gabe die zuverpusten Gewerbcken derselben Zech, den Vorigang haben sollen, wo aber auch die zuverpusten Gewerbcken der mehrer Theil würden begeren, dieselben Retardata Theil unverkaufft und unvergeben, gemeinen Gewerbcken zu überschreiben, oder die under sich zugleich nach Anzahl außzuthailen, das soll also geschehen, doch

das dieselbige Theil gemeinen Gewercken oder jedem sein Gebür sonderlich wie es beschloffen würd, oder wo die sonst wie vorberuert andern verkaufft oder gegeben, allzeit sollen in das Gegenbuch in Beiwesen der Aupfleut geschrieben werden.

Art. 28. Da einer seine Theil erlegt hett, und die Zech darüber liegen bliebe, und wider aufgenommen, soll der bey seinen vorigen Theilen bleiben, auch was dem Aufnehmer würdt zugelassen.

Es soll niemandt der seine Theil laut vorberürter Ordnung auf jetzige Quatember mit Zupuß verlegt, ob auch zwischen derselben und nachfolgenden Quatember die Zech liegen bliebe, wider aufgenommen und Zupuß angelegt würde, dieselbigen seine Theil, die er auff nächstfolgende Rechnung darnach, was mitler Zeit angelegt were, oder auff das mal angelegt würde, laut vorberürter Unser Ordnung, mit Zupuß verlegen wirt, dieselbigen sollen bei solchem ihren Theilen bleiben; das aber auch dem Aufnehmer deshalb kein Verkürzung geschehe, soll niemandt gedrungen sein, solliche Zechen, die zwischen Zeit der Rechnung liegen bleiben, und aufgenommen werden, bis zu nächster Rechnung, nach dem aufgenommen zu belegen, es soll aber auch niemandt die zu bauen und zu belegen damit verboten sein.

Der zwölffte Artikel.

Schichtmeister, Steiger und Arbeiter sollen nach ihrem gesakten Lohn benüdig sein.

Art. 1. Schichtmeister, Steiger und Arbeiter sollen sich ein jeder seines gesakten Lohnes benügen lassen, keineswegs mehr Genuß durch Fürkauffen, Unschlecht, Eisen, Sait zc. oder durch wasserley Handthierung oder Pratica es geschehen könnte, gewarten, auch von Außbeut, Zechen oder Gewercken, kein Geschenk fordern; ob einer einiche Gewerckschaft, ihrem Schichtmeister oder Steiger umb gehabtes Fleiß willen ein Verehrung thut wolte (dazu doch niemandts verbunden sein soll) so mag die dem Schichtmeister und Steiger, jedem 3 Gulden, darunder und nicht darüber geben werden.

Von der Schichtmeister Lohn.

Art. 2. Auff einen Arbeiter, er stehe einen ganzen Tag, zwölf Stund, oder zwo Schichten (doch von keinem Weylarbeiter) soll der Schichtmeister zu Lohn haben 2 Albus

Auff zwen Arbeiter 4 "

Auff drey Arbeiter 6 "

Auff vier oder fünf Arbeiter 8 "

Auff sechs und sieben Arbeiter 10 "

Auff acht und neun Arbeiter 12 "

Hette aber einer über neun Arbeiter, alsdann sol ihm der Lohn nach Achtung seiner Mühe, auff 14 oder 16 Albus von Bergmeister oder Geschwornen gesetzt werden.

Art. 3. Auff findigen Zechen da viel Arbeiter seind, in der Gruben und in Wachsen, oder die das Quartal uber, oder je uber die Helffte des Quartals schmeltzen, dergleichen auff findigen und unfindigen Stöllen, die mit Steuer, vierdten Pfening und neundten, viel zu berechnen, auch viel Arbeiter haben, mag dem Schichtmeister auff Erkantnuß Unserß Bergmeisters ein gulden zu Lohn gemacht werden.

Art. 4. Welche auff findigen Zechen das Quartal zwo oder drey Wochen schmeltzen, auch wenig Arbeiter haben, und gleichwohl auß dem zehenden Löhnen, die sollen sich an dem Lohn, wie es ihnen, Unser Bergmeister ordnet, begnügen lassen.

Art. 5. Auff Steuer Zechen, da man Zupuß anlegt, und mehr dann einem Hauer Steuer gibt, sol ein Schichtmeister ein ganz Quartal anderhalben Gulden Lohn haben.

Art. 6. Legt man aber kein Zupuß an, sonder die Steuer wirdt von der Zechen Borrath gegeben, da soll ein Gulden das Quatember Lohn sein, aber von einer Zech, die mit Frist erhalten wirdt, soll ein Schichtmeister einen halben Gulden zu Quatember Lohn haben.

Art. 7. Wurde aber ein Schichtmeister befunden, der um seines Lohns Willen die Zechen mit unnottürfftigen Arbeitern überlegt, oder der mehr Arbeiter in

Anschnitt oder Rechnung brächte, dann er in der Zechen hat, dem sol die Zech von Stundt an genommen, und darzu nach Erkantnuß des Amptmans, Bergmeisters und Geschwornen ernstlich gestrafft werden.

Art. 8. Desgleichen welcher Schichtmeister, ohn Vorwissen und Willen Unsers Bergmeisters, im selbst ein größern Lohn, dann oben gemelt, auff eine oder mehr Zechen schreiben würde, dem sollen dieselben Zechen genommen, und darzu ernstlich gestrafft werden.

Art. 9. Sie sollen auch ohn des Bergmeisters Wissen und Willen keine Schulden auff die Zechen machen, welcher das thet, dem soll umb solche Schulden nicht verholffen werden.

Der dreizehnte Artikel.

Des Steigers Bevelch und Ausrichten.

Art. 1. Keiner soll zum Steiger angenommen werden, er könne dann zimmern und auff vestem Stein arbeiten.

Es soll keiner, der nicht zimmern und auf vestem Stein arbeiten kan, zum Steiger Ampt gefürdert werden, dieweil im Berg viel an dem Zimmern gelegen, und den Arbeitern, so den vesten Stein nicht wissen anzugreifen, zu underweisen und zusprechen könne.

Wie der Steiger sich gegen den Arbeiter halten sol.

Art. 2. Der Steiger soll keinen Arbeiter ahn oder ablegen, on Vorwissen des Schichtmeisters oder Bergmeisters.

Es sollen die Steiger ohn Vorwissen des Bergmeisters und Schichtmeisters oder der Zechen Vorsteher keinen Arbeiter ab noch anlegen, er zeuge dann zuvor die Ursachen an, warumb oder von weswegen Damit die Zechen nit uberlegt und kein guter Arbeiter aus neydt abgelegt, und ein Zechbruder gefürdert werde, mit der Gewercken Schaden und des Bergwercks Nachtheil, so durch loß arbeit erfolgt) wo solliches geschicht, daß sol Unser Bergmeister hertiglich straffen.

Art. 3. Gegenwürtig soll sein der Steiger in allen Schichten, im In- und Aufsfahren, bei den Arbeitern, auch selbst Unschlidt und Eisen geben, und in der Arbeit Aufsehen haben.

Zu jeglicher Schicht sol ein jeglicher Steiger auff der Zechen gegenwürtig sein, und treulich sein fleißig Aufsehen haben, daß die Hauer und Arbeiter rechte Schicht faren und arbeiten, und bei den Arbeitern sein, daß sie den Gewercken getreulichen und wol arbeiten, und so er befindt, daß einer oder mehr Hauer, auch ander Arbeiter nit recht Schicht halten, inen das in keinen Weg gestatten, sonder wo einer gleich auß redtlicher Ursach sein Schicht zu faren seumig gewest, deumoch soll ihm sein Lohn nach Anzahl dargegen abgezogen werden; wo aber einer auß bößen Ursachen nachlässig befunden würde, den soll der Steiger mit Wissen des Schichtmeisters ablegen, und dem Bergmeister die gewisse Ursach anzuzeigen. Ein jeglicher Steiger sol dem Hauer alle Schicht selbst Eisen und Unschlidt nach der Zahl und Wag geben, so viel er zur Notturfft haben muß, und was sie des erüberigen von den Zechen, in ihren Nutz zu wenden, nicht gestatten.

Art. 4. Der Steiger sol mit den Arbeitern ihre Orther alle Schicht besehen, daß recht geschafft werde, auch die Gruben mit Zimmern versehen sein.

Die Steiger sollen alle Schicht mit den Arbeitern einfaren, und einem jeden sein Arbeit anschauen, auch darneben besehen, wie ein jeder seine Arbeit außricht und ein Genügen thu, damit den Gewercken umb ihr Gelt recht geschehe. Auch sollen sie die Zechen mit Zimmern der Notturfft nach wol verwahren, auf daß kein Schad durch ihr Nachlässigkeit geschehe, noch kein Arbeiter vom Berg beschädiget werde, wo solliches bei einem oder mehr durch Unfleiß vernachläßt wirt, die sollen darumb von dem Bergmeister gestrafft und darzu dem Beleidigten seinen Schaden ablegen und feren.

Art. 5. Die Steiger sollen die inheimische vor den Frembden mit Arbeit befurdern.

Es sollen auch Steiger und Schichtmeister einer dem andern nit zu Gefallen sein, Vättern, Heuer, Knecht, oder Jungen fordern, sonder der Bergmeister soll darauff Ach-

tung geben, daß die einheimische Bergleuth und Arbeiter, so zur Arbeit dienslicher befunden, und die sich auch Unser Ordnung gleichmässig hielten, vor den Frembden gebraucht und mit Arbeit vor andern befürdern; welcher Steiger aber das nicht thete, und übertretten würde, soll darüber ernstlich gestrafft werden.

Wie sich sonsten der Steiger unsträfflich halten soll.

Art. 6. Es sol der Steiger auff den Zechen kein Geschenk Zechen Spiel von Frembden noch einheimischen halten oder gestatten.

Die Steiger sollen auff den Zechen kein Geschenk gestatten zu halten, wenn frembd Berggesellen kommen, noch anderstwo kein Würdtschafft treiben, mit Bier- noch Weinschenken, und den Arbeitern auf der Zechen keinswegs gestatten zu spielen, es sey umb vil oder wenig, bei schwerer Leibstraff.

Art. 7. Der Steiger soll den Geschwornen rechten Bericht geben, und im Verdingen unverweislich und unpartheyisch sich halten.

Die Steiger sollen bei allem Verdingen bei den Geschwornen sein, und der Dertter, darauff man verdingen wil, den Geschwornen bei ihrer Pflicht Gestalt der Sachen, vor dem Verdingen, gründtlichen Bericht thun, damit die Gewercken nicht übersetz, noch den Arbeitern zu wenig geschehe. Und wie der Stuff von den Geschwornen geschlagen, und das Geding gemacht wirdt, also unverruckt bleiben und eingeschrieben werde, und sein fleißig Aufsehen habe, wie die Arbeiter auff dem Geding arbeiten, und zu rechter Weil und Zeit (wie es sich gebürt) anfahren.

Art. 8. Daß im Nachschlagen des Erz der Steiger gegenwertig sein soll.

Es soll kein Gedinggelt eingelegt werden, wenn die Geschwornen das Geding nicht abgenommen oder genugsam auffgefahren, und verfertiget ist, bei schwerer Straff. Also oft man Erz nachschlecht, sollen die Steiger dabei sein, damit das Erz rein außgehalten, und nicht in den Berg komme, auch den Arbeitern bevehlen, wenn sie in Verschremen Erz treffen oder hauen, daß sie solches bei

schwerer Straff aufhalten, und nicht in den Berg gehen lassen, es sei auf Beding oder Herren Arbeit.

Art. 9. Keinen Handtstein oder Stufen soll der Steiger geben, noch weniger nemen zu lassen gestatten.

Die Steiger sollen nicht zusehen noch gestatten, jedermann seines Gefallens Handstein von den Zechen zu tragen, und sonderlich die Scheider, weder Lehenheuer, noch andere Arbeiter. Wo aber solches geschehe, und der Steiger nachgebe, oder über des Steigers Verbott thun, wie solches geschicht, dieselben darumb gestrafft und abgelegt werden, wo aber ein Mitgewerck einen Stuff begehret, des sol sich der Steiger nicht widern, was zimlich und gemein Gewercken ohn Schaden ist, oder einem frembden Bergmann mit einem Stufen zu verehren, und andern nicht.

Art. 10. Der Steiger sol kein einiges Ort auff Klufft und Geng ohn Vorwissen des Schichtmeisters und Bergmeisters versehen noch verstürzen.

Die Steiger sollen bei schwerer Straff kein Ort, Streck, noch Schacht, auch keinen Gang noch Klufft, so mit dem Ausflengen verschrotten würdt, versehen, noch verzimmeren, er zeige dann es zuvor dem Schichtmeister, und der Schichtmeister Unserem Bergmeister und Geschworenen zuvor an, damit solches besichtiget werde.

Vom Lohn.

Art. 11. Es soll auch kein Steiger oder Hüttmann mehr dann 26 Albus zum Höchsten wochenlich ihm zu Lohn rechnen lassen, es were dann Sach, daß er viel Arbeiter und ein findige Zech und ander hantten hette, so mag man alsdann ihm nach Erkenntnuß des Bergmeisters die Wochen ein Thaler geben und sonst nicht. Wo er aber nicht über zwen oder drey Arbeiter hette, so soll man ihm zwen oder drei Albus mehr zu Wochen und Steigerlohn geben, dann seinen Arbeitern gerechnet würdt, auch sol er bey seiner Arbeit obliegen, wie ein anderer Arbeiter, damit die Gewercken durch solche große Lohn der Steiger bei weniger ihrer Arbeit nicht beschwerdt würden, gleichfalß auch mit den Arbeitern, so nicht bei Uns hie, wie andern Enden, daß es den Kosten ertragen

mag, des wir Unseren Amptmann und Bergmeister hierin Einsehens zu haben, ernstlich bevehlen.

Der drit Theil der Bergordnung.

Der vierzehnde Artikel.

Die Arbeiter und Bergschichten belangend, wie die mit An- und Ausfaren und anders gehalten sollen werden.

Art. 1. Dhn gegebene Pflicht oder Handtrew soll kein Arbeiter, weder am Berg, noch in etwas anders dem Bergwerk zugehörig, gefördert werden.

Es soll kein Arbeiter am Berg, in den Buchwercken, in den Schmelzhütten, noch sonst bei dem Bergwerk gefördert werden, er thu dann zuvor Unserem Bergmeister die Pflicht, daß er sich nach Unser Ordnung gehorsamlich halten wölle; wo aber ein Schichtmeister, Steiger oder HüttenSchreiber solches überfür, die sollen drum gestrafft werden. Es soll auch ein jeder Arbeiter, der auß einer frembden Gegend, Flecken, oder Land, auff Unserm Bergwerk befördert wird, und Unserm Bergmeister Pflicht gethan, durch Unsern Bergschreiber ordentlich in ein sonder Register, mit seinem Tauff- und Zunamen, und von wannen er ist, eingeschrieben werden.

Von den Schichten.

Art. 2. Wie man auff die dritte Schicht anferet, und wie lang als 8 Stundt, auch ihren Wochenlohn belangend.

Die erste Schicht sol man allezeit zu vier Uhrn zu Morgens fru, die ander zu zwölf Uhrn, die dritt des Nachts zu achten anfahren, und in der Arbeit acht Stund vollkommenlich bleiben, und ehe der Steiger klopfft, nicht vom Ort faren, und ein Stund zuvor soll man zu jeglicher Schicht anleuten, damit sich die Arbeiter darnach zu richten, und ire Versäumlichkeit desto weniger haben zu entschuldigen, es soll auch einem jeden Hauer und Arbeiter 20 Albus zu Lohn wochenlich gegeben werden.

Art. 3. Wo nur eine oder zwo Schichten gefaren werden, wie die sollen anfahren.

Wo auff einer Zechen drei Schicht nit gearbeitet werden, soll die Nachtschicht durch Unseren Bergmeister nit

gestadt werden, und wo eine Schicht allein gearbeitet wirt, sol man um vier Uhr des Morgens die Frühschicht halten.

Art. 4. Acht Stund vor ein Schicht, und sechs Schichten vor ein Wochen Arbeit.

Die Heuer sollen, wie hievor gemelt, under acht Stunden von iren Schichten nit auffaren, und sechs Schichten für ein Wochen arbeiten.

Art. 5. Von der Sonabend Schicht oder Poyß.

Wir gebieten auch und wollen, daß die Sonabents Schicht, oder Poyß, wie die uff andern Bergwercken gebruchig, gearbeitet und gehalten werden, und wer darinnen brüchig erfunden, der sol mit Ernst darumb gestrafft werden.

Art. 6. Von Schicht Versaumer und Trunckener sol man nicht anfaren lassen.

Welcher Hauer oder Arbeiter nicht zeitlichen zu der Arbeit kompt und versaumt sich, daß der Steiger das Unschlid gegeben hat, zu welcher Schicht das were, den soll der Steiger nicht, auch keinen Trunckenen aufaren lassen, bei schwerer Straff.

Art. 7. Keinem Arbeiter sol von zweien Zechen oder Schichten gelohnt werden, auch vom Lohn der zwölf Stund Arbeit, Schicht, Schürpffen, und andere Weyl Arbeit ist nicht verboten.

Kein Hauer oder Hespeler, noch andere Arbeiter sollen in zweien Zechen oder Schächten Schicht arbeiten, und nicht mehr dann ein Wochenlohn einnehmen. Wer aber zwölf Stund stehet, und arbeit für ein Schicht, sollen ihm jede Woch zu Lohn 24 Alb. gerechnet werden, und nicht mehr, doch sol niemands bei seiner Weyl umb Lohn oder ihm selbs zu schurpffen oder arbeiten verboten sein.

Von den Feiertagen.

Art. 8. Wie es mit den Fest, Feiertagen gehalten soll werden.

Mit den Feiertagen, als Ostern, Pfingsten und Weihnachten, dergleichen mit anderen gebottene Festen, sol es wie auff andern Bergwercken, doch daß dieselb Wochen drei ganz Schicht zum wenigsten gearbeitet und gehalten

werden. Und welcher Arbeiter diese Wochen die erste Schicht nicht anferet, den soll man gar aufseiren und nicht anfahren lassen.

Art. 9. Von gewöhnlichen gebottenen Feier.

Alle gewöhnliche Feier, so von dem Pfarrherr gebotten sollen, und die anderen nicht, gehalten werden.

Art. 10. Von den guten Montagen, Sauffen, Spielen, Schicht versäumen, oder sondere Feiertag halten, solchs sol gestrafft werden.

Auch wollen wir, daß auff Unserm Bergwerck von keinem Schmid, Bucher, Hauer, oder andern Arbeitern, so zum Bergwerck gehörend, kein guter Montag sol gehalten, welchen wir auch zu halten, Unseren Schichtmeistern, Steigern, Arbeitern und allen andern hiemit ernstlich wollen verboten haben, und wollen auch, daß die Bergmeister und Geschwornen hierauff fleißig Achtung haben sollen. Und so der sich solcher guten Montag, oder einen andern unzimlichen Feiertag, so von Unserm Pfarrherr zu sein nicht gebotten, zu halten understehet, jemandts befunden würde; Ob auch ein Hauer, er hab Geding oder Lehenschafft, Hespeler, Wasserknecht oder ander Arbeiter, so bei dem Bergwerck, und in Hütten arbeiten, keinen außgenommen, welcher mutwillig durch Spielen, Sauffen, oder ander Nachlässigkeit, sein Schicht versäumt, und keinen andern an sein Stadt schickt oder stelt, dar durch den Gewercken Schaden oder Nachtheil erfolgt; Die also befunden, sollen darum hertiglich und gefänglich gestrafft werden. So es aber ein Schichtmeister oder Steiger theten, der soll den Gewercken einen Wochenlohn verfallen sein, darzu abgelegt, und zu Schichtmeister oder Steiger nimmer gebraucht werden.

Von den unnützen Meutherey Arbeitern.

Art. 11. Welcher treulich arbeit, soll Klag halb nicht abgelegt werden.

Kein Arbeiter soll von wegen seiner Klag abgelegt werden, wenn er seiner Arbeit ein Genügen thut, welcher Steiger aber denselbigen ohn Notturfft ablegt, der soll darum gestrafft werden.

Art. 12. Wenn ein Arbeiter mit seiner Arbeit anzufaren einen vertröst, und thuts nit, wie er soll gestrafft werden.

Ob ein Arbeiter einem Steiger oder andern zusagt zu arbeiten, und fehret nicht an, sonder feiret, oder fehret einem andern an, denselbigen soll der Bergmeister straffen umb ein halb Wochenlohn.

Art. 13. Wenn ein Bergarbeiter von seiner Arbeit und Geding nicht (wie recht) abstehet, sol gestrafft werden.

Welcher Hauer von seiner angenommen Arbeit oder sonst von seinem Geding entweicht, und wie sich gebürt nicht abkeret, der soll om deswillen von dem Geding oder Arbeiter entweichen, auf keiner Zechen oder mit ander Arbeit gefördert, und von Unserm Bergmeister darzu mit Ernst gestrafft werden.

Art. 14. Wie denen auffrührischen und Meuthereymachern, so sich besammen, gestrafft werden sollen.

Es sollen auch die auf dem Bergwerk, weder Berggesellen, Schmelzer, noch andere keinerlei heimlich noch öffentlich Versammlung haben, noch Bündnissen machen, weder heimlich noch öffentlich; welcher oder welche darüber theten, den oder dieselbigen soll Unser Amptmann oder Bergmeister annemen, und weiter nach Unserm Befehl Straff auferlegen.

Der fünfzehente Artikel.

Von Lehenschafft und Geding, wie auch die gehalten sollen werden.

Wer bei der Lehenschafft sein soll.

Art. 1. Kein Lehenschafft soll ohn Vorwissen der Gewercken, Bergmeisters und Besichtigung der Gebeu geschehen.

Alle Lehenschafften sollen mit Wissen und mit Willen der Gewercken, vor dem Bergmeister und Geschwornen hingelassen werden, doch daß zuvor die Gebeu und Dertter, wie die sein, und Erz vor Augen eigentlich und nach Notdurfft besichtigt, und durch den Schichtmeister aufgezeichnet werden, von wem und wie die aufgenommen, sol durch den Bergschreiber eingeschrieben, an welchem Tag und auff was Zeit solcher Hinlaß geschehen, davon sollen dem Bergschreiber die Gewercken nach Gelegenheit einer jeden Lehenschafft seiner Mühe vergüngen.

Art. 2. Alle Lehenschafft soll durch den mehrern Theil der Gewercken Stimm, und auff ein Lehentag verlihen werden, und sonst nicht.

Niemandt kann noch mag eines andern Bergtheil wider seinen Willen zu Lehenschafft hinlassen, oder verlihen; so man aber Lehenschafft verlihen oder hinlassen wil, in einer Zechen oder Stolln, so soll der Bergmeister auff ein Lehetag denselbigen Gewercken zusammen gebieten, sampt irem Schichtmeister und Steiger, auch den Arbeitern, so die Lehenschafft wöllen annehmen, in sein Behausung zu kommen, und der mehrertheil der Gewercken sol die Folg vor den Wenigern haben, so hat es Krafft.

Art. 3. Lehenschafft in alten Zechen sol keineswegs ohn Vorwissen des Bergmeisters und Geschwornen hingelassen werden.

Alle Zechen und Dertter, so man zu Lehenschafften will hinlassen, die sollen zuvor durch die Gewercken und ire Aupfleuth derselbigen Geben, sampt den Geschwornen besichtigt, beschauet, und alsdann vor dem Bergmeister hingelassen werden; und wo sich die Gewercken und Heuer in dem Hinlassen allein verglichen hetten, nichts dester minder soll sollich dem Bergmeister und Geschwornen angezeigt, besichtigt und eingeschrieben werden, sonst sol es kein Kraft haben.

Von den Lehen Heuern.

Art. 4. Lehenschafft und Geding soll man fleissigen Arbeitern, die es mit iren eignen Händen arbeiten und andern nicht zulassen.

Es soll keinen Arbeitern Lehenschafft noch Geding zugelassen werden, die nicht mit eigener Handt kommen arbeiten, und allein bei dem Sauffen und Spielen sitzen, sondern denen, die mit eigener Handt arbeiten, und der Arbeit fleissig obliegen, und aus dem gehauen Erz, nach Gelegenheit gut Scheidtwerck machen, das gut Erz zusammen, und das mittelmäßig, jedes zu seiner Gadung besonder halten, denen und ihres Gleichen soll man Lehenschafft und Geding lassen und anderen nicht.

Art. 5. So der Lehen Heuer in strittigen Zechen Erß hauet, wer das behalten soll.

Und ob einer dem andern Erß enthauet, ehe man mit offenen Durchschlägen zusamen kompt, und ob gleich die Sach nachfolgendt rechtlich entscheiden wirt, so soll doch das Erß, so vor dem Verbott gebauet ist, dem bleiben, der es gehauen hat.

Von der Geding Arbeit.

Art. 6. Von keinem Geding soll einer abstehen, umb einiger Ursach Festung und anderer halben, des die Geschwornen acht nemen sollen.

Welcher Hauer oder Arbeiter Geding annemen, die sollen ihr Geding fleißig und genugsam erfahren, und das von nicht weichen; wo sie aber hinlaßig und unfleißig in ihrer Arbeit befunden, so sollen dieselbigen abgelegt, und weiter von andern Gewercken auch nit befördert werden, bei schwerer Straff. Wo aber ein Fest fürfiel, so sollen sie solchs dem Steiger anzeigen, und so ferr an irer Arbeit kein Unfleiß befunden, so sol in nach Erkantnuß der Geschwornen das Geding mit dem Lohn gebessert werden, darentgegen so sie ein geschneitig Gebürg, oder ein Besserung antreffen, so soll es auch zu der Geschwornen Erkantnuß stehen, damit den Gewercken recht geschehe.

Art. 7. Ein Verding, so auff Gewinn und Verlust angenommen, soll beider Theils gehalten werden.

Wo aber auf Gewinn und Verlust gedingt wirdt, welchen Theil den Gewercken oder den Arbeitern, der Stein zufelt, sie erobern viel oder wenig, sol den Arbeitern ir Geding verfol bezalet werden. Hierwiederumb, wo der Stein oder Gebürg ein festen gewünne oder anstünde, dannoch sollen die Arbeiter bei dem Geding bleiben, und nit darvon abstehen, sonder im nechsten Geding darnach erstadt treulich und ungesährlich.

Art. 8. Die Schichtmeister und Steiger sollen kein Theil am Geding haben.

An Gedingen, wie die geschehen, sollen Schichtmeister und Steiger kein Theil oder Genieß haben, wie der mag erdacht werden, bei Vermeidung schwerer Straff.

Der sechszehente Artikel.

Von Bresthafften und Unvermögliehen und andern armen Leuthen, oder gemeinen Almosen.

Art. 1. Von der gemeiner Bruderbüchs der Knappschaft, von jeder Person wochenlich 1 Pfen. und 4 Pfen. von Guldten Geding Gelt.

Es wird auch in der Schichtmeister zwölff Artikeln irez Bevelchs angezeigt, was sie sollen wochenlich, nemlich ein Pfenning von jeder Person, so dem Bergwerck sein zugethan und Genieß haben was über zwo Schichten nit arbeit, und 6 Alb. ein Wochen an Gelt haben möcht vom Bergwerck, niemand ausgenommen, er hab Bevelch oder nit, sollen die alle was drüber, den wochenlichen Pfenning nit weniger einem, so die Bruder Büchs hat, und befohlen ist zu geben und einzulegen, den Armen umb Gotzwillen verbunden sein, desgleichen nach auffaren eines jeden Verding vom Guldten 4 Pfen. so die erwählten Schichtmeister von den Geding Heuern in der Bezahlung einbehalten, und das dem Brudermeister zu verrechnen, zustellen, solchs ist von ein Quartal zum andern des gemeinen Bergswercks Nutz zu gebrauchen, angesehen.

Art. 2. So Arbeiter an der Gewercken Arbeit Schaden nemen, sol ihnen das Arztgelt und vier Wochen Lohn darzu erstattet werden.

Und so ein Arbeiter in der Gruben oder an denen Gewercken Arbeit, an Glidmaß, Arm oder Bein brechen, und dergleichen Fellen Schaden nimpt, so soll demselbigen Arbeiter vier Wochen sein Lohn und das Arztgeld, darzu entrichtet werden.

Art. 3. Von den gemeinen Gewercken, Erzalmosen, von hundert Centner einen, und was uberbleibet im Vermessen, auch darzu.

Zu mehrer Versehung und Steuer der gemeinen armen Leuthen, sehe uns auch vor gut, das die gemein Gewercken, so oft sie ließen Erz messen, von hundert Kubel oder Centner Erz einen den Armen geben, das were, von fünfzig ein halben, und von fünf und zwentzig ein Biertheil, und was im letzten des Messens weniger, dann das halb Maß oder Kubel am Erz uberbliebe, das

folll auch den Armen und ihren Vorstehern gereicht werden. Von allen Zechen gleich durchaus, welches das Reich Almosen heist, ein jährliche Renthen, darab man zu theuren Jaren den Armen steuern könne, jeder gelegeter Zeit mit Rath des Bergmeisters und Geschwornen angelegt soll werden.

Art. 4. Von den Vorstehern der Armen, und wie sich die in ihrer Einnam, Ausgabe und Rechnung verhalten sollen.

Es soll auch unser Amptmann und Bergmeister drei oder vier ehrlicher Männer bestellen, die der Armen Vor-rath an Geld, Erz und anders vorzustehen wissen, und alle Quatember vor im und den Geschwornen des Einnemens und Ausgebens, gute Rechnung thun, und sol solches Geld und ihren Vorrath in einer besondern eigen Laden in der Pfarrkirchen stehen, mit dreien oder vier Schlossen, darzu ein jeder Berordenter oder Brudermeister, der ein zum Aufschliessen behalten sol, und wo vonnöthen, so soll man in der Wochen nur einmal am Sambstag aufschliessen, einlegen und ausgeben, erstlich aber den Bergwercks Verwandten, als Haus, und andern unvermöglichen armen Leuthen, darumb diß ist angesehen worden. Nachmals aber so mögen sie auch durchaus andern armen Leuthen in Gemein da die Almoss nötig und bestattet ist, nach irem Gefallen auftheilen, und also auf das getreulichst den Armen vorzustehen nachdencken, mit Kauffen und Verkauffen, wie vorberüret, darzu sie dem Bergmeister an Unser Stadt mit Eyden verpflichtet sein sollen. Würden sie aber befinden, das die Schichtmeister und Hüttenleuth im Einlegen nicht recht theten, oder nachlässig weren, sollen sie das Unserm Bergmeister ansagen, auf das derselbig volgentß die Uebertreter nach Unserm Bevelch zu gebürlicher Straff wisse anzuhalten.

Der siebenzehente Artikel.

Wie es mit dem Erzscheiden und Buchwerke zu Büschen und Weschen sol gehalten werden.

Art. 1. Schichtmeister und Steiger sollen Einsehens haben, daß jeder Gattung Erz besonder und rein gescheiden werde.

Nachdem auf allen Bergwerken gegründte Erfahrung, wo ein Erz bößlich und unfleißig gescheiden wirt, son-

derlich, wo es nit silberreich brücht, dem Bergwerck und den Gewercken zu merklichem und verderblichem Schaden und Nachtheil reicht, alsß an der Fuhr in die Schmelzhütten, an Kol und Holz zum Rösten und Schmelzen, wenn böß gescheiden Erz kann so vil auf ein Schicht, alsß des guten nicht geschmelzt werden, wie ein jeder Bergverständiger kann abnemen. Demnach so wollen wir das gehauen Erz nach Gelegenheit, wie es gewonnen wirt, die Scheider mit Fleiß scheiden, das ganze Erz besonder, und keineswegs gestatten, das die Scheider so vil oden Stein bei dem Erz lassen, oder eingesprengt Stuff under das gut Erz zu mengen; darauf sollen die Steiger und Schichtmeister sehen bei schwerer Straff.

Art. 2. Wo in Zechen Erz brücht, da sol die abgescheidene Felsen nicht in die Hallen gestürzt werden.

Bei welcher Zechen oder Massen Erz gehauen wirt, da sol das best und geringste Erz, jedes besonder gescheiden werden, und die Felsen von dem gescheidenen Erz, die soll der Scheider beiseits, auf ein besondern Plan, und nicht in die Haln stürzen lassen, und sol alzeit auff die Scheider sehen, damit das Erz fleißig gescheiden werde, bei schwerer Straff.

Art. 3. Wo Schichtmeister, Steiger und Abtheiler im unreinen Erzscheiden etwas übersehen, oder nachlässig gespüret werden, sollen sie gestrafft werden.

Wurde aber ein Scheider böß scheiden, das die Stufen halb oder mehr Berg dann Erz anhielten, oder daß der Scheider das gescheiden Erz nit gleich durchaus gemacht hätte, das er zu Oberst besser als in der Mitte und zu Unterst liser were, der Steiger und Schichtmeister drauff sehen, auch der Abtheiler nichts darwider redet, und verhielte solchs dem Bergmeister anzuzeigen, die solchs thun, und so oft es geschicht, soll sie der Bergmeister an Leib und Gut straffen.

Von Erz buchen und Weschwerck, und deren Arbeitern.

Art. 4. Diweil auch gemeinlich Puchwerck bei und umb die Hütten seindt, sollen die Wescher, so sonst darinnen arbeiten, in Zeit wenn die Hüttengeste oder Ge-

wercken ihre Felsen oder Hallen zu puchen haben, sich der Puchwerck mit ihrer Arbeit enthalten, so lang, biß die Gewercken oder Hüttengeste das ihr aufgezucht haben, dann mögen die Wescher mit ihrer Arbeit wieder anfahren.

Art. 5. Von dem Puch und Wesch Zinß.

Da die Gewercken zu ihrem Erz, Felsen und Hallen zu puchen, weschen und in Aufbereitung, des kein eigen Puchwerck und Gezeug hetten, sonder an andern gemüsten Puchwerck oder in Schmelzhütten das aufzuarbeiten, puchen und weschen müßten, so soll man inen den Herrin davon zu Puch und Weschzinß ein Schicht oder Wochen, nach Erkenntnuß des Bergmeisters geben.

Wo aber mehr dann ein Borrath am Erz und Felsen an gedachten Dertern bei einander legen, so sol man ein gut Einsehens haben, daß ein jeden das Sein in Gewahrhaft gehalten sei, damit Argwohn verhüt würde.

Von den Weschern Arbeit und Lohn, zwoßlf Stunden Schicht.

Art. 6. Dem Erzpuzer und dem Durchlasser soll man mit Wochenlohn, wie einem andern Bergarbeiter geben.

Ueber dem viereckendt Herdt, als mit der Kieffen oder Krücken-Arbeit soll ihm auch, wie vorgemelt, einem andern Bergarbeiter zu Wochenlohn gegeben werden.

Einem Sibarbeiter oder Wescher soll man zu Wochenlohn geben 26 Albus

Einem guten und fleißigen Sibwescher, so silberreich Erz arbeit, mag man nach Erkenntnuß des Bergmeisters zu Wochenlohn geben 1 Gulden oder Dalen

Einem Jungen über dem Blahenherdt zu weschen, die Wochen geben, darnach er ist und arbeiten kann $\frac{1}{2}$ Gulden.

Der achtzehente Artikel.

Von dem Erzabtheilen und Zumessen Bevelch.

Von seinem Lohn Erz und Blei zu messen und zu wiegen.

Art. 1. Keiner soll Erz messen oder abtheilen, dann allein der verordent Abtheiler, mit dem darzu gezeichneten Maß.

Es soll bei allen Zechen, Scheckten und Stollen durch Niemandt andern gescheiden und geweschen Erz abgetheilt und gemessen werden, dann allein durch unsern geschwornen und verordenten Abtheiler, dem auch von jeglichem Umbgang, das ist zehen Kübel gehauffte Maß zu messen, fünf Pfening zu Lohn sollen werden; und soll mit keinem andern Maß oder Kübel abgetheilt noch gemessen werden, dann der, so unser Bergmeister darzu verordent, und mit unserm Zeichen gebrennet ist.

Art. 2. Bei Straff ist verboten, kein Erz von der Gruben wegzuführen, es sei dann wie vorgemelt, ordenlich vermessen.

Es soll kein ungemessen Erz von den Zechen geführt werden, weder wenig noch viel, es sei dann durch den verordenten Abtheiler abgemessen, und geschehe mit Erlaubnuß. Wer darüber betretten, der oder dieselben sollen darumb hertiglich von dem Bergmeister gestrafft werden.

Art. 3. Wann man wil Erz abtheilen, so sol der Steiger dem Schichtmeister, und entlich den Gewercken solchs zuvor anzeigen.

Es soll auch kein Erz getheilt oder abgemessen werden, es zeige dann der Steiger dem Schichtmeister oder der Zechen Vorsteher vor an, auch etlichen Gewercken, ob sie darbei wöllen sein, zu ersehen, wie das Erz gescheiden ist.

Art. 4. Wann der Steiger dem Abtheiler zuvor zwen Tag zum Messen berüfft, und das Erz nit rein geweschen, noch gescheiden, so soll ers nit abtheilen, sonder dem Bergmeister und Geschwornen lassen sehen.

Wo der Abtheiler ein Erz soll abtheilen, das sol ihm der Steiger ein Tag oder zween darvor ansagen, sich darnach hab zu richten, ein nach dem andern, und wo er befünde, daß das Erz unfleißig gescheiden, auch nit gleich durchaus der Stuff were, so sol er solchs nit abtheilen, es sei auff Herrn Arbeit, Lehenschafft oder

Geding, sonder dem Steiger und Scheider sagen, daß ers recht scheide und mach. Wil ers nit thun, so soll ers dem Bergmeister unverzüglich anzeigen, das soll der Bergmeister sampt den Geschwornen besehen, befindt er solchen Unfleiß, so soll er den Steiger sampt dem Scheider nach der Gestalt der Sachen darumb straffen, wie vor angezeigt.

Art. 5. Der Abtheiler soll von jeden Zechen und Zeit, Stuff und Beschwert, alles sonder auf ein Kerbe schneiden.

Der Abtheiler soll alle Erzhtheilung bei allen Gruben, Zechen, Stollen, Massen und Buchwercken, wenn und wo er abmäst, wenn und wie viel er getheilt, eigentlich und ordentlich auf einen Span oder Kerbholz, bei jeder Zechen oder Massen sonderlich auffschneiden oder stechen, biß zum Beschluß des Quartals, und alle Sambstag unserm Bergschreiber dieselbigen Kerbhölzer fürlegen, und von einer jeden Zech sonderlich in ein Register einschreiben, damit man ein Wissen hab, was und wie vil bei jeder Zech oder Massen Erz gehauen sei worden.

Art. 6. Wo aber uns der Erz Zehend gebürt, so sol unser Erz Zehendtner den zugleich im selbigen Messen empfangen und einnemen.

Wo sich begeben, daß einige Gewerckschafft oder Bergwerck mit dem geschmelzten Zehenden, von Uns ein Zeit befreiet würden, und sie Uns alsdann nur den Erzzehenden zu geben schuldig weren, so sol Unser Bergmeister dem Abtheiler in Eidts Statt befehlen, daß er, in seinem vorfallenden Messen oder Abtheilen der Gewercken Erz, solchen Unser Zehenden mit einnemen und in sein Gewarsam empfangen und verrechnen sol, biß zu dem Angreifen des Schmelzens; und derjenig, so alles Blei zu wigen annimpt, der sol auch das Erz messen verrichten, es sei der Bergschreiber oder ander, und sol noch zur Zeit von jedem Centner Blei und Kupffer nit mehr, dann ein Pfenning zu Wieggelt geben.

Der neunzehente Artikel

Von Kauffen und Verkauffen, allerhandt Blei, Stein, Erz und Anders.

Unser Vorbehalt des Vorkauffß gemeiner Metallen, Blei, Kopper und anders belangend.

Art. 1. Wir wollen auch, wo es Sach were, daß wir an Kopper, Blei und anders, so in unserem Stiffts Bergwerck gemacht werden, dessen in unserm Zeughaus und anders wo vonnöten, oder begeren würden, das darin uns vor andern der Vorkauff, umb den Werth so vil als andere darvor geben wöllen, jederzeit vorbehalten bleiben und frei stehen sol, und die gebürliche Werung gegen die Zahlung gefolgt sol werden, außershalb aber desselben, so soll der Verlag und Vorkauff, wie vor und nach hierin gemeldet wirdt, menniglichen mit denen Gewercken einzulassen frei stehen und darmit gefreiet sein soll.

Art. 2. Von dem Verkauffen des Erz, Stein und anders, die so daselbst schmelzen lassen, und damit ihren Handel treiben wöllen, ist zugelassen.

Wo es Sach were, daß einer wolte den Erzkauff an sich ziehen, und damit handthieren, den Gewercken und Arbeitern zu Zechen und Gebueuen mit Gelt darauff vorstrecken thet, solch Erz in seinen eignen oder entlehnten Hütten zu schmelzen oder ungeschmelzt zu verkauffen, zu verhandthieren und damit seines Gefallens zu thun und zu lassen, sol jedem frei stehen und zugelassen sein, doch mit Vorbehalt, daß alle Artikel, so in dieser unserer Bergordnung begriffen, unverbrüchlich gehalten sollen werden.

Art. 3. Bei hoher Straff ist verboten zu verkauffen, oder vom Bergwerck etwas am Erz mittheilen, und anders zu vereuffern on Vorwissen des Bergmeisters.

Wir verbieten auch bei hoher Straff, daß kein Erz, Blei, Stein, Kopper, Kieß und Flüsse, oder dergleichen, ohn Erlaubnuß Unsers Bergmeisters von dem Bergwerck da es gewonnen ist, auff andere Grenzen oder Herrschafften verführet noch verkaufft werde.

Von Erb und anderen liegenden Gütern
kauffen.

Art. 4. Und da auch die frembde Bergleuth, so sich des Bergwercks halben under uns niderschlagen werden,

von andern unsern Underthanen durch Erbschafft, Kaufsen oder Contract, Güter an sich bringen oder bekommen würden, so sollen sie von denselbigem ihre gebührende Zins und Dinst gleich andern Underthanen leisten und zu geben schuldig sein.

Die gemeinen Arbeiter ohn Schein und Paswort sollen nicht leichtlich zu der Arbeit befürdert, oder bei uns mit Wohnung nider zu schlagen zugelassen werden.

Von dem Holz und Kolen Kauff.

Art. 5. Wir wollen auch verordnen den Gewercken, daß Bau, Röst und Kolen-Holz zu Schachten, Stollen, Hütten und Buchwerck, bis auff unser Widerruffen und zu Erhaltung der Geben und Hüttenwerck, so müglich und gerathen on Unsern Schaden, auß Unsern Wäldern am nechsten gelegen, gnediglich und nottürfftiglich nach Gelegenheit und Anweisung jeder Zeit unsers Walthöfners, so wir gegen und umb ein genannten Kauff und Bezalung der Gewercken mitzutheilen, vergünnen und Versehung thun lassen.

Wir wollen in gleichem Fal einen gemeinen zimlichen Kolen Kauff, so wir der Nehe dem Bergwerck gerathen verhelffen möchten, wie vor erzelet, darinnen sich niemand zu beschweren hab, auffrichten und das Keiner dem andern seine Kolen abspannen, und zu sich ziehen soll, Versehung thun lassen.

Von allerlei Holz, Kolen, Erz und andere Fuhr.

Art. 6. Auch wollen wir verordnen in Fuhrlohn, was man ungefehrlich von einem Wagen vol Erz, Kübel oder Zentner, auch Kolen, Bau, Röst Holz, Blei, Kupfer, und anders, alles nach Gelegenheit der Nehe oder Weitte, geben soll.

Der zwanzigste Artikel.

Von dem Verlag oder Verlegen, so Gelt auff Blei und anders hinleihen, auch von denen, so dasselb empfangen.

Art. 1. Zu sonderlicher Förderung des Blei, Kupfer, Erz und anders, außserhalb Silber Bergwercks

wöllen wir gnedigst allen denjenigen, so da selbs bauen, das ein jeder Gewerck sein Blei und andere Metall seines Gefallens und nach seinem Nutz und Frommen, wem und wo er will, zu verkauffen Macht haben sol, mit Vorbehalt uns den Vorkauff, wie obstehet.

Art. 2. Es soll auch das Berlegen auff diesen Unfern Bergwercken jedermann frei sein, und obgleich der mehrertheil Gewercken des Bergwercks mit Unser Zulassung in ein Blei Kauff bewilligen und einlassen, so sollen doch diejenigen, die des Berlegens nicht bedörffen, darzu nit verbunden, sonder des Kauffs frei sein.

Art. 3. Alle diejenigen, so von Berlegern Gelt auf Blei und andere Metallen auffnehmen und entlehnen, die sollen auff bestimmte und versprochene Fristen unverzüglich zalen, würde auch einer oder mehr Gewercken ihren Berlegern an versprochenen Metallen mit ihrer Bezalung und Lieberung, es were an Kupffer, Blei, Erz und anders zu ihrem Fortheil, Behelff und lose Entschuldigung, die also damit auffzuhalten vermeineten, und da aber die Berleger verhalten an solchem Allem gegen Unserm Bergmeister klaghaftig würden, als dann soll er ungeacht ihrer ungegründter Ausflucht und Behelff zu ihrem Leib und Gut schleinig verhelffen.

Art. 4. Wurden Gewercken mehr dann von einem Berleger, auch mehr dann auff einer Zechen Gelt empfangen und entlehnen, und darnach in der Zalung sich der Ausflucht und Behelff gebrauchen und sagen, das Blei oder ander Metall were nicht mit des, sonder mit eines andern Berlegers Gelt erbauet und gemacht, oder der Berleger hette im nicht auf diese, sonder auff ein andere Zech gelichen, an solchem und dergleichen Behelff soll sich unser Bergmeister nicht keren, sonder allwegen den ersten oder ältern Berlegern den letzten in Zalung und Lieberung vorgehen lassen, ungeacht aller Verschreibung, so sie gegen einander eingangen oder auffgericht haben.

Art. 5. Es soll auch keinem Berleger Blei oder ander Metall folgen, es seyen dann zuvor die Arbeiter, so das Erz gewonnen und ausbereitet, ihres Lidtlohns entrichtet.

Art. 6. Damit aber auch die Berleger nit vervortheilt und abscheuig gemacht werden, so sollen Bergmei-

ster und Geschworne fleißig Achtung haben, und diejenigen, so von Verlegern Geld auf Metall genommen haben, dahin halten, daß sie in dem Bergwerck oder Gruben auch mit Weissen, Schmelzen und andern Unkosten treulich arbeiten, auch daß Geld so sie vom Verleger empfangen haben, bei Straff, sampt allem Unkosten zu jeder Wochen gegen ihre Sinnam anschneiden; so dann der Bergmeister und Geschworne befinden, daß mehr auff vorgemelten Kosten gerechnet, dann gebürlicher Weiß daruff gangen, daß sollen unser Amptmann und Bergmeister mit Ernst straffen.

Art. 7. Wir wollen auch daß alle diejenigen, so von Verlegern Geld auff einiche Metall empfangen, dergleichen auch alle andere den Arbeitern an irem Lohn nicht auffschlagen, sonder mit baarem Geld, und mit keinerlei Wahr lohnen sollen. Es soll auch nicht gestattet werden, daß einicher der mit solcher Handlung umgeheth, zum Schichtmeister gesetzt werde.

Der Bierdtheil der Bergordnung.

Der ein und zwanzigste Artikel.

Von der Schmelzordnung und Recht zu müthen, allerlei Hoffstetten, Hüttenschlag und anders, auch von den Hütten Herrn und Zins.

Von Muthen, Auffnemmen allerlei Hoffstedt, Uebergebenen und Anders.

Art. 1. Wie der Bergmeister zu verleihen allerlei Hoffstedt Macht hat, auch solchs Niemandts wegen sol, und in dem bei höchster Straff von meniglichem ungehindert sein soll.

Unser Bergmeister sol und mag verleihen, was zu des Bergwercks notturfft erheist, als Hutschlag zu den Schmelzhütten, Hoffstett zu den Buchwercken, Schmitten und Heuser zu Wohnungen, wo die zu Befürderung des Bergwercks in Unserm Fürstenthumb an gelegnisten sein mögen und wo zu den Wasserflüssen, die Uns als dem Herrn und Landtfürsten zustendig, darmit Schmelzhütten, und Buchwerck gebauet werden, zu Befürderung Unseres

Gammer-Guts, so sollen dieselbige Wasserflüß von meniglich frei unverbindert, zu ihrer Arbeit nicht auffgehalten noch abekeret werden, bei Vermeidung schwerer Straff. Wo aber einer oder mehr betretten würden, die das Wasser ohn Noth oder auß Muthwillen auffhielten, oder abferten, daß an dem Schmelzen oder am Erzbuchen Verhinderung oder Schaden geschehe, den oder dieselbigen sol Unser Bergmeister in fängliche Verwarung nemen lassen und halten, bis auff Unsern weittern Bevelch. Alle und jeglich Gewercken sollen und mögen Schmelzhütten und Buchwerck, wo sie gelegene Hoffstett zum Bergwerck bekommen können, bauen, und wer zum ersten kompt, und begeret die von dem Bergmeister zu verleihen, das sol er nicht weigern, wie vorgemelt, inen vor andern verleihen.

Art. 2. Es soll auch kein vorgemelt Uebergebene, on Vorwissen abgebrochen werden.

Es soll keiner ohn Vorwissen Unsers Amptmanns und Bergmeisters Rauen am Berg, Schmitten, Heuser, Schmelzhütten, noch Buchwerck und was zum Bergwerck gebauet wirt, abbrechen, bey schwerer Straff. Wo einer oder mehr betretten, die uber solch unser Verbott würde dergestalt etwas abbrechen, viel oder wenig, die soll Unser Amptmann oder Bergmeister in fängliche Verwarung nemen lassen und halten bis auff Unsern weittern Bevelch.

Von den Hütten Herren.

Art. 3. Die Hütten Herrn sollen alle Hütten Gebue mit den Schmelzhöfen, Gebläß, Treibherden und andern Zugehörungen also anrichten und halten, daß den Gewercken darmit nützlich gedient werde.

Dergleichen sollen sie ihre Hüttenhöfe, Wehr und Gräben also befrieden, daß den Gewercken an ihren Schlacken, Offenbrüchen und anderm Borrath, auß Verwarlosunge nichts verrückt und zu Schaden gemacht werde.

Hütten-Zinß.

Art. 4. Von einer jeden zwölff Stunden, es sei Tag oder Nacht Schicht, so geschmelzt wird, soll man

den Hütten Herren und ihrem Vorsteher oder Hütten-
schreiber, zu Hüttenzins geben 6 Alb. Von einer Kurz-
hen sechs oder acht Stund Schmelzschicht 3 Alb.

Der zwei und zwanzigste Artikel.

Von des Hüttenreutters Bevelch und des Aufrichten.

Wie im Gehorsam soll geleistet werden.

Art. 1. Die Hüttenchreiber, und alle Hütten Ver-
wandte zugehörig sollen dem Hüttenreutter ge-
horsam sein.

Der Hüttenchreiber sampt dem Schmelzer und alle
andere Personen und Arbeiter, so bei der Schmelzhütten
arbeiten, sollen dem Hüttenreutter gehorsam sein, und
seiner Anweisung sich gehalten, auff sein Fragen gebür-
liche Antwort geben, und nichts verhalten, bei schwerer
Straff.

Von seinem Aufsehen im Schmelzen, und
das er dessen bericht sein soll.

Art. 2. Wie der Hüttenreutter alle Hütten Arbeit
selbst können soll und sehen, ob es in der Hütten
recht zugehe, wo nit, das dem Bergmeister an-
sagen.

Der Hüttenreutter soll sich auff dem Schmelzen wol
verstehen und mit eigner Hand schmelzen und zu arbei-
ten wissen. Wo er einen Mangel oder Unfleiß in dem
Rösten, Schmelzen und Abtreiben sehe, den Arbeitern,
als den Röstern, Schmelzern, Triebmeistern, Fürlauffern
und Gestubmachern wisse zuzusprechen, und ihren Unfleiß
gründtlichen fürzuhalten und anzureden, wo aber solches
bei ihnen nicht erhörlich, sonder vor Ohren hingehen lie-
ßen, alsdann soll er dem Bergmeister sollichen ihren Un-
fleiß anzeigen, der sol sie alle nach Gelegenheit ihres Ver-
schulden unverzüglich straffen.

Art. 3. Der Hüttenreutter soll auff die Schmelz-
schicht acht haben, auch was am Silber daraus
gemacht, ob es recht mit der Prob dem Schmelzen
zutrage oder nicht.

Der Hüttenreutter soll alle Tag alle Schmelz Schich-
ten besuchen, und in jeglicher auffsehen und fleißig erfor-

ſchen, ob treulich und fleißig gehandelt und gearbeitet werde, und nach jeglichem Erz, ſo man darinnen ſchmelzt, fragen, und beſehen, wie das fürmaß gemacht, und ſür-
gelauffen wirt, und ſonderlich beſehen, ob die Erz nach
Gelegenheit der Arbeit und Schmelzen rein geſcheiden
und geweſen ſein, und den Hüttenſchreiber fragen, wie
viel ein jeglicher Schmelzer mit ein Ofen in einer Schicht
Erz verſchmelzt, und was er macht, und wie er gegen
der Prob ſtehe oder nicht, und ob viel oder wenig in den
Schlacken und Ofenbrüchen bleibt und aufſtehet; wenn
er das von dem Hüttenſchreiber vernommen hat, alſdann
mit den Schmelzern wiſſe zu reden, was Unſer und der
Gewercken Notturfft erheiſcht; wie er ſolches beſindt, das
ſoll er Unſerm Amptmann und Bergmeiſter der Wahr-
heit berichten, auch in Unſer Cammer anzeigen und nicht
verhalten.

Würde der Hüttenreutter beſinden, daß ein Erz mit
Schaden oder Nachtheil geſchmelzt, wie dann durch den
Hüttenſchreiber in ſeiner Prob und Schmelzregister liter-
lichen zu erſehen, daß ſoll er abſtellen, und keineswegs
weiter der Gewercken Schaden zuſehen, und dem Hütten-
ſchreiber beſehlen in Gegenwurt der Schmelzer, wie er
das fürmaß machen und geſchmelzt ſoll werden.

Von dem Kohl und Erz Maasß.

Art. 4. Wie durch den Bergmeiſter und Geſchworne
das Kohl und Erz Maasß ſoll gezeichnet und auff-
gericht werden.

Man ſoll auch gemeine gleiche gebrante Maasß, dar-
nach man das Erz theilet, im Bergwerck haben, derglei-
chen auch die Kohlmaasß, in den Schmelzhütten gebrant
ſein, die niemandts ander brennen ſoll, dann Unſer Berg-
meiſter mit dem gewöhnlichen Zeichen, das ihm von Uns
geben iſt; und ſo er eine Maasß brennen wil, ſo ſoll er
es zuvor gegen dem rechten gewöhnlichen Bergmaasß fa-
then oder eichen, dergleichen mit der Kohlmaasß thun, und
zu ſolllichen fathen, eichen und brennen, zum wenigſten
nemen, Unſern Bergſchreiber und Bergwercks Geſchwor-
nen. Wer ſich anderer Maasſen, dann der gebranten ge-
brauchet, und darüber betretten wirdt, der ſoll Uns in
Straff verfallen ſein.

Von den Schlacken.

Art. 5. Daß die geschmelzte Schlacken ihren Gewerken bleiben sollen, und keinem andern.

Es sollen und mögen auch alle und jegliche Gewercken ihre Schlacken, in der Schmelzhütten, drinnen sie gemacht werden, recht und fug haben, so oft das Ruß oder Noth sein mag zu schmelzen oder zum Zusatz zu gebrauchen, so aber Schlacken von den Gewercken verlassen werden, so sein sie in Unser Freiß gefallen, und Niemand soll die ohn Unser sonderliche Zulassung gebrauchen.

Von seinem Lohn.

Hat keine genante Gebür anderst, dann wie er seiner Mühe nach von Uns mit Bestallung erhalten würdet.

Der drei und zwanzigste Artikel.

Von dem Hüttenchreiber und auch seinem Bevelch.

Von seinem Aufsehen im Schmelzen.

Art. 1. Wie der Hüttenchreiber bei der Schicht auch im Ahn und Auflassen und alles fleißig probieren und aufschreiben soll.

Der Hüttenchreiber sol in der Schmelzhütten bey allem Umblaffen und Fürlauffen, der Fürmaß, persönlich gegenwertig sein und fleißig aufsehen, daß die Schicht recht fürgelauffen, und die Schmelzer ihre Schicht und das fürmaß fleißig und treulichen schmelzen, und was einem jeglichen Schmelzer fürgemessen und gewogen wirdt, alles probieren und in ein Register ordenlich einschreiben, darnach wenn der Schmelzer auflöschet und was er gemacht hat, es sey Stein, Kupffer, Blei oder ander Metall widerumb wiegen, probieren und einschreiben, alle Tag wenn man schmelzt, er arbeitet auff Silber, Stein oder auff ander Metall.

Art. 2. Der Hüttenchreiber soll von jedem Schmelzen alle Wochen den Hüttenkosten aufschreiben, das sol im nechsten Anschmitt vorgetragen werden.

Der Hüttenchreiber sol zu allen Zeiten alles Erz,

wie viel das ist, es werde nach der Wag oder Kubel geführt, und von welcher Zech oder Massen eigentlich eingeschrieben und probieren, Zahl und Haltung, dergleichen wie es verarbeitet, und was darauß gemacht ist worden, beschreiben.

Ein jeglicher HüttenSchreiber soll alle Wochen die Hüttenkost, so auff das Schmelzen gehet, es seind Schmelzer, Furlauffer, Röster, Gestübmacher, vor Holtz, Kohl, Schmidt, Röst und alle andere Rotturfft, so zum Schmelzen gebraucht, und was dafür außgeben wirdt, in ein Register ordentlich beschreiben, und alle Wochen auff den Freitag Nachmittag dem Schichtmeister oder der Zechen Vorsteher einen Außzug der Hüttenkost zustellen, damit solliches in den An schnitt komme.

Die HüttenSchreiber sollen allein ihres gesakten Lohns gewertig und genügend sein, und die Außgöß der Proben, so viel der sein, alle Quatember zum Beschluß der Rechnung seinen Gewerken uberantworten zum letzten abtreiben; aber die Probkörner, die sollen ihm bleiben.

Der HüttenSchreiber soll alle Werck, Blei, Kopper, und anders, alle Schicht wiegen, probieren und einschreiben, wie vorgemelt, darnach dieselbigen Werck, Blei, Kopper ic. fleißig auffheben und biß zum Abtreiben verschließen.

Von dem Treiben.

Art. 3. Wie sich der HüttenSchreiber und andere im Treiben halten sollen.

Und wenn man wil abtreiben, so soll der HüttenSchreiber die Schichten der Werck Blei zelen und wiegen auff den Triebherd, in Gegenwertigkeit des Triebmeisters, und Schichtmeisters, und wenn das Werck auff dem Triebherdt angehet und sich wol erwermet hat, so soll der Triebmeister, wenn es Zeit ist, ein Werckprob schöpfen, darbei soll der Schichtmeister und HüttenSchreiber sein, dieselb Prob soll in vier Theil von einander geschrotten werden, einen dem HüttenSchreiber, die soll er von Stund an ablauffen lassen, und die Haltung einschreiben, und sampt dem Schichtmeister gegen den geschmelzten Bleischichten, so überlegt worden, besehen und überschlagen, den andern Theil dem Zehendner, den drit-

ten Theil dem Schichtmeister und den vierdten Theil der Prob dem Triebmeister geben werden.

Von Abspannigkeit der Arbeiter.

Art. 4. Wie man sich mit dem Treibherdt und Körner, auch mit Abspannigkeit der Ködler, Arbeiter und anders halten sol.

Der Hüttschreiber sol nach dem Treiben kein Herdt auffheben noch andern gestatten zu thun, oder anzurühren, es sei dann der Schichtmeister und Triebmeister mit und darbei, und was sie für Körner auff dem Triebherdt finden, die soll der Hüttschreiber wiegen und dem Schichtmeister in Beisein des Triebmeisters zu stellen, die soll der Schichtmeister dem Silberbrenner zum Nuck überliebern und mit einander gebrennet werden, damit solches den Gewercken zu Gut komme.

Kein Hüttschreiber noch Gewercken sollen dem andern, bei Vermeidung Unser schwerer Straff, seine Ködler noch Arbeiter abspannen, noch keinen Lohn erhöhen oder steigern.

Alle und jegliche Hüttschreiber sollen Unserm Bergmeister ihre Pflicht von Unsern wegen thun, und sich Unser Ordnung gemess halten und gebrauchen.

Von seinem Lohn.

Art. 5. Der Hüttschreiber wird nicht von Uns, sonder von den Gewercken, so sein bedürfftig sein, mit Dienstgelt oder Wochenbesoldung erhalten, nach irer und Bergmeisters Erkandtnuß vor seine Mühe ein Lohn gesetzt, jedoch sol man ihm neben seinem Lohn wer da schmelzt, von einer jeden zwölff Stunden Schicht geben 1 Alb.

Der vier und zwanzigste Artikel.

Von der Schmelzer und Arbeiter Ausrichten.

Art. 1. Niemandts soll einich Werck treiben oder treiben lassen, ohn Vorwissen und Erlaubnuß des Bergmeisters.

Alle und jegliche Gewercken, Schichtmeister oder der Zechen Vorsteher sollen on Vorwissen Unseres Bergmeisters und Hüttenreuters kein Werck, es sei klein oder groß abtreiben lassen, bei schwerer Straff, sie haben dann sol

ches zuvor angezeigt, was und wie viel sie treiben werden; darzu soll der Bergmeister den Hüttenreuter verordnen und bevehlen, daß er den Plick wiege und Unser Zeichen darauff schlage, alsdann dem Schichtmeister zustellen, daß er den Plick Unserm verordenten Zehndner uberantworte; der soll den Plick auch wiegen und dem Schichtmeister ein Zettel derhalben geben, was er gewiegen hatt.

Art. 2. Kein Schmelzer noch Arbeiter soll gar nicht probieren, dann allein der HüttenSchreiber seinen Schmelz Gewercken, und auch sonst nicht.

Der Treibmeister, alle und jeglich Schmelzer, so viel der auff Unserm Bergwerck zu Bernkastel und anderstwo sein und schmelzen, sollen mit Gelübdt und Pflichten von Unfertwegen, Unserm Bergmeister verwandt und geschworen sein, darzu ihnen verbotten, daß sie in den Schmelzhütten noch anderswo in den Heusern auff Unserm Bergwerckern nichts zu probieren understehen sollen, bei schwerer Straff.

Was aber ihr Arbeit in der Schmelzhütten belanget, das hat der HüttenSchreiber, der Uns dann auch mit Pflicht verwandt, Macht und Fug zu probieren, alles was in die Schmelzhütten geführet und gearbeit wirt und seinen Gewercken zugehörig, es seind Schlacken, Stein, Ofenbruch, Erß oder Werck Blei und was zum Schmelzen gebraucht wirt, mag er seinen Gewercken und sonst nicht probieren.

Von ihrem Lohn.

Art. 3. Von dem gesakten Lohn der Schmelzer, Abtreiber, ihrer Knecht und Arbeiter.

Die Abtreiber sollen von großem Werck, als 30 Centner zu treiben, nicht mehr haben, als anderthalben Gulden. Und von den kleinen Treiben, als 10 Centner und drüber, nicht mehr haben, als 20 Alb.

Der Schichtmeister soll darzu von der Gewercken Gelt zu vertrincken bezalen 2½ Albus

Einem Schmelzer, der die rohe Schicht auff den Stein oder Blei schmelzet, gledt einfrischet, durchleschet

und Laffel Blei machen, soll man vor ein Wochenlohn geben	1 Flor. zu 26 Albus
Und sein Knecht oder Vorläuffer vor ein Wochenlohn geben	24 Albus
Einem Schmelzer, der auff Blei und Silberreich Erz oder Kupffer schmelzt, vor sein Wochenlohn nach Gelegenheit der Person	1 Daler oder 1 Flor.
Zeit und Arbeit, etwan	zu 27 Albus geben.
Und seinem Vorläuffer zu Lohn geben	25 Albus.

Dem Rößer und Gestübmacher nach Gelegenheit ih-
rer Arbeit, so ihnen von dem Bergmeister und Hütten-
reuter Lohn gesetzt werden, soll man geben, was billich ist.

**Von dem Silberbrenner, seinem
Aufsichten und Bevelch.**

Art. 4. Keiner soll Silber brennen, dann der darzu
verordnet ist, bei hoher Straff.

Es soll bei schwerer Straff Niemandt kein Silber
brennen, als allein Unser verordenter Silberbrenner in
Unserm Brenngaden und nirgendt anderswo; daselbs soll
er auch seiner bestimpten Besoldung gewertig sein, wie
in das verwilliget, von der Marck Plick Silber sechs
Pfenning zu geben.

Art. 5. Wer bei dem Silberbrennen sein sol, auch
wie er anfangen brennen, und darnach die Plick
wieder uberantworten sol.

Der Silberbrenner soll alles Silber in Gegenwürt
und Beisein des Schichtmeisters oder der Zechen Vor-
steher, dann die Gewercken auch eins Theils darbei sein
wöllen, das mögen sie thun, alsdann den Plick glüend
zerschlagen, in den Test setzen und brennen; wenn er
das Silber gebrennet, abkület und rein außbereit hat, so
sols der Silberbrenner wiegen, Unser Zeichen darauff
schlagen, und dem Schichtmeister geben, alsdann wider
in Unser Chammer den Zehendtner zu antworten; die
Test sollen die Schichtmeister von Stund an nach dem
Brennen auffheben, und ihren Gewercken zu Gut verwa-
ren in ein Feslein, das soll in dem Brenngaden stehen,
und zugeschlossen sein.

Der fünf und zwanzigste Artikel.

Von des Probierers und Werdeien Aufrichten und Bevelch.

Art. 1. In Winkeln oder Heusern Probieren, Silberbrennen, soll verboten sein.

Es soll alles heimlich Probieren in den Heusern und das Silberbrennen an ungebührlichen Orten verboten sein, um der bösen Mißbreuch und Ubungen willen, so darauß entstehen und erfolgen, und sonderlich mit dem Handstein ansieden; wo die Uebertreter befunden werden, es sei in den Heusern oder Schmelzhütten, die alle sollen darumb durch Unsern Bergmeister von Unsertwegen schwerlich gestrafft werden.

Hat einer oder mehr was zu probieren, das soll er Unserm geschwornen und verordneten Probierer in Unserm Brenngaden probieren lassen, darvon ihm sein Gebühr und Lohn geben.

Art. 2. Der angenommene Probierer sol allein probieren und sonst niemandts, weder umbsonst, noch umb Gelt.

Es sol von Unserm Amptmann und Bergmeister ein verstandiger Probierer mit Eids Pflichten verordnet werden, der einem jeden auf sein Begehren treulich, fleißig und recht probieren sol und über ihn niemandt umb Gelt noch umbsonst neu Erz zu probieren zugelassen werden; aber in den Schmelzhütten mögen die Hüttschreiber allein ihrer Gewercken Erz, so sie zu schmelzen haben und ihre Werck Blei probieren, sonst Niemandt andern.

Art. 3. Alle Proben von neuem Erz soll er dem Bergmeister von neuem anzeigen, den Halt und von wannen es sei.

Wo Unserm Probierer neu Erz oder Art zu versuchen zukompt, das soll er fleißig probieren, wo sichs mit Silber beweist, das soll er Unserm Amptmann und Bergmeister anzeigen, in Beisein desjenigen der das Erz gebracht, was es helt.

Von seinem Lohn.

Art. 4. Der verordnete geschwornen Probierer soll einem jeden, wer da kompt, gegen gebürlicher Belohnung,

treulich und ungefährlichen mit Fleiß probieren, und bei seiner Eidts Pflicht die Haltung was er also probieret, treulich, wahrhaftig einem jeden, der ihm sein Gebühr giebt, er sei reich oder arm anzuzeigen und nicht verhalten.

Und von einer Erzprob auff Silber soll
ihm zu Lohn werden 18 Pfenn.
Von einer Blei und Kupffer Prob . . . 42 Pfenn.

Von andern Probierern.

Art. 5. Da einer selbst probieren wolt, soll solches im Brenngaben zugelassen werden.

Wurde einer oder mehr selber probieren können, und ahn der Geschwornen Prob Mangel oder Fähl hette und selbst ein Gegen-Prob thun und machen wolte, das soll ihm von Unserm Probierer ungewaigert zugelassen werden, in Unserem Brenngaben, und nirgendt anderstwo, darzu soll ihm Kohl und Gezeug geben und geliehet werden, und was oder wie viel er Kohl und Zeug verbrennet, das soll er bezalen Unserm Probierer.

Wurde aber die Geschwornen Prob unfleißig oder mit Gesehr befunden, wie dann das geschehe, darumb soll der geschwornen Probierer von Unserm Bergmeister gestrafft und seines Dienst geurlaubet mögen werden.

Art. 6. Da die Gewercken einen eigenen Probierer halten wolten, sol zugelassen werden, doch daß er seiner Kunst gewiß sei.

Wo aber die Gewercken samptlich ihren gegen Probierer auf ihren Kosten halten wollen, so soll ihnen der zugelassen werden, also daß er an gebürlichen Orthen und Stell, wie hievor gemelt, auch seiner Kunst gnugsam sei, probier, damit Niemandt gefahret werde, und Unserem Amptmann oder Bergmeister die Pflicht thu, und sich in Allem wie Unser Probierer der Gebühr halte.

Von des Werdeins Bevelch und Aufrichten.

Art. 7. Wie sich der Probierer, wann er das gebrannt Silber auff die Fein in den Zehenden probieren, halten sol.

Nach dem Brennen soll Unser geschwornener Probierer die Prob auffschlahen und die wiegen, wenn er das Silber probieret hat, soll er die Schrötlein sampt dem einen Korn dem Schichtmeister gegen Bezalung seines Lohns wider geben und zustellen, und die den Gewercken biß zum Beschluß der Rechnung auffheben, und in Gegenwurt der Gewercken dem Silberbrenner zum letzten Silber des Quartals zusetzen lassen, damit solliches den Gewercken auch zu gut komme.

Von seinem Lohn.

Dem Werdeien soll man von einer Silberprob auff die Fein zu probieren geben 32 Pfen.

Der sechs und zwanzigste Artikel.

Von dem Zehenden des Bergwercks, von allerlei Metallen zu geben, und des Zehenters Bevelch und Aufrichten.

Vom Zehenden geben.

Art. 1. Von dem Zehenden Vorkauff und wie es mit Bezalung des Silbers soll gehalten werden.

Nachdem Uns als dem Landtßfürsten, vermöge Unser Regalien, von allem gewonnen Erz und Metallen, der rechter Zehende zueigent und gebühret, sol es damit gehalten werden, wie solliches bei anderen Fürsten und Herren gebreuchlich, und in Unser Vorfahren alter Bergordnung zum Theil vermeldet ist.

Art. 2. Alles Silber, so vil des auff Unserm Bergwerck Bernkastel und anderen Ortern gemacht wirt, sol in Unser Cammer, Unserem verordneten Zehendtner und Sinnemer uberantwortet werden, nach dem Brennen und Probieren auff die Fein gerechnet und dann, auf die Marck fein Silber Frankfurter Gewicht, ein halben Gulden Reinißch neher dann es der Kaufmann bezalt, und den Zehenden auch; also da die Marck fein Silber zehen Gulden gelten wirt, und anderthalben Gulden vor Zehenden und Vorkauff daran abgezogen, so gebürt noch den Gewercken neunndthalben Gulden heraus, den Gulden zu fünffzehen Bazzen gerechnet, wie breuchlich ist.

Gelt, Blei und Kupffer Zehendte.

Art. 3. Von dem Blei, Kupffer, Erz und anderem Zehenden mehr, so uns auch gefallen möchte, soll der verordneter Zehendner, Bergmeister, oder wem wir's befehlen würden, auff das höchste und Beste zu Unserem Nutz verkauffen, und Uns an Bezahlung richtiger Landtszwerung, grober Münz einbringen; so wir auch selbst dessen auff Unserer Kellereyen und anderstwo bedürfftig weren, soll er Uns solliches vorbehalten und gegen gebürliche Bezahlung zukommen lassen und umb mehrer Richtigkeit und Berichts willen, sol nebendt des Zehenders Jar-Rechnung, auch der Bergschreiber uber alle Einnahme und Außgabe ein Gegenbuch halten, damit wir jederzeit auffer desselben Summarien zu ersehen haben, was das Bergwerck getragen habe.

Von Begnadigung und Erz zehenden.

Art. 4. Begebe sich auch, daß auff Enden und Dörthern die Unfern Wäldern und dem Gehölz entlegen weren, Bergwerck von neuem angefangen, oder in altem Gebue auffgehoben würden, wollen wir auff Ansuchen der Gewercken nach Gelegenheit und Befindung der Sachen, dieselbige zu befürdern, ein namhaftige Jar Ziel des geschmelzten Zehendes gefreiet halten.

Von neuen Gengen und deren Begnadigung mit dem fünfftzehenden Centner, Marck oder zwei Jar Zehenten frei nachzulassen.

Art. 5. Wo auch Sach were, daß städtliche Gewercken oder Gesellschaften, wie sich das begeh, mit Bergwerck suchen, auffnehmen, auff neuen Gengen oder sonsten andere schwere alte Gebue angreifen wöllen, und die Vorsorg tragen, daß Wasserstollen und anders halben ein schwerer Verlag und Unkosten ein Zeitlang druff gehen sol, und umb Bestandt oder Begnadigung des Zehenden bei Uns dervwegen ansuchen werden, so wöllen wir auffer sonderlichen Gnaden zu Befürderung derselbigen und Unsers Bergwercks, so vil wir dessen zur Zeit zu thun für gut ansehen, mit gnedigster Freiheit des Zehenden sie begnaden und den fünfftzehenden Centner, Marck, oder aber halbe Zehenden ein bestimpte Zeitlang, oder den ganzen

Zehenden biß zur ersten Außbeuth nachlassen, daß doch jederzeit zu thun und zu lassen zu Unsern Gnaden und Wolgefallen stehen soll.

Von des Zehendtnerß Bevelch.

Art. 6. Wie sich der Zehendtner in seiner Einname des Silbers, mit der Verzeichnung, von wem und woher ers empfangen, und wohin ers ausgeben, halten soll.

Der Zehendtner soll alles Silber, so auff Unserm Bergwerck Bernkastel und anderen Orthen, von allen Zechen gemacht wirt, treulich einfodern, und was er also von den Gewercken oder Schichtmeistern an Silber empfähet, soll er allemal fragen, von welcher Zechen oder Massen das Silber gemacht worden; dasselbig wiegen, ordentlich einschreiben in sein Register und mit den Schichtmeistern oder Gewercken Verzeichnuß gegeneinander machen, was und wie viel Brandtsilber nach dem Gewicht und der Prob fein gehalten empfangen, rechnen, wie vil es fein bringet, und dargegen was und wie vil er Geld darauff ausgeben; das Alles soll er und der Schichtmeister von Stundt an gegen einander einschreiben, damit zur Rechnung kein Irrung, noch Niemandts gefaret werde, auch er seinen Gewercken wisse anzuzeigen, was sie uber der Herrschaft Gebühr vom Zehenden im Vorrath habendt.

Art. 7. Wann Bergmeister und Geschworne vor gut ansehen, so soll der Zehendtner einem Schichtmeister auff seinen Silber Vorrath vorstrecken.

Der Zehendtner soll kein Verlegen thun auf einiche Zech, er habe sich dann bei dem Bergmeister, Geschwornen und dem Hüttenreutter genugsam erkündiget, was derselbige Schichtmeister Erz habe im schmelzen, und wie viel Silber im Werck vorhanden ist; und wenn dem also, so soll er ihm nicht mehr fürstrecken, als ein Wochen nach lauth des Wochen Registers auffgeheth, biß auff das Abtreiben, und sollen darüber gegen einander Verzeichnuß machen, wie hievor angezeigt.

Von seinem Lohn.

Der Zehendtner hat keine genandte Belohnung anderst, dann seine von Uns gegebene Bestallung außweist.

Der sieben und zwanzigste Artikel.
Von des Auftheilers oder Ausbeutgebers Bevelch.

Art. 1. Die Ausbeut soll treulich und sonder Gefahr außgetheilt werden.

Unser Auftheiler soll Alles Gelt, das jeder Zeit in gehaltener Rechnung den Gewercken auszutheilen beschloffen wirdt, von Unserm Zehendtnr empfangen, und ein jeden Gewercken seinen gebürenden Antheil, nach Besage des Gegenschreibers Register, mit der Münz, wie die alle gemünzt und breuchlich, und auß Unserem Zehenden gegeben wirdt, in vierdtzehen Tagen nach Beschluß der Rechnung, ohn allen Verzug und Argelist treulich und ungewert entrichten.

Art. 2. Wie die Ausbeut den rechten Personen sol behandiget werden on Schaden.

Der Auftheiler soll keinen Gewercken seine gebürende Ausbeut abschreiben lassen und darnach verrichten, der Principal sei dann selbst persönlich entgegen, oder schicke ein gebürliche Vollmacht. So aber der Auftheiler seine Ausbeut einem anderen geben würde, so soll er dem Gewercken die Ausbeut auff sein Erfordern, ungeacht daß er die Ausbeuth einem anderen gegeben hat, ohn einiche Widerredt noch Behelff verrichten, und es mag der Auftheiler sich der zuvor entrichten Ausbeuth an dem, so die empfangen, erholen.

Art. 3. Da auch ein Theil der Ausbeut Gelds durch den rechten Gewercken selbst gegenwürtig oder seine gnugsame Vollmacht nicht erfordert oder gesucht würde, soll alßdann der Auftheiler solch Gelt der Armen Vorsteher in das reich Almussen überlieffern, dasselbig zu behalten, so lang biß der recht Gewerck kompt oder dessen gesinnen thut, wie obstehet.

Art. 4. Es soll auch der Auftheiler Unserem Amptmann und Bergmeister jårliche gute beständige Rechnung thun, und wo sich befinde, daß etliche Ausbeutten dasselb Jar nit abgeschrieben noch entrichtt weren worden, so soll er gedachtem Unserm Amptmann und Bergmeister dieselbe vorbliebne Auftheilung neben einer schriftlichen Verzeichnuß der Gewercken Namen, neuntheil, auch der Zech, und des Quartals ic. sobaldt uberantworten; die sol alßdann nach Unserem Bedencken den Vorsehern des reichen Almu-

sens behendiget werden, dergestalt, wann sich jemandt über kurz oder lang mit glaubwürdigem genungsamem Schein angeben würde, daß ihm so viel Gelds von berürerter hinderlegter Ausbeut zustendig were und beständige Ursach und Ehehafften seines so lang Ausbleibens beweislich anzeigen würde, so soll ihm solche Ausbeut alsdann unweigerlich von den Vorstehern des reichen Almusens, oder wer solches innen hat, entricht werden.

Von seinem Lohn.

Art. 5. Es soll auch der Austheiler von einer jeden Ausbeut Zechen einen Daler zu Lohn auß dem Zehenden empfangen, und darüber von der Zech und Gewercken so außbeut, bei ihm abschreiben, und empfangen, weder durch sich noch andere einich Libnuß oder Geschenk fordern.

Der Fünfft Theil der Bergordnung.

Der acht und zwanzigste Artikel.

Von dem Berggericht, Klagen, Rumor, Verbott, Gebott und dergleichen strittigen Hendeln mehr, wie sich der Bergmeister darinnen verhalten soll.

Malefiz.

Art. 1. Was die Malefiz berüret, die hat allein Unser Amptmann und Keller zu Bernkastel zu rechtfertigen.

Alle Verbrechen so Malefiz berüren, die hat allein Unser Amptmann und Keller zu Bernkastel zu rechtfertigen, wo aber der Bergmeister einen oder mehr in gefencklicher Verwarung hette, und seine Verbrechen Malefiz berüret, so soll der Bergmeister den Gefangenen dem Amptmann oder Keller außs ehest überliebern, und der Amptmann sol ungeweigert den oder dieselbige an ihre gebürliche Stell führen, und alsdann Recht ergehen lassen, wie es sich gebüret.

Vom Gebott und Verbott.

Art. 2. Was Kommer, Gebott und Verbott nach altem Brauch der Bergmeister zu thun, und daß auff seine Erforderung jeder gleich gehorsam erscheinen soll.

Was sich außserhalb geordents Rechts in allen Bergsachen von dem Bergwerck herfließend begibt, darinnen Nothkommer, Verbott oder Gebott zu thun, solliches sol Alles wie von Alters und Gewohnheit herkommen, durch Unseren Bergmeister geschehen, und sol ihm von einem jeden Kommer zu erlengern ein Groschen gegeben werden, und solches Verlengen soll uber zweimal nicht geschehen, sonder nach Verscheynung dreier viertzehn Tag und drei Tag, soll der Kläger sein Klag, wie sich zum Bergrecht gebürt, volnsführen; so dann in Ausführung der Sachen sich erfindt, daß der Kläger billich geklagt, soll ihm zur Zechen oder Theilung verholffen werden; und dem Bergmeister, daß er den Partheien zu Recht verhelffe, gebürt von einem jeden Gulden 6 Pfenning.

So der Bergmeister ein Gewercken, Schichtmeister, Steiger und alle andere, so bei dem Bergwerck wohnen, darauff arbeiten und dem Bergwerck zugethan sein, sampt oder jed in sonderheit, zu sich heischet, die dasselbig verachtent und ungehorsam erscheinen sollen darumb hærtiglich gestrafft werden.

Von Freiheit.

Art. 3. Wie daß auff dem Berg, Schmelzhütten und andere Derter mehr, Freiheit und kein Schmähung noch Gottflästerung sein sol, und wie die Ubertretter gestrafft werden sollen.

Und biweil nach altem Herkommen und vermög der Bergrecht auff den Zechen, in Gruben, auff den Hallen, in Bergschmitten und andern Dertern, dem Bergwerck zustendig, Freiheit ist, so wöllen wir zu Sterckung derselbigen Freiheit menniglich treulich gewarnet haben, daß sich Keiner bemelte Freiheit fürseßlich oder auß Vergessenheit weder mit Worten noch mit der That zu brechen understehe; welcher aber das ubergangen befunden, den wöllen wir an Leib und Gut nach Gröffe und Gelegenheit der Ubertretung mit der Scherpffe straffen lassen.

Hiemit wöllen wir auch Steigern, Schichtmeistern und Bergarbeitern ernstlich gebotten haben, bei Vermeidung Unserer Ungnad, daß sie von Stundt an dieselben Ubertretter, es geschehe die Ubertretung mit Worten, Schelten, Schenden, Schmehen, Gottspösteren oder Würcklichen, zu Gefengknuß bringen wöllen, auff daß Unsere

Amptleuth von Unfertwegen gebürliche Straff an ihnen mögen bekommen. Würde auch einer oder mehr solches verschweigen oder angeruffen nit zugreifen, der oder dieselbigen sollen gleicher Straff der Uebertretung gewertig sein.

In Feuers Nöten.

Art. 4. Wie man sich im Aufflauffen Feuers und anderer Sachen verhalten sol.

Wo sich ein Aufflauff, Feuers und anderer Sachen halb, da Gott für seye, begeben, da sol sich Niemandts unzimlichs Gemurmels, Scheltens oder Geschreies, dar durch einicher Unwille wider Jemandt oder Empörung erweckt möchte werden, vernennen oder hören lassen, sonder ein Jeder allein den Schaden so vor Augen zukommen behülfflich sein, und des Orths und Thuns do er zugeordnet ist, abwarten. So aber Jemandts hierwider etwas fürnehmen und darinnen befunden würde, derselb sol am Leib, oder sonst nach Schwere der Verbrechen hertiglich gestrafft werden.

Von Spaltung der Gewerckschaften.

Art. 5. Wann Gezenck, Tagleistung zwischen Zechen, oder mehr Irrung darüber sie mit einander in's Recht wachssen wolten, so sol alßdann der Bergmeister sie mit der Güte von einander bringen und verstellen.

Nachdem auch mit unnützer Tagleistung zwischen Partheien viel Sachen ergehen, ordnen und sehen wir, daß nun hinfurter kein Gewerckschaft, Bergsachen halben einiche Tagleistung von Unseres Amptmanns und Bergmeisters Willen uben sollen, sonder so sich Gezenck begeben, und an Unser obgemelte Amptleuth gelangen, die sollen müglichen Fleiß fürwenden, die Parteien güttlichen zu vertragen, und nicht in das Recht wachssen lassen; wo sie die nicht mögen güttlichen vergleichen, sollen sie nachfolgender Weise rechtlich entschieden werden.

Item wenn zwei Gruben oder mehr Irrung hetten, und darumb in Recht und Geding gen Hof kernen, so sollen die Gruben dannoch gearbeitet werden, doch daß

Erz unverrickt sol liegen, jedem Theil zu seinem und zu Auftrag des Rechtens.

Wo es sich begebe, daß zwo Zechen oder Massen in's Recht wolten wachffen, so soll der Bergmeister und Geschwornen müglischen Fleiß fürwenden, beide Partheien gütlichen zu vertragen. Wo aber die Gütigkeit zwischen ihnen nicht erwunden kann werden, alßdann fürderlich das Recht gehen lassen.

Von Schulden.

Art. 6. Wo einer Schulden halben beklagt, durch wen oder wie der sein möchte, oder der Beklagte nicht bezalen köndte, wie man sich darin halten soll.

Wann ein Arbeiter oder ander dem Bergmeister über einen Gewercken, Schichtmeister oder andern under seiner Verwaltung, klaget um Schulden, so sol der Bergmeister den Schuldner mit seinem Kerbholz erfordern, und hören, ob er der Schulden bekentslichen, in vierzehen Tagen die Bezalung verschaffen, wo aber das nicht geschicht sonder der Schuldner legt dem Arbeiter oder Gleubiger Pfandt zu dem Bergmeister, und löset es in acht Tagen nicht, so mag der Bergmeister das Pfandt schezen lassen, was es treulichen werdt ist, und alßdann dem Gewercken, oder dem das Pfandt ist, die Schezung anzeigen, ob er's zu lösen hette, wo nicht, daß man es in dem Werth, lauth der Schezung verkauffe, wer das haben will; davon soll man den Arbeiter oder Gleubiger, so geklagt, bezalen, und was uberig ist dem Schuldner widergeben und zustellen.

So aber einer oder mehr einen umb Schulden verklaget, und hette nicht zu bezalen, sonder stellet ihnen Heuser, Schmelzhütten, oder Puchwerck auff ein benannte Zeit für, nach Gelegenheit zu beiderseits leidlichen, das der Schuldt wol und mehr werth ist, so sollen die Gleubiger zufrieden sein, biß die benannte Zeit oder der Tag kompt; wo der Schuldner sollich Pfandt nicht löset, so mögen die Gleubigen das Pfand in Nutz brauchen, oder umb Zins hinlassen, biß sie irer Schuldt vergnüget seind, doch daß sie es baulichen innen haben und nicht abkommen lassen, zerschleiffen oder hinbringen, umb der Ursach

willen, ob Gott mit Genaden erschien, daß der Gewerck auß der Noth komme, und nicht gar in Armut betrangt, sonder zu Befürderung des Bergwercks erhalten würde.

Wo aber so viel Schulden fürkommen, daß der Zins von den Heusern, Schmelzhütten und Puchwercken nit ertragen köndt, so soll der Bergmeister die, wie es sich gebüret, treulich schecken lassen, und so vil die Schulden bringt und nit mehr ein Antwort thun, davon sollen die Gleubiger dem Bergmeister und Geschwornen für ihre Benügung geben von dem Gulden, wie vorgemelt und angezeigt ist, 6 Pfening.

Vom Berggericht.

Art. 7. Daß dem Bergmeister als Bergrichter das Berggericht ist zugeordnet, wo er durch möglichen Fleiß der Partheien nit entschieden köndt, soll alsdann das Recht ergehen lassen.

Wir setzen und ordnen, daß alle Bergsachen, was sich der hinfüran begeben, zum ersten an Unsern Bergmeister sollen gelangen, der, wo er dieselbigen nicht entscheiden mag, sampt unserm Amptmann fleißigen, die Partheien güttlich zu vereinigen, oder mit beiderseits Willen sie zu güttlichem oder rechtlichem Austrag verfassent. Wo aber den Partheien, bei den oder einem Theil mehr geliebet würde, die Sach vor geordentem dinglichem Rechten außzutragen, alsdann sol die Sachen obgemelt Unserm Berggericht des Bergwercks zu Bernkastel geweißt werden, die den Partheyen Citation, und Alles was sich nach Bergrecht eigent, sollen widerfahren und geschehen lassen.

Andere Bergleuth in Unserm Erbstift zu Recht verfassent.

Art. 8. Daß auch andere Stifts Bergwercks Personen, so jetzt seindt und entstehen möchten, in ihren strittigen Hendeln, in der Güte, oder aber mit Recht einander zu Bernkastel fürnemen mögen.

Nachdem, wie hievorn im Eingang dieser Unser Ordnung gemelt, wie daß vil höfflicher Bergwerck vor Au-

gen, darauff zu bauen angefangen ist, und gleichwol nachmals ohn einigen rechten Versuch und Nachtruck das wider liegen zu lassen, darüber die Bergwerck ohn ihren befunden Ursachen in Verachtung kommen, das dann Uns und dem gemeinen Nutz hinderlich erreicht, so wir nichts anders gedencken können, und wie wir's auch bericht werden, daß solchs auß unverstendiger, ungetreuer Arbeit, mit Ungleichheit Einnemer und Außgeber gehandelt und mit Gezand, dardurch strittige Hendel der Arbeiter, Gewercken und Vorsteher mit inen underlauffen, ohn einige Ordnung, damit sie den andern auch Ursach geben, das ihr genzlich ligen zu lassen.

Dem aber, so möglich, fürzukommen, so wollen und gebieten wir, wo dergleichen irrige und unbillige Hendel in Unserm Erbstift und Fürstenthumb in deren Bergwercken, so jez seind und entstehen möchten, wo das were, so sie sich selbst nicht vergleichen können, und wo es sein mag, alßdann für Unserm verordenten Bergmeister mit iren Sachen erscheinen, in Güte wo es Statt haben kan, oder aber mit Recht zu Bernkastel vor irem verordenten Berggericht zu folgen und angenommen werden sol, lauth Unserer Ordnung, indem sie irer Sachen zu entscheiden eingestellet.

Wurde aber dem Bergmeister Personen und Sachen fürkommen, so Unser Ordnung gröblich zuwider gehandelt, es were inner oder aufferhalb Recht, die alle solten von Uns dem Verbrechen nach darumb härtiglich gestrafft werden.

Von Gerichts Personen.

Art. 9. Wie und mit was Personen das Berggericht soll besetzt werden.

Am Berggericht soll Unser Bergmeister, die Bergwercksgeschwornen sampt dem Bergschreiber sitzen, so ferr es vunnöthen, auch andere erbare Bergleuth die unbedechtig sein zu inen erfordern, und das Recht helfen besetzen, und des soll sich keiner wideren.

Von jährlichen und Frei-Gericht halten.

Art. 10. Alle Jar soll einmal ein öffentlich frei Berggericht gehalten, und das einer sein Anligen frei vorbringen mag, und die Bergordnung verlesen lassen.

Es soll auch alle Jar, so vordöten, ein frei offen gemein Bergrecht gehalten, und die Bergwercks-Ordnung öffentlich verlesen werden vor allermenniglich; und wer einigerlei Beschwerden oder obligen hette, es sey was da wölle in Bergwercksachen, oder von wegen des Bergwercks zu melden, der mag solchs frei an alle Scheuwe, wie Bergwercks Recht ist, es betreffe wen es wölle, niemandts außgenommen, vor dem Bergmeister und Geschwornen fürbringen in Klagweise, und wo kein Ein oder Gegenredt beschicht, alßdann darauff Erkenntnuß des Rechts begeren und einschreiben lassen.

Wie lang man Gericht besitzen soll.

Art. 11. Wie lang das Gericht uff die Partheien sollen warten, und da eine Parthei außsen blieb, soll der andern das Recht ergehen lassen, mit Überlesung der Ordnung und Artickeln.

Wo es sich begeben oder zutrüge, daß der Bergmeister einen Rechtstag in Bergwercksachen, es sei was es wölle, das Bergwerk berüret, oder darvon herkompt, nichts außgenommen; benennet oder setzt, so ist er sampt den Geschwornen nicht lenger schuldig auff die Partheien zu warten, biß auff die acht Stund oder Uhr, und welche Parthei erscheinet, dem sol der Bergmeister ergehen lassen, was Bergwercks Recht ist, und weiter auff Niemandts verziehen.

Damit sich die Partheien im Rechten desto baß wissen zu schicken, so sol der Bergmeister auff ihr jedes begeren und Anruffen, die Artickel in der Ordnung, so zu demselbigen ihrem Rechten nottürfftig werden, lesen und hören lassen und von jedem Artickel zu verlesen, dem Bergschreiber ein halber Groschen gegeben werden.

Vom Ungehorsam der Partheien des
Gerichts.

Art. 12. Da einer des Berggerichts Recht nit annehmen oder erwarten wolt, wie sie alsdann anderstheils mit fortsaren sollen.

Wer aber besonder gefrumbdt Recht haben wil, und des gemeinen Bergwercks nicht erwarten wolt oder möcht, dem oder denselbigen soll der Bergmeister mit den Geschwornen nach seinem und ihrem Begeren, am dritten Tag nechst darnach volgendt, auff ihren Kosten Recht ergehen lassen, und dem Bergmeister und den Geschwornen darumb thun, wie hievor gemeldet ist.

Von den Procuratorn.

Art. 13. Daß einer nit mehr, dann einen Procuratorn haben, auch viel und unnütze Redt underlassen sollen.

Es sollen auch ein Parth zu seiner Sachen nit mehr dann ein Procurator gebrauchen, und die Procuratores sollen sich wie sie pflegen, unnottürfftiger vergeblicher Geschweß und Schmeheworten, so zu der Sachen nicht dienlich, in ihren Sezen enthalten, welcher aber solchs nit thet, und übergehen würde, den sol Unser Bergmeister nach Gelegenheit seiner Ubertretung in keinen Weg zu straffen underlassen.

So die Procuratores die Partheien
auffhalten.

Art. 14. Damit die Partheien durch die Procuratores und andere nit auffgehalten, so sollen sie ihre Sachen schriftlich mit Sezen und Zeit sich zum Urtheil verfertigen.

Nachdem auch die Bergsachen die zu Recht gedeien, durch die Parth zu Zeiten mutwilliglich in Verzug gestellt, und die dardurch in vergebentlich Erpenß, Unkosten und Schaden gefüret, dardurch das gemeine Bergwerck verhindert wirt, solche Beschwerung vorzukommen, ordnen und sezen wir, das nun hinfür alle Bergsachen, welche zuvor durch Unsern Bergmeister endtlich nit haben mögen beigelegt, sollen nach folgender Weiß zu außträglichem Rechten schriftlich verfast werden, also das nach der Verfassung ein jeder Parth, Zeit und Frist, sich mit Pro-

curatorn, Advocaten, und andern zu schicken, vierzehnen Tag haben sollen, und der Klegger sol inwendig derselben vierzehnen Tagen seine Klage einbringen, dagegen soll der Beklagte seine Antwort oder andere redliche Rotturfft auch in vierzehnen Tagen setzen, und also förter einen umb den andern, biß solang jeder Theil drei Sezze eingebracht, und darmit zum Urtheil sollen beschloffen haben. Würde aber Neuwerung im letzten Satz gespürt, sol dem andern Theil seine Rotturfft dargegen fürzutragen nachgelassen werden. So aber auch einich Theil mit zweien Sezen auffhören wollen, so soll dem andern Theil der dritte Satz auch benommen sein, und so die Parth wie angezeigt, ire Rotturfft eingebracht, und zum Rechten beschloffen, so sol das Schreib und Urtheil Gelt zuvor erlegt, und alsdann nach Bergwercks Recht gesprochen und verlesen werden, was recht ist.

Von unbilllichem Vornemen.

Art. 15. Da einer den andern unbilllicher Weiß mit Recht in Schaden zu bringen fürneme, wie man sich halten soll.

Wer den andern mit Recht in Bergwercksachen unbilllich fürnimpt und mutwillig in Kosten und Nachtheil füret, und der Kläger das Recht verleuret, so soll er dem Antworter nach Erkantnuß des Bergmeisters und Geschwornen sein Unkosten abtragen und vergnügen, auch darzu gestrafft werden.

Von Einfalt und Arglistigkeit der Partheien.

Art. 16. Wo es sich begeben, daß einer auß Einfalt und Unwissenheit, oder ein ander auß Arglistigkeit zu behendt were, soll man doch die Ordnung mit Recht dessen ungeirret gehen lassen.

Wo es sich begeben, daß einicher Theil auß Einfalt oder Unwissenheit sein Recht oder Gerechtigkeit im Rechten nit fördern köndte, oder ob ein Theil auß Arglist und Behendigkeit den andern verfortheilen oder übereilen wolt, so sollen Bergmeister und Geschworne die Sach, darum sie Recht begeren, fürhanden nemen, und alweg die Ordnung vor Augen haben und darauff Recht erkennen, und weder Einfalt noch Arglistigkeit der streitender Partheien sich irren lassen.

Von Zeugen hören.

Art. 17. Wo sich einer auff Kundtschafft und Zeugen beruffen würde, die bei ihren Eiden sollen gefragt, und auffgeschrieben werden.

Wer sich im Rechten oder sonst, Weisung oder Kundtschafft zu Behülff seiner Handlung einzustellen berümet, es sei schriftlich oder lebendige Weisung, die soll der Bergmeister zulassen, und sampt den Geschwornen eigentlich hören und vernemen; so aber die Zeugen eingestellt werden, von welcher Parthei das were, der soll sein Fragstück in Geschrift dem Bergmeister fürlegen, darauff die Zeugen gefragt sollen werden; darnach soll der Bergmeister denselbigen Zeugen den Eid fürhalten, also wo es ein Theil nicht begeben solte, daß sie ihr Sach nachmals mit auffgerectem Eidt gegen Gott wisse zu bestettigen, und beide Partheien sampt den Zeugen abschaffen, alßdann sampt den Geschwornen, einen jeden Zeugen besonder hören; und sein Sag was er zeuget, das soll der Bergschreiber bei seiner Pflicht gründlich, nicht mehr noch weniger beschreiben; als oft der Bergschreiber einen Zeugen in Gegenwart des Bergmeisters und Geschwornen verhöret, und seine Sag beschrieben hat, so soll er die dem Zeugen mit Fleiß von Stund an verlesen, ein Artikel nach dem andern, damit er ein Wissen hab, was er gezeuget hat, ob zu viel oder zu wenig geschrieben, das soll der Zeug anzeigen.

Von den Zeugen zu verhören ist man dem Bergmeister und Bergschreiber nichts schuldig, sonder von der Abschrift der Zeugen-Sag, dem Bergschreiber von dem Bogen zu schreiben anderthalben silbernen Groschen das ist 2 Alb., und dem Bergmeister zu verfertigen was billich ist.

Vom Urtheilgelt zu erlegen.

Art. 18. Und in Bestzung des Berggerichts soll der Kläger das Urtheilgelt vor erlegen, und nachmals das Urtheil gehen lassen.

Und als oft der Bergmeister die Geschwornen, der Bergschreiber und andere wie hievor gemelt, an dem Bergrechten sitzen, in Verhör thun, so soll, der das Recht begeret hatt, ehe das Urtheil gesprochen wirt, dem Bergmeister 30 Pfen., jedem Geschwornen, dem Bergschreiber,

auch den andern Beisitzern 20 Pfen. geben, auch von jeder Urtheil entscheidet, dem es zu gut gehet, einzuschreiben 10 Pfen.

Vom Urtheil und Sentenz.

Art. 19. Nach gehörten Zeugen im Rath, der Sentenz schriftlich verfaß, und öffentlich nachmals verlesen werden soll.

Und nach der Zeugen Sag, wenn die allzumal gehört und beschrieben, soll der Bergschreiber die dem Bergmeister und Geschwornen allein vorlesen, darauf die Billigkeit fürnehmen und erkennen, in geheimem Rath den Sentenz beschließen; den soll der Bergschreiber in Schriften verfassen, alsdann die Partheien beruffen und den Sentenz oder Urtheil den Bergschreiber öffentlich verlesen lassen, nachmals in das Bergbuch einschreiben, wie vorgemeldet.

Von Einderung des Urtheils.

Art. 20. Da nach gesprochenem Urtheil eine Parthei Einderung begeret, oder damit sich weiters anderswo beruffen würden, sol beiden mit Gestalt nicht gewegert werden.

Und so nach ausgesprochenem Urtheil die verwesene Parthei umb Einderung des Urtheils bitten würde, derselben soll man einmal vor alle und nicht mehr Einderung thun, so aber die verweisten Parthei von dem Urtheil appelliren wölte, solches soll mit heller Stimm nach ausgesprochenem Urtheil unverwandts Fuß geschehen, und anders nicht Krafft haben, es soll auch der Appellant seiner Appellation nach ausgesprochenem Urtheil wie recht inwendig 10 Tagen nachfolgen.

Von dem Urtheil zu appellieren.

Art. 21. Auch soll weiters nicht, dann vor Uns die Appellation zugelassen werden.

Wir wöllen auch, daß von sollichem Unserem Berggericht nicht weiter, dann vor Uns geappelliret werde, da soll die Sach durch Uns, oder wem wir es befehlen, entschieden werden, und bei Unserem Ende Urtheil ungewigert bleiben.

Art. 22. Daß die Todtschläger, und do es schon vertragen were, des Bergwercks ewiglich sollen verweist sein.

Ob auff Unseren zugehörigen Bergwercken einer one Notwehr, einen Todtschlag thet, und obgleich die Sachen vertragen weren, demselbigen soll Unser Landt und Bergwerck ewig verboten sein.

Art. 23. Von des Bergschreibers Abschreiben und Gebür.

Ein jede Parthei soll von einem jedem Blat ein ober auß zu schreiben 8 den. und von jeder Partheien eines Urtheils 5 Pfenning dem Bergscheiber geben und entrichten.

Art. 24. Von des Gerichts Knecht und Bergbüttel Gebür und Lohn.

Dem Gerichts Knecht soll man nicht mehr, dann ein Albus aufzuruffen und von einem Brieff anzuschlagen, wie das were, vier Pfenning, dergleichen vom Gebott und Verbott, von Schulden und anders mehr, sollen diejenigen so in brauchen, ihnen nach Satzung des Bergmeisters lohnen, nachdem er sein und des Berggerichts Knecht und Diener ist.

Der neun und zwanzigste Artikel.

Redet von dem Gehorsam und Beschluß der gemeinen Bevelchhaber und andere Bergleuth.

Was Unser Amptmann, Bergmeister und Geschworne Vermög Unserer Ordnung, bevehlen und schaffen, dem soll Gehorsam geleistet werden.

Alles dasjenig, so Unser Amptmann, Bergmeister oder Geschworne vermög dieser Unser Ordnung, und nach bergleufftigem Brauch mit Schichtmeistern, Steigern, Arbeitern, Gewercken und allen andern, so in Bergwercks Sachen und darvon herfließend, vor ihnen zu thun haben und zu thun gewänn, bevehlen, schaffen, wissen, gebieten, zu Nutz der Notturfft und Fürderung des Bergwercks inen aufflegen, darinnen sollen sie inen ohn Widerredt Gehorsam leisten und denselben Folg thun, und sich keineswegs mit spitzigen und unbescheidenen Worten

und Antwort gegen inen einlassen, sonder ein jeder sol und mag seine Notdurfft und Zured mit Bescheidenheit darthun; würde aber das Widerspiel befunden, so soll derselbig Uebertreter mit Ernst also gestrafft werden, daß er Unsern Mißfallen darauß vermercken soll, da aber Jemandts vermeinte, ihm geschehe durch Unsere Amptleuth ungütlich oder im würde wider die Billigkeit etwas auff erleget, der laß es mit Bescheidenheit an Uns gelangen, so sol alsdann gebürlichs Einsehens fürgewandt, und Billigkeit verfügt werden, damit sich niemandts mit gutem Grundt zu beschweren haben sol.

Beschlußrede.

Diese Unsere vorgeschrieben Bergwercks Ordnung und deren Artickeln aller die bei Vermeidung Unser höchst Ungead und Straff, unverbrüchlich biß zu Unser Verenderung, da weiters zu bessern Nutz vonnöten, zu minderen, meren, oder gar abzuthun, so wir Uns auß Krafft Unserer Fürstlichen Oberkeit allezeit zu thun vorhalten, und daß also von menniglich gehalten werden soll. Des zu Urkundt haben wir Unser Kammeriegel hieran thun trucken lassen, geben in Unser Statt Coblenz den 22. des Monats Julii, als man zalet nach Unserer lieben Herren und Heilands Jesu Christi Geburt, Fünffzehnhundert sechsßig und vier Jar.

Der dreißigste Artikel.

Von der Amptleuth und Bevelchaber Eidt, sampt andere Bergwercks Verwandten.

Des Bergmeisters Eidt.

Art. 1. Ich N. schwere, daß ich wil meinem genedigsten Churfürsten und Herren, Herrn Johan Erwelten und bestettigten zu Erzbischoffen zu Trier ic. getreue und gewertig sein, das Bergmeisters Ampt treulich und fleißig verwesen, ihren Churfürstlichen Genaden Gerechtigkeit handthaben, der Gewercken und gemeines Bergwercks Nutz fürderen, jederman was sich von Rechts und Billigkeit eigent gestatten und verhelffen, derselben Bergwercks Ordnung allenthalben handhaben, und selber was mir darinnen auffgelegt ist volnbringen, alles nach meinem besten Verstandt und Vermögen, wil auch in dem

allem keines andern Genieß, dann der mir von ihren Churfürstlichen Genaden zugelassen ist, gebrauchen, noch mich wider des alles keinen Nuß noch Gabe, Gunst, Freundschaft oder Feindschaft bewegen lassen, als mir Gott helffe und sein heiliges Wort.

Des Zehndtnerß Eidt.

Art. 2. Ich N. schwere, daß ich will meinem Zehndamt treulich und fleißig vorstehen, meines gnedigsten Churfürsten und Herren, Herrn Johann, erwelten und bestettigten zu Erzbischoffen zu Trier 2c. seiner Churfürstlichen Genaden Gerechtigkeit, und der Gewercken Gut; was immer das einzunemen und außzugeben mir eingebunden ist, jederman sein Gerechtigkeit eigentlich versambeln, redliche und genugsame Rechnung und Entrichtung darvon zu thun, ihren Churfürstlichen Genaden Ordnung festiglich handthaben, dieselbige erhalten, und wo ich die übergangen befinde, warnen und ansagen; keinerlei Nuß und Genieß, dann der mir von ihren Churfürstlichen Genaden zugelassen ist, in dem allen gewarten, mich auch wider diß alles kein Nuß, Gabe, Gunst, Freundschaft oder Feindschaft bewegen lassen, sonder wil solches alles nach meinem besten Vermögen halten, treulich und ungesehrlich, als mir Gott helffe und sein heiliges Wort.

Der Geschwornen Eidt.

Art. 3. Ich N. schwere, daß ich will meinem gnedigsten Churfürsten und Herren, Herrn Johan, erwelten und bestettigten zu Erzbischoffen zu Trier 2c. seinen Churfürstlichen Genaden getreu und gewertig sein, gemeines Bergwercks auffß best fürdern, Schaden treulich und fleißig warnen und abwenden, ihrer Churfürstlichen Genad Ordnung festiglich handthaben, wo ich die übergangen befinde, warnen und ansagen, die auch unverbrüchlich selber halten, alles nach meinem besten Vermögen, in dem allen keines Nuß oder Genieß, dann der mir von ihren Churfürstlichen Genaden und in derselben Ordnung zugelassen ist, gewarten, mich von dem allen kein Nuß noch Gabe, Gunst, Freundschaft, noch Feindschaft mich bewegen lassen, als mir Gott helffe und sein heiliges Wort.

Des Aufstheilers, Kauffers und Ber-
legers Eidt.

Art. 4. Ich N. schwere, daß ich wil meinem gnedigsten Churfürsten und Herren, Herrn Johann, erwelten und bestettigten zu Erzbischoffen zu Trier ic. seiner Churfürstlichen Gnaden getreu und gewertig sein, seiner Gnaden gemeinen Bergwercks Nutz fürderen, Schaden warnen und abwenden, einem jeden seine Aufstheilung, wie mir zugerechnet, und gereicht wirdt, unvermindert entrichten, darin Niemandt verkürzen, auch selber keines Nutzes dann mir zugelassen ist, darvon gewarten, ihrer Churfürstlichen Gnaden Ordnung festiglich zu halten, und wo ich die übergangen besinde, warnen und ansagen, mich wider diß alles keinerlei Nutz, Gabe, Gunst, Freundschaft oder Feindschaft bewegen lassen, sondern solliches allenthalben nach meinem höchsten Vermögen halten, treulich und ungefährlich, als mir Gott helff und sein heiliges Wort.

Des Gegenschreibers, Bergschreibers,
auch der Armen-Vorsteher Eidt.

Art. 5. Ich N. schwere, daß ich wil meinem gnedigsten Churfürsten und Herren, Herrn Johan, erwelten und bestettigten zu Erzbischoffen zu Trier ic. seiner Churfürstlichen Genad getreu und gewertig sein, gemeines Bergwercks Bestes treulich und fleißig fürdern, Schaden warnen und abwenden, meinem (Bergschreiber) Ampt treulich vorstehen, ihrer Churfürstlichen Gnaden Ordnung festiglich halten, wo ich die übergangen besinde, warnen und ansagen, jederman was mir in Krafft meines Ampts eigent geleisten, darinnen keines andern Nutz oder Genieß, dann mir zugelassen und geordnet ist, gewarten, mich darwider keinerlei Nutz, Gabe, Gunst, Freundschaft oder Feindschaft bewegen lassen, sonder wil solches Alles nach meinem höchsten Vermögen halten, treulich und ungefährlich, als mir Gott helffe, sein göttliches Wort und Gerechtigkeit.

Des Erpabtheilers, Marckschieders, Schicht-
meisters und Steigers Eidt.

Art. 6. Ich N. schwere, daß ich wil meinem gnedigsten Churfürsten und Herren, Herrn Johan, erwelten und bestettigten zu Erzbischoffen zu Trier ic. seiner Chur-

fürstlichen Genad getreu und gewärtig sein, ihren Churfürstlichen Genaden und gemeines Bergwercks Bestes treulich fürderen, Schaden warnen und abwenden, und meinem Ampt, so mir befohlen ist, und fürderlich meinen Gewercken treulich vorstehen, alles damit ich ihren Nutz recht bestellen und erzeugen mag auffß höchste mich befließigen, keinerlei thun oder verhängen, das meinen Gewercken zu Schaden oder Nachtheil reichen mag, mich allenthalben ihrer Churfürstlichen Genaden Ordnung unverbrüchlich gemess halten, wo ich die übergangen befinde, warnen und ansagen, keines Genieß oder Nutz, dann so mir in derselbigen Ordnung zugelassen ist, in dem allem gewarten, mich wider diß alles kein Nutz, Gabe, Gunst, Freundschaft oder Feindschaft bewegen lassen, sonder wil solches alles nach meinem höchsten Vermögen halten, Alles getreulich und ungefehrlich, als mir Gott helffe und sein heiliges Wort.

Des Hüttenreuters, Hüttensehreibers,
Probierers und Werdeins Eidt.

Art. 7. Ich N. schwere, daß ich wil meinem genedigsten Churfürsten und Herren, Herrn Johan, erwelten und bestettigten zu Erzbischoffen zu Trier 2c. seiner Churfürstlichen Genad getreu und gewärtig sein, gemeines Bergwercks Nutz und Bestes fürderen, Schaden warnen und abwenden, meinem Ampt treulich und fleißig vorstehen und aufsehen, daß ihrer Churfürstlichen Genad und der Gewercken Gerechtigkeit mit Schmelzen nicht verkürzt, treulich, nützlich und wol geschmelzet werde, aller Betrug und unrechter Vortheil gemieden, mich des selber meiden, ihrer Churfürstlichen Genaden Ordnung allenthalben festiglich handthaben, selber halten, und wo ich die übergangen befinde, warnen und ansagen, keines andern Genieß oder Nuzes, dann mir zugelassen und verordnet ist gewarten, mich wider diß Alles kein Nutz, Gabe, Gunst, Freundschaft oder Feindschaft bewegen lassen, sonder wil dem allem nach meinem höchsten Vermögen genung thun, getreulich und ungefehrlich, als mir Gott helffe und seine Gerechtigkeit.

Der Schmelzer und Abtreiber Eidt.

Art. 8. Ich N. schwere, daß ich wil meinem genedigsten Churfürsten und Herren, Herrn Johan, erwelten

und bestettigten zu Erzbischoffen zu Trier 2c. seinen Churfürstlichen Genaden getreu und gewärtig sein, irer Churfürstlichen Genad und gemeines Bergwercks Bestes fördern und sonderlich meinen Dienst mit schmelzen und arbeiten treulich und fleißig genung thun, zu mehrung ihrer Churfürstlichen Genaden Zehenden, und der Gewercken Nuß mit meiner Kunst, besten Fleiß fürwenden, darvon gar kein Geverde, Betrug uben, oder jemandt zu thun wissentlich verhengen, derselben Ordnung in allem dem, das mir darinnen zu thun eingebunden ist, vestiglich halten, keines Nuß oder Genieß, dann so viel mir zugelassen und geordent ist, in dem allem gewarten, mich auch keinerlei Nuß, Gabe, Gunst, Freundschaft oder Feindschaft darvon bewegen lassen, sonder wil dem allem, nach meinem höchsten Vermögen genung thun, treulich und ungefährlich, als mir Gott helffe und sein heiliges Wort.

Der eingeseffenen Bergleuth Eidt.

Art. 9. Ich N. schwere, daß ich wil meinem geneigsten Churfürsten und Herren, Herrn Johan, erwelcten und bestettigten zu Erzbischoffen zu Trier 2c. seiner Churfürstlichen Genaden, getreu und gewärtig sein, derselben Amptleuthen, Bergmeistern und Bevelchhabern gehorsam sein, ihr aller Ehr, Nuß und Frommen fördern, Schaden, Auftrhur und Empörung, wo sich die begeben, unverseumlich ansagen, und nach meinem höchsten Vermögen vorkommen und zum Besten helfen wenden, auch sonst alles anders handeln, das einem getreuen Underthanen und Bergmann in seinem Ampt wol an und zu stehet, nichts verhelen, noch versehen; was sich auch vor Genge und Erz erzeigen werden, von Stund an den Gewercken verkündigen, getreulich und ungefährlich, als mir Gott helff und sein heiliges Wort:

Der frembden und nicht eingeseffenen Bergleuth Eidt.

Art. 10. Ich N. schwere, daß ich wil meinem geneigsten Churfürsten und Herren, Herrn Johan, erwelcten und bestettigten zu Erzbischoffen zu Trier 2c. seiner churfürstl. Genaden auch deren Amptleuthen, Bergmeister und Bevelchhaber, so lang in meinem Enthalt hie hab, getreu und gehorsam sein wil, ihr Gebott treulich halten, allen Scha

den warnen, und nach meinem höchsten Vermögen helfen vorkommen, auch sonst alles anders handeln, was zu Nutz und Befürderung des Bergwercks gehöret und dienlich ist, in dem nichts verhehlen, noch versehen, was sich von Gengen oder Erz erzeigen werden, von Stund an den Gewercken verkündigen, wie einem frommen und treuen Bergmann wol an und zustehet, als mir Gott helffe und sein heiliges Wort.

Bemerkungen. Die vorstehende Verordnung (wovon ein Original-Abdruck nicht zu erlangen war) ist hier nach einer amtlich beglaubigten Abschrift unter Beachtung wörtlicher Genauigkeit abgedruckt; jedoch sind gegenwärtig die zulässigen Abweichungen getroffen worden, daß bei der Bildung der Worte: Bergordnung, Bergwerk 2c. 2c. die, gemäß früherer Schreibart, nach der ersten Silbe, zur Verstärkung des Mitlauters g, zugesetzte k überall weggelassen ist, daß da, wo v und w anstatt u, so wie y anstatt i sich vorkand, diese letztern Selbstlauter angewendet, sodann auch daß die im Texte häufig großgeschriebenen Anfangsbuchstaben der Zeit- und Beschaffenheitsworte hier nicht beibehalten worden sind. — Daß die Rubriken der 30 Hauptartikel reproducirende Blattregister zur obigen Bergwerks-Ordnung ist zur Raumschonung, und als unwesentlicher Zusatz hier weggelassen worden.

Die in dieser Bergordnung gleich nach dem Eingang sich befindende Bergwerks-Freiheit ist auch in v. Hontheim's hist. trev. Tom. III. pag. 175, jedoch unter dem Jahre 1594 aufgeführt; diese letztere Zeitangabe beruhet aber ohne Zweifel auf einem, bei der dort benutzten Abschrift untergelaufenen, Schreibfehler, indem der am angezeigten Orte in der Note angeführte Titel der Bergordnung, mit dem hier Nachstehenden übereinstimmt, welcher der oben benutzten Abschrift ebenfalls vorgesetzt ist.

Berg = Ordnung

So der Hochwürdigste Fürst und Herr, Herr Johann, erwählter und bestätigter Erzbischof zu Trier und Churfürst 2c. 2c. Außer Weyland Erzbischofen Jacoben zu Trier 2c. 2c. seliger Gedächtniß, alter Berg-Ordnung

(conf. Nr. 45. d. S.) gezogen, nun mit neuen Befreiungen und Gnaden sammt andern nothwendigen und nützlichen Artikulen, allen bauenden Gewerken und Liebhabern der Bergwerk, auch dem gemeinen Nutzen zu Gutem vermehret, mit Fleiß verbessert, und in Druck hat ausgehen lassen, darnach Männiglich zu seinem Besten sich zu richten, ein Wissens trage. 1564.

105. Augsburg im Jahr 1566.

Maximilian II., römischer Kaiser etc.

In Gemäßheit der auf dem Reichstage wegen des Münzwesens gefaßten Beschlüsse, und nachträglich zu jenen vom Jahre 1559 (Nr. 95 d. S.) wird unter andern bestimmt:

1. daß neben den früher festgesetzten Reichs-Silberforten auch die Ausmünzung von ganzen, halben und viertel Thalern zulässig sei, wovon 8, 16 und resp. 32 Stück eine kölnische Mark wiegen, welche 68, 34 und resp. 17 Kr. gelten, und die sämtlich 14 Loth 4 Grän fein halten sollen, wodurch die Mark fein zu 10 Gulden 12 Kr. ausgebracht wird;

2. daß die in der Reichs-Münz-Ordnung von 1559 zugelassenen 5 und $2\frac{1}{2}$ Kr. Stücke ferner nicht mehr ausgemünzt werden sollen;

3. daß die in jedem Reichs-Münz-Kreise üblichen und zugelassenen Landmünzen, nach dem Schrot und Korn der Reichsmünzen eingerichtet werden sollen, und daß

4. die der Münz-Ordnung de 1559, wegen der darin nicht statuirten Ausprägung von Thalern, nicht beigetretenen Reichsstände angewiesen werden sollen, sich nunmehr derselben und ihrer gegenwärtigen nachträglichen Ergänzung in allen ihren Bestimmungen gemäß zu verhalten.

Außerdem werden gegen fernere unterhältige Ausprägungen, ungleiche Stückelungen und andre Mängel der Münzen weitere Vorschriften ertheilt, und deren fernere Nichtbeachtung mit mehrfacher, bis zur Reichs-Acht gesteigerten Strafe bedrohet.

Bemerkung. Durch einen auf dem Reichstage zu Speyer 1570 gefaßten Beschluß ist die strengere

Erfüllung der Reichs-Münz-Ordnung de 1559 und ihres obigen Nachtrags befohlen und u. A. insbesondere, die zu häufig und unterhältig geschehende Ausprägung der Heller-Münzen verboten, die Abschaffung der Heckmünzstätten und die Anordnung von gemeinsamen Münzen an 3 bis 4 Orten in jedem Reichs-Kreise befohlen und die Ausfuhr des rohen und gemünzten Goldes und Silbers aus dem Reiche strenge untersagt worden.

Unterm 23. August 1571 haben die zum Reichs-Deputations-Tage deputirten Münz-Commissarien des Kaisers und der vier Churfürsten am Rhein, mittelst eines Proklama's, das, die Frankfurter Herbstmesse besuchende, handeltreibende Publika aufgefodert, die Reichsmünz-Ordnung de 1559 und ihren Nachtrag de 1566, deren strengste Handhabung Gegenstand ihres Commissoriums sei, seinerseits in Betreff des verpönten Verkehrs mit verbotenen ausländischen oder unterhältigen inländischen Münzsorten zc. — pünktlich zu beobachten.

Durch einen fernern auf dem Reichs-Deputations-Tage zu Frankfurt a. M. am 1. October 1571 gefassten Beschluß sind die vorbezeichneten Reichsmünz-Ordnungen und Bestimmungen wiederholt bestätigt und mehrere ihre Erfüllung bezweckende Maßregeln angeordnet worden; ein gleichmäßiger Beschluß ist auf dem zu Regensburg gehaltenen Reichs-Tage am 12. October 1576 gefast, und die Erfüllung alles Vorangezeigten, durch ein zu Prag am 18. Januar 1577 publizirtes und sub dato Wien den 10. Dezbr. 1582 erneuertes Reichs-Münz-Mandat Kaisers Rudolph II. wiederholt befohlen worden. (— conf. Hirsch's Reichs-Münz-Archiv Th. II. pag. 25. 69. 98. 101. 216. 241 und 295. —)

106. Ehrenbreitstein den 3. Febr. (1565 more Trevir.) 1566.

Johann, Erzbischof und Churfürst zc.

Die Churfürstl. Amtleute werden angewiesen, den an der Mosel an vielen Orten bis zur Unbrauchbarkeit zerfallenen Leinenpfad, vermittelst der Unterthanen, wieder erbauen, und in gutem Stande erhalten zu lassen.

107. Trier den 18. April 1569.

Jacob (von Elz) Erzbischof und Churfürst etc.

Auf die beschwerende Anzeige der gesammten Landstände und einzelner Gemeinden und Unterthanen des Erzstiftes, daß es ihnen ferner unmöglich sei die, nach den alten Taxen repartirten, Reichs-, Türcken und Landessteuern aufzubringen, weil von aus- und inländischen, geistlich und weltlichen hohen und niedern Standspersonen viele Hof- und Erb-Güter erworben und dem Beitrag zu den jährlichen Beden, Diensten und andern gemeinen Lasten entzogen werden; und auf der Vorgebachten Bitte: entweder ihren Anschlag zu vermindern oder aber obrigkeitliche Vorkehrung zu treffen:

„Sehen, ordnen, und wollen wir hiemit, und in kraft dieses ernstlich gebietend, daß vorthin, und von dato dieses an, kein Kauff, Tausch, Permutation, Ubergiff, Ufftrag, Aufgang, Donation, Cession, Succession und Erbschafft, ohn oder mit Testament, für werth oder krefftig gehalten werden, auch keinem Keuffer, was Standts, Würdens oder Herkommens der wehre, Geistlich oder Weltlich, Außländisch oder Ingesessene, kein Tradition, Ufftrag, Einsagung, Einraumung oder Siegelung von den Amptleuthen, Gerichten, Råthen oder jemandt anders, ob es schon mit Urtheil und Recht erwunden, geschenckt oder gegeben wehre, der Keuffer oder derjhenig, so tradition und einsagung, auß was titels das wehre, begerent würde, geb denn gnugsame sicherung unter glaubwürdigem schein von sich, das er derjhenig, so der Possession oder Insagung begert, in Reichs, Türcken und Landtssteuern, auch Jährlichen Bedten, Diensten und andern obligen vorthin uns, unsern Nachkommen, unserm Erzstift, den Stetten, Flecken, Dörffen und Gemeinden unweigerlich jederzeit thun und leisten wölle, was der verkeuffer, oder die vorige Inhaber und Besitzer solcher gütter davon gethan und geleistet haben, oder zu leisten schuldig gewesen seindt. Würde aber in einem oder mehrern, diesem wie obsteht zugegen, oder zu betrug dieser unserer Ordnung und Gebots gehandelt, So gedencken wir die Uberfahrer, Berkeuffer und andere, so damit zu thun gehabt, oder dabei gewesen, mit ernst zu straffen, Der kauff aber, deßgleichen die Siegelung, Ufftrag, Einsagung, Ubergab und Giff sollen von unwerth und krafts

loß, und dem Keuffer oder Acquirenten unnützlich sein. Welches wir hiemit, und in krafft dieses, allermenniglich sich darnach haben zu richten zu wissen gethan haben wollen. Gebiethen darauff unsern Hoffrichtern und Råthen, Amptleuthen, Schultheissen, Bürgermeistern, Gerichten, Råthen, Geschwornen, Heimbürgern und Gemeinden, das sie sampt, und sonder, sich dieser unserer Ordnung, Edict und Bevelch gemeeß, auch strack und vest darob halten, als lieb einem und ihrem jeden sey unsere ernstliche, un-nachlessige straff und ungnad zu vermeiden.“

108. Trier den 22. April 1569.

Jacob, Erzbischof und Churfürst etc.

Zur Beförderung der Rechtspflege durch das Schesfen-Gericht zu Trier und zur Abstellung mehrerer bei letzterem verspürten Mängel wird Folgendes bestimmt:

1. Die jetzigen und künftigen Schultheiß und Schesfen sollen an den gewöhnlichen und an den ausserordentlich angefezt werdenden Gerichts-Tagen den Sitzungen fleißig beiwohnen und jedem, der es begehrt, unverzügliches Recht administriren.

2. Das von den neuernannten Schesfen entrichtet werdende Eintrittsgeld soll künftig nicht mehr unter die ältern Schesfen vertheilt, sondern als Kapital gegen Jahreszinsen angelegt, und sollen diese Letzteren unter den Schultheiß und die alten und neuen Schesfen jährlich, gleichmäßig repartirt werden; zur Vermehrung dieser zu vertheilenden Jahresrente, soll künftig

3. jeder neuernannte Schesfen dem Gerichte für die Statuten 40 Goldgulden erlegen, welche ebenfalls als Kapital anzulegen sind. Außerdem soll zu gleichem Behufe

4. dem Schesfengericht ein Kapital von 400 Goldg. als landesherrliches Gnadengeschenk überwiesen, und dessen Zinsen, wie vorbestimmt, verwendet werden.

5. Den jetzt fungirenden Schultheiß und Schesfen, — welche seit ihrer Amtsführung wenig oder gar nicht an den früher zur Theilung gekommenen Statutengeldern participirt haben —, wird es gestattet, von den Eintrittsgeldern des zuerst ernannt werdenden neuen Schesfen,

25 Goldglb., für dies eine mal und nicht ferner, unter sich zu vertheilen.

„Wan nun diese unsere gnädige Anordnung der „notturfft und gepür nach volnzogen, wirdet dickgemelt „unser Gericht ohne allen Zweifel in kurzen Jarn dermassen zunehmen und in uffthomen und Gedeihen gerathen, daß die personen so dasselbig besitzen, neben der „Ehr die sie davon haben, dessen nit geringen nutzen „empfinden und demselbigen umb so vill desto lieber beiwohnen werden.“ 2c.

109. Coblenz den 4. Juli 1569.

Jacob, Erzbischof und Churfürst 2c.

Behufs besserer Justiz-Pflege wird das churfürstliche Hof-Gericht folgendermassen reorganisiert und werden zugleich über dessen Obliegenheiten nachstehende Bestimmungen ertheilt:

1. Das Hofgericht bestehet aus einem Hofrichter und fünfzehn Beisitzern (— welche persönlich genannt sind, eines Theiles gleichzeitig in andern geistlichen und weltlichen Aemtern stehen und andern Theils dem Gelehrtenstande angehören —), aus welchen einer als permanenter Stellvertreter des Hofrichters und Direktor des Hofgerichtes bezeichnet ist, sodann aus einem Hofgerichts Notar.

2. Jeder der Vorbezeichneten ist verpflichtet, auf jedesmaliges Erfordern, den Hofgerichts-Sitzungen beizuwohnen, und in denselben die Streitsachen nach des heil. Reiches Rechten und den erzlifft trierischen Herkommen und Gewohnheiten rechtlich zu entscheiden, auch in Rücksicht des Prozeßgangs und der Gerichtsgebühren die kaiserliche Kammergerichts-Ordnung, nach Maßgabe des alt-herkömmlichen Hofgerichts-Gebrauches und der Beschaffenheit der Sachen, zu beachten.

3. Der Hofrichter und dessen Stellvertreter sollen darauf wachen, daß von den Procuratoren keine muthwillige oder nachlässige Prozeßverlängerungen, oder Gebühren-Uebersetzungen der Partheien ausgeübt werden, sodann auch befugt sein, desfallige Contravenienten, mit Rath zweier oder dreier Beisitzer, zu bestrafen.

4. Zu den wöchentlichen Sitzungen des Hofgerichts sind nur der Hofrichter oder sein Stellvertreter und zwei von ihnen zu designirende Beisitzer erforderlich. Letztere sind verpflichtet dergleichen Abladungen Folge zu leisten, oder aber, bei legaler Verhinderung, diese so zeitig dem Präsidenten des Gerichtes anzuzeigen, daß er an ihre Stelle andre Personen, „und sonderlich aus den gelehrten Beisitzern“, entbieten könne.

5. In dem wöchentlichen Hofgericht sollen alle Streitfachen angenommen, Prozeß darin erkannt, unverzüglich procedirt, Bescheid gegeben, auch, zur Prozeß-Beschleunigung, interloquirt, mithin ungehindert bis zum Endurtheil, welches ohne landesherrlichen Befehl jedoch nicht zu erlassen ist, fortgefahen werden.

6. Wenn aber ein Zwischenurtheil zu fällen sein möchte, welches ein praejudicium in diffinitiva, oder vim diffinitivarum enthält, so soll dieses dem Hofrichter oder seinem Stellvertreter so fort angezeigt werden, welcher die Sache einem Referenten zuweisen und aus den nächstgeessenen Assessoren zu den Anwesenden, auf einen bestimmten Tag binnen 6 oder 8 Wochen, — „in unser Stätt eine, Trier oder Coblenz, wo dann jederzeit unser Hofgericht pfleglich gehalten wird“ —, so viele zur Sitzung verabladen soll, daß ihrer mit dem Präsidenten wenigstens 4 oder 5 Personen seien. In solcher Sitzung soll alsdann die Relation vernommen, die Sache reiflich erwogen und darüber rechtlich interloquirt, auch darauf gehalten werden, daß die Relation und Botirung ordentlich und ohne Unterbrechung geschehe.

7. Ohne Vorwissen und Bewilligung des Hofrichters oder seines Stellvertreters, soll kein Beisitzer des Hofgerichtes sich an einer Streitfache als Rathgeber oder Advokat betheiligen.

8. Die Appellationen der Partheien von Bescheiden des Churfürsten oder seiner Rätthe in Streitigkeiten, die bei Hofe summarisch untersucht und außer dem gewöhnlichen Prozeßgange entschieden worden sind, sollen vom Hofgerichte nicht angenommen, oder Prozeß darauf erkannt, sondern zuvor dem Landesherrn schriftlich angezeigt und Bescheid darauf erwartet werden.

9. Desgleichen soll das Hofgericht keine Sache simplicis quaerelae oder per viam appellationis annehmen, wenn die Hauptsumme unter 15 Gulden erzstiftischer Landeswehrlung ist, sondern an die Amtsleute und ferner an die churfürstlichen Rätthe nach Hofe verweisen.

10. Das Hofgericht ist ermächtigt, im Fall des Bedürfnisses zu dem ordentlichen Hofgerichtsboten noch einen Beiboten anzuordnen.

110. Wittlich den 22. November 1572.

Jacob, Erzbischof und Churfürst etc.

Bei den in den Niederlanden gegenwärtig stattfindenden Beispielen derjenigen Zerrüttungen und Nachtheile, welche in Städten und Gemeinden durch Religions-Parteiungen entstehen können, wird landesherrlich bestimmt, daß künftig keiner als Bürger oder Bewohner zu Coblenz aufgenommen werden soll, er habe dann einen Schein des erzstiftischen Offizials und seines Adjunkten beigebracht, daß er der alten katholischen christlichen Religion zugethan sei, auch dabei zu verbleiben, und ihr gemäß, im Gebrauch der heil. Sacramente und sonst, sich zu verhalten beabsichtige.

Bemerk. Der erzstiftische Offizial zu Coblenz und sein Adjunkt ist gleichzeitig angewiesen worden, die vorbezeichneten Prüfungen der Neuanziehenden zu bewirken.

111. Montabaur den 3. August 1573.

Jacob, Erzbischof und Churfürst etc.

Um Fruchtmangel, und auch Fruchttheuerung durch wucherlichen Vor- und Aufkauf zu verhüten, wird die Ausfuhr der Früchte bei Confiscationsstrafe verboten und, unter Androhung gleicher Strafe, verordnet: daß alle von den Eigenthümern (ohne Rücksicht ihres Standes) zu veräußernden Fruchtvorräthe, auf die städtischen Märkte gebracht, dort feilgegeben, und dergleichen Handel nicht in den Häusern abgeschlossen werden sollen.

Zugleich werden sämtliche Unterthanen angewiesen, sich der zu ihrem eigenen Haushalte bis zur nächsten Erndte erforderlichen Frucht-Borräthe nicht zu entäußern, und, im Falle, daß sie dieses nicht vermögen, die den Verkauf begründenden Nothursachen, vorher dem churfürstlichen Schulttheisen jeden Ortes anzuzeigen, welcher unter Zuziehung der zwei ältesten Scheffen im geeigneten Falle die schriftliche Erlaubniß zum Verkaufe ertheilen und die Verkäufer aufzeichnen soll. Desfalliger Mißbrauch soll ebenfalls mit dem Verlust der Früchte bestraft werden.

Die Denuncianten einer Entgegenhandlung in obigen Beziehungen, sollen, nach Ablieferung der konfiscirten Früchte auf der nächst gelegenen churfürstl. Kellnerei, von einem Wagen Kornß einen Gulden, von einer Karre Kornß $\frac{1}{2}$ Gulden und von einer auf dem Rücken eines Pferdes transportirten Last Kornß, 1 Albus als Belohnung erhalten.

112. Ohne Erlaß: Ort den 12. October 1573.

Jacob, Erzbischof und Churfürst etc.

Bei den seit mehrern Jahren vielfach erhobenen Beschwerden der erzkistlichen Unterthanen, daß sie, bei der fortwährenden Theuerung aller Lebensbedürfnisse, nicht im Stande seien, die zu der Letztern Befriedigung nöthigen Geldanleihen gegen Jahres-Zins in Geld zu erlangen, vielmehr in solchen Fällen genöthigt würden, Natural-Leistungen zu verschreiben, und daß sie durch deren Verwirklichung, dem Geldwerthe nach, zu 20, 30 und noch mehr Prozenten Jahreszinsen gedrungen, mithin ihrer Habe und Güter verlustig würden; so wird, zur Beseitigung dieser eben so unbilligen als nachtheiligen Folgen, und nach dem Beispiele benachbarter Staaten, ländesherrlich bestimmt.

1. daß anstatt der aus dem Jahre 1572 noch rückständigen, so wie der in dem gegenwärtigen und künftigen Jahre fällig werdenden, ablößbaren Frucht- und Wein-Pensionen und Renten, nur 6 Prozent Zinsen in Gelde vom Kapitalbetrage gefordert werden können;

2. daß von nun an keine dergleichen, Frucht- oder Wein-Renten stipulirende Verträge mehr errichtet werden

auch die ausländisch etwa errichtet werdenden gleichartigen Contracte ohne verbindende Kraft sein sollen, und daß

3. wegen der bereits bestehenden, dergleichen Naturalzinsen verheißenden Verträge, nach Abfluß des Jahres 1574 fernere Verordnung erfolgen soll.

4. Die gegenwärtigen Bestimmungen sollen aber diejenigen Verträge nicht entkräften, welche reichsgesetzliche Geldzinsen zu 5 Proz., oder auch Grundzinsen in Geld, Frucht oder Wein stipuliren.

113. Ohne Erlaß: Ort am 14. des Monats Mai 1574.

Wir Jacob, Erzbischof und Churfürst ic.

Empfiehen allen unsern Amptleuthen, Kellnern, Landts- und Amptschreibern, Schulteissen, Gerichten, Burgermeistern, Råthen, Heimbürgeren, Geschwornen und andern unsern Underthanen unser Gnad und alles Guts, und fügen euch hiemit samentlich und einem jeden insonderheit gnediglich zu wissen; daß wir von Obrigkeit wegen und aus erheblichen nothwendigen und darzu bewegenden Ursachen, etliche Puncten zusammen gezogen, in ein Ordnung stellen und bringen lassen, in massen die hernach geschrieben stehen, und wollen, das dieselbige von allen und jeden unsern Amptleuthen, Kellnern, Landts- und Amptschreibern und andern unsern Zugehörigen und Underthanen, wie vorstehet, so viel sie einen jeden betrifft, vestiglich und mit Ernst gehalten, denselben allen und jeden insonderheit gelebt und gehorsamlich nachgesetzt werde; in massen dann sie unsere Amptleuth und andere wie vorstehet diesem allem gevölgigh zu sein, bei ihrer Ampts- und anderen Eyden und Pflichten, damit sie uns und unserm Erbstift zugethan und verwandt sein, obliegt und verbunden sein sollen.

Und damit hinfüro bessere richtigkeit allenthalben, so woll in unsern und unser Erbstifts, als der Partheyen und Underthanen sachen gehalten, und in glaublichem behalt künfftiglich verpleiben möge; so seind wir, mit zeitigem vorgehendem Rath, entschlossen in etlichen unsern Ampten, nach eines jeden erheischender Notturnft und Gelegenheit, sondere Landts- oder auch Amptschreiber zu ver-

ordnen, denen ihre Bestallungen und Maaß ihres Thuns und Lassens zu geben, wie dasselbige fernere Anordnungh mitbringen und außweisen würdet.

Demnach ordnen und wollen wir, das in allen unsers Erbstifts Aemptern und in jedem sonderlich unseumlich ein Buch zugericht und gemacht, darin durch jedes Orts Kellnern, Landts- oder Amptschreiber eigentlich (wie nachstehend bemerkt) mit vormeldung des Tags, Monat und Jars uffgezeichnet und geschrieben; welcher Amptbücher Abschrift jedes Jars von den Kellnern, wann sie zur Rechnung kommen, in unser Canzley gelieffert werden sollen.

Erstlich. Eins jeden Fleckens, Dorffs, Gerichts und andere Weystumb, mit außfuerlicher Anzeig wie ein jeder darin begriffener Punct, ublich herkommen und noch jetzt und gepreuchlich gehalten, auch was für Verhinderung daran von den Genachbarten, den Einwoneren selbst, und sonst anderen Leuthen daran beschehe.

Item, was vor Irthumben und Streit, auch Verträg und Einigung mit den anreynenden genachbarten Fürstentumben, Graffs- und Herschafften, Gemeinden und Dörffern in selbigem Ampt schwebendt seien;

Was jeßgemelte Genachbarte für Gerechtigkeit in dem Ampt und dessen zugehörigen gliedern haben;

Auch was hingegen wir, unser Erbstift, unser Underthanen, Flecken, Dörffer und Gemeinden in den genachbarten Landen, Herschafften, Dörffer und Gemeinden für Gerechtigkeit an Hoch, Grundt, oder Hoven-Gericht, Zehenden, Medum, Weidgang und andern Nutzungen haben, oder haben sollen; ob ein jedes auch in gutter Uebung und Herkommen, oder ob auch Verhinderung und Turbirung daran geschehe.

Item wer Reichs-Schätzung, Landsteuer erlegt, Bolg, Keyß, Außzug geleistet, wer daran seumigh oder ungehorsam gewesen, oder noch seye.

Frevel und Buessen sollen durch den Amptmann, Kellner und Schreiber verthedingt und gesetzt, aber von inen sambt und sonder, bei ihren Pflichten und Eiden, von den Brüchigen keine Nebengab oder Verehrung klein oder groß genommen werden.

Und soll bei setzung Frevell und Buessen gutte Bescheidenheit geprauchet, und acht genommen werden, ob der Bruch oder Frevell aus Einfalt, baurischen Unwissenheit, Unverstandt herkomme, alsdan entweder der armen leuth gar verschonen, oder doch miltiglich sich erzeigen; wo aber bedächtlicher Fürsaz, Muthwill und Betrug befunden, alsdan den Ernst desto mehr geprauchen:

In welchem auch der Underscheidt zu halten, wo der Bruchig arm, unvermüglich und mit Weib und Kindern beladen, daß ein solcher als nit an geldt oder gutt, sonder nach gestalt seines Verdiensts mit dem Thurn in Waffer und Broth gestrafft werde;

Als dan zu Erkundigung nothwendiger warer Umstandt, unsere Amptleuth, Kellner, Landt- und Amptschreiber sich jederzeit bei Schultheisen, Bürgermeistern, Meyern, Gerichten, Heimbürgern, Geschwornen und Gemeinden, Berichts werden zu erholen wissen.

In die Amptsbücher sollen auch verzeichnet und geschrieben werden *jura partium*; daß ist der Partheien Sachen, so in dem Verhör und guttlicher Handlung vor den Amptleuthen und Bevelhabern fürlauffen; sonderlich aber der Partheien geführte Kundtschafft, Compromiss, Vertrag, Abschied, Amptsbescheidt, Spruch und dergleichen.

Damit dann desto mehrer und besser Bleiß bei den Underthanen angewendt, und inen desto fürderlicher zu Recht verholffen werde, so ordnen wir: wan ein Amptman von seiner gewöhnlichen Residenz und Haushaltung, umb der Partheien Willen, an andere Dert seins Ampts verrücken muß, daß alsdan jede Parthei von einer Tagshandlung 6 Alb. und also Eleger und Beklagter 12 Alb. zu erlegen schuldig sein soll, davon der Amptman für sich, die seine und dem Schreiber die Kost bezalen, aber Heu und Haber von unserm Kellnern gewertig sein soll.

Aber von den Partheien so er an örthen seiner hauslichen Wohnung verhört, soll mehr nicht dan das halbtheill gefordert oder auch genommen werden; (conf. die Bemerkung in sine.)

Sedoch soll von den kündtlich armen unvermögender Partheien von Niemand gar nichts gefordert noch genom-

men, und bestoweniger nicht, gleichmessiger Bleiß, mühe und Arbeit umb Gotteswillen, alsß man ohne das zu thun schuldigh, angewendt, und der Armen sachen für andern gefurdert werden.

Und solle der Amptmann sich befließen die Partheien was immer möglich in dem Dritt seiner Haushaltung zu verhören, und die Partheien, ohne erhebliche gnugsame offenbare Ursachen, nit von sich, an andere Ort Tag zu halten, verweisen oder bescheiden.

Was sachen seind, die ohne gefährlichen Nachteil Verzug erleiden mögen, sollen die Amptscuthe etliche Partheien zusamen sparen, damit er der Zehrung und Unkostens desto besser zukommen mögen, und die Partheien desto weniger beschwerdt werden.

Würde aber ein Gemeind gegen die andern zu thun haben, darin der Amptman von seiner heußlichen Wohnung an die streitige Dert sich begeben müste, soll ime und denen, so er darzu notwendig geprachen muß, der ganz Kosten, sowoll an Fütterung der Pserdt als sonsten der Costen, bezalt und außgericht werden.

Würde auch die eine Parthei, es seien sondere Personen oder Gemeinden, in offenbarem Betrug oder fürsätzlichem Muthwillen, Unrecht befunden, die sol der Amptmann neben anderer gepühr anhalten, der rechts habendten Parthei den nothwendigen Unkosten zu bezalen; da aber ein Parthei woll im Unrechten befunden, aber dennoch seines Irthumbs zimliche Ursach gehabt, in solchen fellen soll jede Parthei iren Kosten selbst zu tragen und zu bezalen schuldigh sein.

Ein jeder Amptmann soll auch gutt Aufsehens haben, damit die Partheien von den Fürsprechern, Redtern und Romparn, mit unnöttiger Zerung, Bezalung und andern Unkosten, gegen Willigkeit nit beschwerdt werden.

Das auch die Partheien mit unnothwendigem Beistandt sich selbst nit uberladen noch in vergeblichen Unkosten führen.

Was dan vor einem Amptmann und andern unsern Bevelhabern hingelegt und vertragen, das gerichtlich für die Scheffen nicht gelangt ist, davon sollen die Partheien auch dem Gericht oder den Scheffen nichts zu thun oder zu geben schuldigh sein.

Als dan auch in sachen, so vor den Scheffen gerichtlich eingeführt, die Partheien gar ubermessig und unleidenslich mit den Gerichtessen und Fertigung der Acten beschwerdt werden; so wollen und bevelhen wir hiemit in Krafft dieses, das unsere Amptleuth dessen in ihren Amptern gute Erkundegung thun, ubrigen Unkosten und Scheffen-Essen abstellen, und solche Anordnung thun, damit die Partheien gegen die gepür und Billigkeit nicht beschwerdt werden.

Wir befinden auch nicht geringe Unrichtigkeit in deme, das die armen Leuthe in iren anligen langsam und farlässig von unsern Beambten bis dahero gehört, und mehrertheils one einichen Bericht, zu unserer Canklei gehn Hoff gewiesen werden; damit dan die arme Leuth nicht vergeblich umb die wey lauffen dörfen, und allenthalben unnötige mühe und saumnus gespart; so sollen jedes Ampts Underthanen in Krafft dieser unser Ordnung verwarnt werden, daß sie in iren anliegenden sachen vor allen Dingen bei den Amptleuthen ansuchen und Handlung erwarten thun. Wo dieselbe dan durch die Amptleuth nicht hingelegt und verschlicht werden köndten, und eine Parthei es außershalb rechtlichen Proceß nachmaln bei uns und unserer Canklei güttlich, oder obrigkeit halber zu suchen gemeindt were, daß er alsdan den Amptmann umb schriftlichen Bericht, was vor ime verhandelt, was der Mangel und Verhinderung, warumb die sach nicht verglichen oder hingelegt, ersuche, und also alsdan zu seinem gefallen und willen mit des Amptmans schriftlichen Bericht und seiner Supplication uns umb weithere Hilff und Einsehens ersuchen möge. Uff solchen fahl unsere Amptleuthe und Bevelhaber die Partheien zu fürderen und obgemelt Bericht und scharfften inen mitzutheilen pflichtig und schuldig sein sollen.

Da aber einem dasselb von einem Amptman verweigert, gefערlich oder hinläßig verzogen, so soll einem jeden unserm Underthanen gar unbenommen, sonderu frei zugelassen sein, sich dessen bei uns zu beklagen, denen auch bei unserer Canklei der gepür fürderlich soll verholffent werden.

Wurde auch eine Parthei die ander mit ordentlichem Rechten fürnehmen, ohne vorgehende ersuchung der Amptleuth, das soll sie macht haben.

Da aber der Beklagte anfangs für die Amptleuth zur Verhör abheischen thete, das soll ime auch zugelassen sein, doch das das Verhör innerhalb sechs Wochen vor dem Amptman fuhrgehe; könnte dan die sach durch die Amptleuth nicht geschlicht werden, und ein theil sich wieder an das Recht beruffen wurde, sollen die Amptleuth schuldig sein, sie one Uffhalt an das ordenlich Recht zu remittiren und zu weisen.

Es befindet sich auch das eins theils unruhiger zankhafter Leuth sich weder an Amptsprüchen oder andern pilligen Erörterungen settigen lassen, sonder ire gegen theil allein aus frevel und fürseßlichem Muthwillen mit rechtlichen Processen understehen umbzutreiben und aufzuhalten. Solchem zu begegnen, wollen und ordnen wir, wann unsere Amptleuth solchen offenbaren kündigen Muthwillen finden und spüren, das demselben seinem Gegentheill underm Schein Rechtens umbzutreiben, nicht gestattet werden, sonderen als baldt mit der thadt gebührlich Execution oder handthab geschehen soll, und da der Ungehorsam noch nicht ruhen, sonder mit Supplication ersuchen wolbt, das soll ime der Amptmann zulassen, und seinen Bericht mit schicken.

Wir wollen auch und bevelen hiemit ernstlich, das keinem Herrn vom Adel oder jemandt andern gestattet werden soll, seine leibeigene Leuth, die in unserm Gepieth und Obrigkeit geseßen seindt, selbs eigener Thadt zu pfenden, anzugreifen, wegzufüren, sondern was der Leibsherr an seinen Leibseigenen zu sprechen, das soll vor den Amptleuthen geschehen, der ime, wozu er recht hatt, fürderlich verhelffen soll.

Und sollen die leibeigene Leuth in unserer Oberkeit geseßen, zu allen Diensten und gehorsam, wie sonst andere unsere Underthanen angehalten werden, doch dardurch irem Leibsherrn an ihren Rechten nichts benommen sein.

Wir haben biß dahero auch im Werck befunden, das die gerichtliche Bescheidt und Urtheill, so an unserm Geistlichen, Hoff und Under Gerichten (erlassen werden) gar langsam, zuweilen auch gar nicht, durch unsere Amptleuth und Bevelhaber parirt würdt, zu nicht geringer unserer Berkleinerung und merklichen der armen Leuth Schaden;

Demnach gepiethen wir Grafft dieses, allen unsern Amptleuthen, Schultheisen und andern unsern Bevelhabern und Dhienern, das sie allen Bescheiden, Decreten und Urtheilen, so inen under glaublichem Schein fürbracht würdt, one allen fernern außzug, Einred oder Nachdenkens, stracks pariren, und dasjenige so das Urtheil mitbringt mit rechtem Ernst und unseumblich erequiren und vollenstrecken, one allen respect einicher Person deren Standts, Wesen, Herkommen, Freundtschafft oder Verwandtnuß.

Gleichfalls sollen unsere Amptleuth und Bevelhaber unsern Bevelschriffthen, so inen aus unserer Canklei zugeschickt werden, wan sie von einem unserer Secretarien underzeichnet, ob sie gleich von uns selbst nicht undergeschrieben, one einig Verzug Gehorsam leisten, und was darin inen befolhen wirdt unweigerlich volnziehen; — Es were dan, daß ein Amptman spüren und befinden würde, daß der Bevelch aus bösem Bericht und verschwiegener Warheit bei uns erlangt und außspracht were, und er bessere und unparteiliche Information thun köndte; das soll er unverzüglich zu unserer Canklei berichten, und biß auf fernern Bescheidt stollen und inhalten.

An dem allem beschicht unser gnediger, ernstlicher und zuverlesiger Will und Meinung. Geben ic.

Bemerkung. Die oben im 15. Absätze enthaltene Bestimmung ist, zufolge eines in den Temporarien ic. enthaltenen, an alle Amtleute vom Churf-Johann, von Wittlich aus erlassenen Befehls vom 12. Dabr. 1586, entkräftet, und dabei angeführt worden, daß das bewilligte Verhör-Geld von drei Albus den bei seiner Zulassung beabsichtigten Zweck nicht erreicht, vielmehr den Unterthanen zu vielen, auch gegründet befundenen, Klagen Ursache gegeben habe; weshalb denn von den Amtleuten die ganz unentgeltliche und möglichst kostensparende Erfüllung ihrer Amtsobliegenheiten gewärtigt werde, „damit es nit „noth seie, diese unsere Meinung durch öffentliche „Patent zu verkunden.“

Confer. auch die neue Amts-Ordnung v. 3. Febr. 1719 in d. C.

114. Coblenz den 18. Mai 1574.

Jacob, Erzbischof und Churfürst ic.

Da viele den Moselstrom befahrende Schiffer heimlicher Weise unter der Brücke an der Stadt Trier durchfahren, ohne dem Magistrate seine desfallige herkömmliche Gebühr zu entrichten, so werden die churfürstlichen Zollbeamten zu Sarburg, Pfälzel, Cochem, Coblenz, Boppard und Engers angewiesen, die ihnen vom landesherrlichen Schultheißen zu Trier als Defraudanten der dortigen Brücken-Gebühr angezeigt werdenden Schiffer, an ihren resp. Zollstätten so lange anzuhalten, bis sie sich mit dem Schultheißen ihrer Schuldigkeit wegen verglichen, oder für die künftige Erfüllung dieser Obliegenheit hinreichende Sicherheit geleistet haben.

115. Montabaur den 9. Juli 1574.

Jacob, Erzbischof und Churfürst ic.

Die landesherrlichen Amtleute werden angewiesen, den ausländischen Kannengießern (Zinngießern) die Ausübung ihres Gewerbes im Erzstifte Trier nicht zu gestatten, sondern dieselben abzuweisen; sodann aber auch den Unterthanen unter Androhung bestimmter Strafe zu verbieten, jenen Ausländern Arbeit zu geben.

116. Wien den 28. November 1575.

Maximilian, römischer Kaiser ic. ic.

Mit Bezugnahme auf die frühern vom Kaiser und dem Reiche zuletzt im Jahre 1558 dem Churfürsten und Erzbischofe von Trier gegebenen Verheißungen, daß, nach stattgefundenener päpstlicher Guttheißung der Incorporation des Stifts und Gotteshauses Prüm mit dem Erzstifte Trier, die gleichmäßige Vereinigung mit demselben der Temporalien und Regalien dieser Reichs-Abtei von Kaiser und Reich genehmiget werden würde; wird die vom Pabste unter dem Bedinge nunmehr erlassene Vereinigungs-Bulle, daß der gegenwärtige Zustand der Reichs-Abtei Prüm erst nach dem Tode des jetzigen Abtes (Christoph, Graf von Manderscheid) aufhören soll, dergestalt aus

kaiserlicher Macht bestätigt, daß künftig der Erzbischof und Churfürst von Trier und dessen Nachfolger die vom Kaiser und Reiche relevirenden Regalien und Temporalien der Abtei Prüm zu ewigen Tagen besitzen und gebrauchen, dagegen aber alle der Letztern gegen Kaiser und Reich obliegende Verpflichtungen und Leistungen erfüllen soll, mit der ausdrücklichen Bedingung: das Gotteshaus zu Prüm bei seiner ursprünglichen geistlichen und kirchlichen Verfassung zu erhalten und die etwa dagegen eingetretenen Mängel und Gebrechen abzustellen und zu verbessern — 2c.

117. Coblenz den 20. Februar (1575 more Trev.) 1576.

Jacob, Erzbischof und Churfürst 2c.

Die Unstatthaftigkeit und Ungültigkeit aller Arten Erwerbungen und Veräußerungen von liegenden Gütern, in so ferne der Acquirent sich nicht ausdrücklich verpflichtet, alle auf Letzteren haftende Lasten und Leistungen jeder Art zu übernehmen und zu entrichten, wird, — aus gleichen Gründen und wörtlich gleichlautend, wie es am 18. April 1569 (Nr. 107 d. S.) geschehen —, mit dem Zusatze zur allgemeinen Kunde und Nachachtung gebracht, daß bei künftigen Contraventionen nebst der Nichtigkeit der Acquisition, auch der Verkäufer den Kaufpreis als Strafe erlegen soll, wovon die Hälfte den Gemeinden, zur bessern Erregung ihrer Wachsamkeit, zufallen soll.

118. Coblenz den 1. April 1576.

Jacob, Erzbischof und Churfürst 2c.

Den erztiftischen Hof=Gerichts=Commissarien, Rätthen, Beisitzern und Notarien werden nachstehende landesherrliche Bestimmungen zur strengsten Nachachtung communicirt.

1. Bei der gegenwärtigen Vakanz der Stelle eines landesherrlichen Hof=Richters, und da es dem jetzt oder künftig angeordnet werdenden Hofrichter unmöglich sein würde, den wöchentlichen Audienzen des Hofgerichtes zu präsidiren, so wird ein benannter churfürstlicher Rath zum Hofgerichtes=Director ernannt, welcher auf die gute Ord-

nung des Geschäftsganges, auf die schnelle Administration der Justiz und auf die treue Amtsführung der Ráthe, Notarien, Procuratoren und Boten beim Hofgerichte strenge halten soll.

2. Für den Fall der landesherrlichen Abberufung des ernannten Hofgerichts-Direktors soll ein anderer bezeichneter churfürstlicher Rath dessen Stelle vertreten.

3. Wenn einer der Hofgerichts-Ráthe, in einer zum Hofgerichte in erster oder zweiter Instanz gelangenden Streitsache, als Rathgeber oder Advokat gehandelt hat, soll derselbe dieses dem Notario causae anzeigen und sich in derselben Sache aller richterlichen Handlungen enthalten, von der Hofgerichts-Sizung bis zur Fassung eines Beschlusses abtreten und sich in solcher Sache aller Weisungen an den Notar enthalten.

4. In einem an's Hofgericht gelangenden Prozesse sollen nicht zwei Hofgerichts-Ráthe den beiden Parteien dienen, sondern nur derjenige, welcher sich bei dem Notario causae zuerst angegeben hat, bei der Sache bleiben, die andere Partei soll aber einen beim Hofgericht admittirten Advokaten annehmen.

5. In wichtigen Commissions- und Untersuchungs-fällen, welche, nach dem Ermessen des Hofgerichtes, dem General-Commissar im Ober- Erz-Stifte, oder den Hofgerichts-Notarien nicht aufgetragen werden mögen, sollen die desfalligen Commissionen unter den Hofgerichts-Ráthen alterniren, und auch in dergleichen Armen-Sachen ein gleichmäßiger Wechsel beobachtet werden.

6. Das „Gemein (allgemeine) Hofgericht“ soll jährlich zweimal, nämlich: Altera Bartholomei Apostoli, und Montags nach Laetare (im August und März) gehalten, darinn über die, zu einem Definitiv-Urtheil, oder zu einem wichtigen, definitive Folgen involvirenden, Interlokut reifen Verhandlungen referirt, gehörig votirt, abgeurtheilt und der Beschluß vom Notario causae protokollirt werden; wozu wenigstens vier von den gelehrten und so viele als man von den andern Hofgerichts-Ráthen „ahn der Handt haben kann“ zugezogen werden müssen.

7. Sollten die anwesenden Hofgerichts-Ráthe in wichtigen oder verworrenen Prozessen sich über das darin zu fällende Urtheil nicht vereinigen können, so sollen sie die

ses dem Churfürsten zur fernern gebührlischen Verordnung anzeigen.

8. Die nach stattgefundenem Referat und Beschluß gefaßten Urtheile soll der Notarius causae bis zum nächsten allgemeinen Hofgericht in geheimer Verwahrung halten und dann, neben Andern, publiziren.

9. Jeder Procurator muß sich beim Beginn eines Prozesses zu dessen Erhebung und Durchführung genügend legitimiren, bei Strafe der eigenen Erstattung aller Kosten.

10. Die Notarien sollen alle halbe Jahre Rechnung über die Kanzlei-Gefälle ablegen, darin aber keine zu ihrem eigenen Nutzen angewendete Commissions-Gebühren (in der Ausgabe) aufführen und auch die Gold- und Silbermünzen nur nach ihrem laufenden Cours berechnen.

119. Coblenz den 20. April 1576.

Jacob, Erzbischof und Churfürst u.

Reformation der geistlichen Gerichte (Officialate) zu Trier und Coblenz, folgenden wesentlichen Inhalts:

Nachdem die bestehende Gerichtsordnung bei den geistlichen und weltlichen Gerichten einer neuen Prüfung von Rechtsgelahrten und Räten unterworfen, und von diesen, in allen ihren Theilen, als zweckmäßig und heilsam anerkannt worden; wird, mit Beziehung auf die Zeitverhältnisse und auf die Vorschriften des Conciliums von Trient, nur dahin abändernd verordnet, daß künftig von den Officialen in Civilsachen, worin ihnen die Exekution zustehet, nicht mit geistlichen Censuren in Contumazfällen verfahren; jedoch bei Rechtsstreitigkeiten, bloß formalia betreffend, oder aus Orten, die der erzbischöflichen weltlichen Jurisdiction nicht unterworfen sind, oder auch endlich bei geistlichen Personen, die Excommunication nach wie vor erkannt werden soll. Außerdem wird bestimmt, daß die Amtleute, ohne alle Collusion mit den Partheien, die Urtheile der Officialate stracks vollziehen; daß die Advokaten vor ihrem Amtsantritt die Beobachtung der bestehenden Vorschriften beschwören und alle Schriftsätze unterzeichnen; und daß endlich die Boten, wöchentlich

Freitags, sich in der Canzlei zu ber, unter Controlle eines Registrators zu bewirkenden, Besiegung der gerichtlichen Akten einfinden sollen.

120. St. Maximin (bei Trier) den 30. Mai 1577.

Jacob, Erzbischof und Churfürst ꝛ.

Auf die Beschwerde des Abtes zu St. Matheis zu Trier, über die Beeinträchtigung seiner herkömmlichen Befugnisse als Grundgerichtsherr der Dörfer Palzele, Niesnich, Helfant, Romelfangen und Cadem im Amte Saarburg, durch den dortigen churfürstlichen Amtmann, wird, nach geschehener Berichterstattung des Letztern entschieden, daß, bei der unbestrittenen Grundgerechtigkeit des Gotteshauses zu St. Matheis in den bezeichneten Dörfern, demselben „auch die Citation der Zeugen und die Exekution in mobilibus, zuvor „und ehe die immobilia angegriffen, in „Grundsachen zu gestatten sey.“ Zugleich wird dem Amtmann zu Saarburg die Beachtung dieser Festsetzung befohlen.

121. St. Maximin (bei Trier) den 30. Mai 1577.

Jacob, Erzbischof und Churfürst ꝛ.

Zur Beseitigung eines Streites über die lokale Eigenschaft der Landstraßen und über die auf diesen auszuübende Gerichtsbarkeit, wird landesherrlich erklärt, daß die von Trier nach Schweich durch das Dorf Rüber führende Straße, sodann auch die drei andern von Rüber aus, nach Waltrach, nach Eiselbach und nach Fell führenden Wege, Landstraßen seien; daß dieselben, außerhalb des Dorfes Rüber und in so ferne Felsen und andere Hindernisse nicht entgegenstehen, auf eine Breite von 18 Werkschuhen gerechnet werden sollen; daß alle auf solchem Landstraßen-Territorio sich zutragende Fälle dem landesherrlichen Jurisdiktions- und Straf-Rechte ausschließend unterworfen; daß aber alle auf der Landstraße beginnende und neben derselben sich endigende, strafwürdige Ereignisse sowohl, als auch die neben der Landstraße beginnenden und auf derselben sich endigenden Vorfälle

der gemeinschaftlichen Cognition und Nutzung des Landes und des Hochgerichts-Herrn zustehen sollen.

Diese Bestimmung soll auf andre Nothstraßen, Neben- und Nachbar-Wege, welche von einem Dorfe zum andern führen, — vorbehaltlich des landesherrlichen Obrigkeit's und Zoll-Gerechtsams —, nicht angewendet werden können.

122. St. Maximin (bei Trier) den 30. Mai 1577.

Jacob, Erzbischof und Churfürst etc.

(uß der churf. Trierischen Canslei.)

Die Herschau soll pfeiben und gehalten werden in allermaßen, wie es bis uff heut dato herkommen und gebreuchlich gewesen, mit folgender erclerung:

Erstlich, da jemandt einer missenthat und malefizsachen halber mit urtheil und recht verdampft worden, ob er schon Herschau ruffte a), soll er doch selbiger Hülff unfähig sein; dessen sollen die hochgerichtsherrn gutte fürsuhung thun, damit die sachen förmlich gehandelt, niemandt auß unwissenheit überschnellt, und in wichtigen sachen die Urtheil mit Rath der Verstendigen und Rechtsgelehrten geschepft werden.

Zum andern, wann jemandt durch die Herschau gehn Palkel oder Sarburg gelieffert, soll der Amptman fleißig erkundigen, ob der gelieffert des Ruffens befugt, oder des bezigs, darumb er gegriffen, gepfendt oder belestigt wöllen werden, schuldig gewesen oder nit; wo er dann unschuldig erfunden, so soll es damit, wie bishero gehalten werden.

Würde er aber schuldig erfunden, soll er von dem Amptman zu Palkel oder Sarburg zurück an seinen Hochgerichts-Herrn gewiesen werden, der demselbigen Verbrecher, nitt des Herschau ruffens halber, aber sonst von wegen seiner übertretung nach gelegenheit mit einer zimlichen buess, oder in andern wegh zu straffen macht haben; Jedoch, da von dem Hochgerichtsherrn mit der Straff excediert b), dem beschwerdten sich an unsern gnedigsten Herrn umb Moderation zu beruffen vorbehalten.

Da aber der Bezigh nit bekant noch erwiesen, und Semandts des ihme zugelegten bezigs zu recht sich berufen würde, soll ihme Rechts nitt geweigert, sonder solches vor Schultheiß und Scheffen des ordentlichen Gerichts selbigen orts auszutragen, vergunt werden.

In peinlichen und Malesiß sachen, darüber noch kein rechtlich Urtheill gesprochen, soll der so Herschaw geruffen und gehn Palzel oder Sarburg gelieffert worden, wiederumb zurruck an seinen Hochgerichtsherrn remittirt werden; der aber den remittirten des ruffens halb nitt straffen, oder außserhalb ordentlicher rechts erkanntnuß etwas in ungunen gegen inen fürnehmen, oder fürzunehmen gestatten soll, sonder gegen den remittirten mit ordentlichem rechtlich prozeß volnzufahren, und was also mit Urtheill und recht erkant volnzuziehen lassen solle.

In deme allem, unser gnedigster Herr seiner churfürstl. Gnaden und deren Nachkommen jederweil fernere gebuerliche erclerungh vorbehalten haben wollen. Actum etc.

Bemerk. Die vorstehende, auß den Temporalien zc. geschöppte landesherrliche (von der churfürstlichen Canzlei zu St. Maximin erlassene) Deklaration, ist auch in v. Hontheim's hist. trev. Tom. III. pag. 51 abgedruckt und daselbst mit folgenden Bemerkungen begleitet:

a) Herschaw ruffte.) Clamor forensis; quales Clamores omnibus gentibus originis Germanicae solemnes; uti hodiedum apud Normannos in voce Haro. Provocabatur autem voce Herschaw ad Archiepiscopum, quia dominum territorialem.

b) Da von dem Hochgerichtsherrn mit der Straff excediret.) Eo enim casu à domino jurisdictionali ad territorialem provocari posse, indubium est.

Außerdem befindet sich in den vorbezeichneten Temporalien zc. ein, die Herschaw betreffendes, Weißthum, welches als erläuternde Zugabe wörtlich genau hier nachfolgt:

Ordnungh der Herschawen.

Unser gnediger Herr von Trier hat die Reiffer, Schweicher und Waltracher Herschawen, Pfälzer Ampts,

fragen lassen umb die gerechtigkeit der Herschawen, wie ihre Voreltern die bis an diese Zeit geföhrt haben, darauff von den Herschawen in antwortswaise der Zendner von Schweich sagt, daß für zeiten ehe die Herschawe gemacht gewesen seie, habe man den armen Man vom pflug abgesponnen, und der da feiandt ware, nahm dem armen Man das sein, brieff inn und bant inn an einen Baum, und daß geschah so dick, daß darumb ein Erzbischoff mit den Underthanen und ihrem Rath ein Herschaw gemacht, die sich zusammen verbunden haben nachfolgender maßen.

Item, es seint zwen Pesh gemacht in obgeschriebener Herschawen von Keiffen, also wan ein geschrei über zukompt, soll das Volck ziehen zum Rottenbergh zu, da sollen unseres gnedigen Herren von Trier Amptleuthe sie fürther führen, und kompt das Geschrei unden herauff, soll man ziehen am Königh gebaw an Maringerbergh, da sollen abermals unseres gnedigen Herren Amptleuthe sie fürter führen sie funden dan ander bescheidt, und an den obgerürten enden sollen sie fürter bescheidt finden, und darumb seyn die Herschaw angestellt und verbunden.

Wortmehr so soll die Herschaw also vest und stett gehalten werden und verbunden sein, were sach, daß unser gnediger Herr von Trier selbs oder andere, ein Edelman oder wer der were, in die Herschaw greiffen wolt in meinungh Jemandts, der ihme ungleich gethan hette, zu fenden, und aus der Herschawen heimlich zu schleiffen, hatt derselbig Pfende, soll man den nit binden, greiffen noch fenden, und kriegsch derselb herschaw, soll man ihnen thun bürgen setzen, die auch von ihme nemen, und führen für einen Amptmann zu Pfalsel, der ein Haupt der Herschaw ist, denselben soll der Amptmann zu recht stellen, und hat der recht gekrischen, soll er der Herschawen die bouß nit gelten, hatt er aber nit recht gekrischen, soll er die bouß gelten, daß ist zehen schlechter gülden, zwoe theile der Herschawen, und daß dritt theil dem Amptmann zu Pfalsel von wegen unseres gnedigen Herrns.

Were auch sach, daß jemandt seße binnent der Herschawen, es were Man oder Frau, der beseimet were mit einer Untugent an den leib treffendt, und so man den angreiffen wolte, daß der Herschawen krischte, den soll man nit beschüdden, sonder den lassen rechtfertigen

von den gerichtten da er gegriffen wurde, und soll jeglicher herre seine gerechtigkeit lassen.

Were auch sach, daß ein Mann in der Herschauwen gefangen, und dem sein mundt gestopft würde, daß er nicht Herschauw kreischen mögt, in meinung den baußen der Herschauwen zu füeren, wer das gewahr würde, solche were heimlich oder öffentlich, der soll ein Herschauw geschrei machen, und dem auch nachfolgen und bescheiden, bei poen vorgemelt.

Were auch sach, daß geraubte güter durch die Herschauw getrieben würden, die soll man hinlegen und halten, und ob leuthe nachkommen, die desß mit recht verantwortten wöllen, daß soll man leiden, und ob niemandt nachkeme, daß gehn Pafzel treiben unserm gnedigen Herrn von Trier, oder seine Amptleuthe damit forter gewerden zu lassen.

Welcher Man auch in der Herschauwen, wan Herschauw geschrei ist, geraubt gut gilt, derselb soll auch Herschauwern bouß gelten.

Die Pefch der Herschauwen zu Waltrich:

Item die eine für der Brücken.

Item die andere an Raffenburg hossen Waltrich.

Fürter sollen sie nit ziehen, sie sehen dan Raub, Brandt, Behde oder feiandschafft, oder ihre Amptleuthe, die sollen sie fürter führen.

Item so es noth ist in der Herschauwen von Reiffen, ist der Meyer daselbst denselben ein führer, und ob sich sonst etwan sonder geschrei begeben, sollen sie zusammen kommen oben Schweich an der Ullen an Schweichpfarre, auch am fahre.

Actum praesentibus Westerburgh, Isenburgh praeposito Sti. Simeonis, Officiali Georgio Cellerario in Pfalzel. Die St. Georgii, (23. April) anno 1505.

123. Trier den 13. Juni 1580.

Jacob, Erzbischof und Churfürst ic.

Raths- und Polizei-Ordnung für die Stadt Trier.

Bei der seit Jahrhunderten bestandenen erzbischöflichen unmittelbaren Oberherrlichkeit und Jurisdiktion über die

Stadt Trier, deren Eigenschaften als Unterthan und als Mitglied der churfürstlichen Landschaft, sowohl durch Kaiser Carl IV, zu Prag im Jahre 1384, erfolgte Entscheidung festgesetzt, als auch durch das jüngst ebenfalls zu Prag am 18. März c. a. von Kaiser Rudolph II. mit Rath der Churfürsten erlassene Urtheil bestätigt worden sind, — wonach dann auch die churfürstliche uneingeschränkte Besitznahme der Stadt Trier, so wie deren Huldigungsleistung stattgefunden hat —, wird, — unter Abstellung der (nach geschעהner Entlassung der früher anmaßlich bestandenen Stadtverwaltung) landesherrlich angeordnet gewesenen Statthalter, Rath, Scheffen und Bürger zu Trier —, in Kraft der dem Churfürsten, durch das jüngste kaiserliche Urtheil, zuerkannten landesherrlichen Befugnisse, im Allgemeinen und Besondern, Folgendes bestimmt:

1. Die Verwaltung der Stadt Trier soll künftig durch einen churfürstlichen Statthalter, und durch zwei Bürgermeister und 24 Rathsmitglieder aus der Bürgerschaft geschehen.

2. Zum Rathe soll der jederzeitige churfürstl. Schultheiß und fünf, alljährlich alternirend, landesherrlich zu bezeichnende Scheffen, sodann 15 Personen aus den Aemtern oder Zünften, nach alle zwei Jahr zu erneuernder Wahl der Letztern, angeordnet, und aus den Zünften noch 3 Personen, ebenfalls alle zwei Jahre, landesherrlich designirt werden.

3. Die Wahl der 15 Personen soll dergestalt geschehen, daß aus den Weber- und Bäcker-Zünften, für jede, zwei Personen, aus den Metzger-, Schumacher-, Pelzer-, Krämer-, Schneider-, Faßbinder-, Schmied-, Leinwäcker-, Zimmermann-, Schifflente- und Steinmeßer-Zünften aber für jede nur eine Person erwählt wird, und sollen die landesherrlich zu designirenden 3 Rathsmitglieder, ein Metzger-, ein Kohgerber- und ein Pelzer-Meister sein.

4. Aus diesen Personen sollen, wie nachfolget, zwei Bürgermeister erwählt werden, welche der Gemeinde vorstehen und neben dem churfürstl. Statthalter die bürgerliche Polizei verwalten sollen.

5. Der churfürstliche Statthalter, welcher aller seiner, außer der dem Landesherrn und seinen erwaigten Lehnherrn, geleisteten Eiden und Pflichten entbunden ist,

soll die Person des Churfürsten überall repräsentiren, dessen Hoheits- Jurisdiktions- und andere Gerechtsame, so wie der Stadt Trier und ihrer Bewohner allgemeine und besondere Sicherheit, Ruhe und Ordnung handhaben und beschützen, und seine bleibende Residenz in der Stadt Trier haben.

6. Die Aemter und Zünfte sollen bei ihren herkömmlichen, der Obrigkeit unnachtheiligen Gesellschaften, Freiheiten und Gebräuchen gehandhabt und gelassen werden.

7. Neben dem Statthalter sollen die vorbezeichneten Personen den Rath bilden und die bürgerliche Administration und Polizei verwalten helfen.

8. Im Rathe nimmt der churfstl. Statthalter den ersten Platz ein, neben ihm rechts sollen der Scheffen-Bürgermeister und links der andre Bürgermeister; sodann neben dem Scheffenbürgermeister (bei Anwesenheit des Statthalters) der churfürstliche Schultheiß und die Scheffen, und hingegen neben dem Zunft-Bürgermeister die Amtsmeister ihre Plätze einnehmen.

9. Bei Abwesenheiten des churfstl. Statthalters im Rathe, vertritt ihn der landesherrliche Schultheiß, und wenn auch dieser nicht anwesend ist, ein von dem Statthalter zu bezeichnendes Rathsmitglied oder in Ermangelung solcher Bezeichnung der älteste Scheffen bis zur Ankunft des Statthalters oder des Schultheißen.

10. Zu den beiden Bürgermeisterstellen, welche alle zwei Jahre aus den Rathsmitgliedern, eine aus den Scheffen, die andre aus den Zünften, neu zu besetzen sind, sollen für dieses erstemal die zwei ältesten der resp. Rathsglieder erwählt werden, und soll dieser Scheffenbürgermeister bis zum St. Kilianstage 1583, der Aemter-Bürgermeister aber, nur bis dahin 1582 fungiren; im Jahr 1582 soll dann ein neuer Zunft-Bürgermeister, und im Jahr 1583 ein neuer Scheffen-Bürgermeister vom Rathe erwählt und damit alljährlich, wie herkömmlich, fortgeführt werden.

11. Der nach solcher abwechselnden Erneuerung bleibende Bürgermeister, er sei aus den Scheffen oder den Zünften, soll für den Ältesten geachtet, in Prozessionen oder andern Ehrensachen den Vortritt haben, und im

Rath, jedoch ohne Aenderung seines Places, vorstimmen; auch in öffentlichen Prozeffionen und bei feierlichen Handlungen in Gegenwart des churfürstl. Statthalters, soll mit oder neben diesem, der älteste Bürgermeister, nach diesem der churfürstl. Schultheiß und dann der andre Bürgermeister gehen.

12. Die Cognition des churfürstl. Statthalters, Bürgermeister, Scheffen und Rath beschränkt sich auf politische bürgerliche Angelegenheiten, und hat der Erstere jeden Eingriff in die den churfürstl. weltlichen Gerichten ausschließlich zustehende criminelle und bürgerliche Rechtspflege zu verhüten und zu verhindern resp. dem Landsherrn unverzüglich anzuzeigen.

13. Jeder neu erwählte Bürgermeister muß vor seinem Amtsantritt dem churfürstl. Statthalter oder seinem Stellvertreter den nachbezeichneten Eid leisten.

14. Des Rathes Titel und Unterschrift soll sein: Statthalter, Bürgermeister, Scheffen und Rath der Stadt Trier.

15. Die gewöhnlichen wöchentlichen Rathssitzungen sollen Statthalter, Bürgermeister, Scheffen und Rath regelmäßig besuchen und darin über die vorgefallenen und nothwendigen Angelegenheiten verhandeln und beschließen, jedoch soll auch der churfürstl. Statthalter befugt sein, bei ungewöhnlichen Ereignissen, dem Bürgermeister die Convokation zu einer außerordentlichen Rathssitzung zu befehlen; dasselbige stehet auch in dringenden Fällen einem der Bürgermeister frei, vorbehaltlich der dem churfürstl. Statthalter oder seinem Stellvertreter davon zu machenden hinlänglich frühzeitigen Anzeige.

16. Wenn der churfürstl. Statthalter im Rathe eine Sache zu proponiren hat, soll diese zuerst erörtert und darüber beschlossen werden, wonach einem der Bürgermeister die gleichmäßige Befugniß zustehet.

17. Ueber jede Proposition soll der älteste Bürgermeister, wenn sie beide anwesend sind, zuerst das Votum seines Collegen, sodann die Meinung des Schultheißes, der Scheffen und der übrigen Rathsglieder nach der Ordnung, und zuletzt auch jene des Statthalters erfordern, die Stimmen sammeln und den Beschluß nach der Mehrheit fassen; bei des Statthalters, oder eines Andern, von

der Mehrheit erheblich abweichender Meinung, ist der Bürgermeister zu einer zweiten und selbst zu einer dritten Stimmensammlung verbunden.

18. Die durch solche Beratungen und Abstimmungen gefaßten Beschlüsse, — in allgemeinen bürgerlich-politischen und polizeilichen Sachen, und Behufs Züchtigung der Bürger oder der in der Stadt brüchtfällig befundenen Auswärtigen, in quasi delictis und in einfachen Vergehen —, sollen von Statthalter, Bürgermeister und Rath und dem, welchem sie es befehlen, vollzogen werden.

19. Die Propositionen, Abstimmungen und andere Verhandlungen in den Rathssitzungen sollen, zur schnellen Förderung der Sachen und ungesäumten Abhilfe der Parteien, ruhig und ordentlich geschehen.

20. Die Rathsstube soll mit zwei verschiedenen Schlüsseln, wovon jeder Bürgermeister einen verwahren soll, verschlossen, und nur in beider Gegenwart, — jedoch mit zulässiger Stellvertretung durch eine Rathsperson bei persönlicher Verhinderung eines der Bürgermeister —, geöffnet werden.

21. Das tägliche Verhör vor oder auf der Steyphen (altes Rathhaus am Markte) soll wenigstens von einem Bürgermeister und zweien Rathsmitgliedern, eines aus den Scheffen und eines aus den Zünften, gehalten und zwischen den Parteien die Sühne versucht werden. Die dort nicht verglichen werdenden Angelegenheiten sollen in der nächsten Rathssitzung zur Deliberation gebracht, und daselbst auch über die getroffenen Vergleiche referirt werden. Dem landesherrlichen Statthalter steht es frei, bei dem Verhöre an der Steyphen gegenwärtig zu sein.

22. Gegen den Willen einer der Parteien, sollen diese nicht zu außergerichtlichem Schiedsspruch genöthigt, vielmehr sollen sie, wenn kein freiwilliger Vergleich von ihnen beliebt wird, an die geistlichen und weltlichen Gerichte verwiesen, und diesen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden; auch darf niemand mittelst Drohung oder Zwang davon abgehalten werden.

23. Das kleine Mißiven- (Correspondenz-) Siegel soll im Verwahrham des ältesten Bürgermeisters und noch eines Rathsmitglieds bleiben, außer in erheblichen Fällen,

nicht aus dem Rathhause aus seinem besondern Verwahrsam gebracht, und damit nur die im allgemeinen Rathe gefaßten, dem Protokolle einverleibten Beschlüsse besiegelt werden.

24. Sämmtliche Rathsmitglieder müssen von ehelich gebornen Eltern ehelich gezeugte Personen sein, welche sich keines Verbrechens schuldig oder verdächtig gemacht haben, vielmehr im Rufe der Ehrbarkeit und eines guten Lebenswandels stehen.

25. Nur römisch-katholische Glaubensgenossen können in den Rath aufgenommen werden; Abtrünnige verlieren dadurch von selbst ihre Stelle und sollen auch in der Bürgerschaft nicht geduldet werden.

26. Die althergebrachten Freiheiten und Verträge des Domkapitels, der Prälaten und Geistlichen, so wie der churfürstlichen Universität sollen, unter Vernichtung aller spätern entgegenstrebenden Statuten, Ordnungen, Gebräuche und Gewohnheiten, erhalten und gehandhabt werden.

27. Desgleichen sollen auch die churfürstlichen, geistlichen und weltlichen Räte, Sekretarien und Kanzlei beamten, obgleich sie sich bürgerlicher Freiheit und Wohnung bedienen, von allem bürgerlichen Zwang, Gelübden, Eiden und Diensten frei sein, und bei ihren dem Churfürsten geleisteten Pflichten gelassen werden.

28. Die Schlüssel der städtischen Thore, Mauern, Festungswerke und Thürme sollen dem churfürstl. Statthalter, Bürgermeister, Scheffen und Rath, im Namen des Landesherrn anvertraut werden, mit der Verpflichtung: die, bei Tag und bei Nacht, in Friedens- und andern Zeiten, zur gänzlichen Sicherheit Aller und Jeder, erforderliche Wache und Huth derselben zu bestellen; und unter dem Vorbehalt der unweigerlichen Zurücklieferung der Schlüssel an die landesherrlich zu ihrer Verwahrung künftig etwa bevollmächtigt werdenden Gewalthaber. Ausgenommen hiervon bleibt jedoch die alte Pforte, deren Bewachung, Deffnung und Schließung aus dem churfürstl. Pallaste bewirkt werden wird.

29. Dem Statthalter, Bürgermeister, Scheffen und Rath bleibt die sorgsame Aufbewahrung des Geschüzes, der Artillerie und der Munition übertragen, jedoch darf

kein Geschütz ohne ausdrückliche landesherrliche, oder des Statthalters Erlaubniß, aus irgend einer Ursache, gebraucht werden.

30. Des churfürstl. Statthalters Eid begreift: a. die eigene Festhaltung an der alten katholischen in dem Tridentinischen Concilium neuerdings festgesetzten Glaubenslehre und deren amtliche Erhaltung und Beförderung; b. die Erhaltung seiner Treue und Ergebenheit gegen den Landesherrn und die pünktliche Erfüllung seiner Amtspflichten; c. die lebenslängliche Geheimhaltung der Rathss- Deliberationen und d. die Nichteröffnung anderer Geheimnisse, außer an den Landesherrn.

31. Der Eid der Bürgermeister und anderer Rathspersonen umfaßt: a. in Beziehung auf die katholische Glaubenslehre die gleiche Verpflichtung wie vorbemerkt, sodann auch b. das Versprechen: in und außerhalb des Rathes nach Recht und Billigkeit zu handeln, die Erhaltung der churfürstlichen und erzkistlichen Hoheit und Obrigkeit, vermöge der kaiserlichen Urtheile, so wie c. der Stadt und Bürgerschaft Nutzen und Gedeihen nach allen Kräften zu befördern.

32. Der Eid jedes Bürgers enthält das Gelübde: dem kaiserlichen Urtheil getreu, hold und gehorsam zu sein, den Erzbischof und Churfürsten als ordentliche Obrigkeit und Landesfürsten stets anzuerkennen und nur der alten katholischen Glaubenslehre jezt und künftig anzuhängen.

33. Des Stadtschreibers Eid umfaßt dessen Verpflichtungen: zum Gehorsam gegen Statthalter, Bürgermeister, Scheffen und Rath; zu treuer Führung des Rathss-Protokolls und seiner übrigen Amtsverrichtungen; zu lebenslänglicher Geheimhaltung der Rathsverhandlungen, und endlich zu gleicher Ausübung und Beförderung der katholischen Glaubenslehre wie oben bezeichnet ist.

34. Der Zehender soll die ihm von Statthalter, Bürgermeister, Scheffen und Rath ertheilt werdenden Befehle gehorsam und fleißig vollziehen, auch in gerichtlichen Sachen, Executionen und Pfändungen dem landesherrlichen Schultheiß Gehorsam leisten und, zu dessen Anzeigung, laut des Scheffenweißthums, auf den geschwornen Montagen im versammelten Gerichte, zu den Füßen des Schultheißen sitzen. Hierauf soll der Zehendner dem Statthalter, Bürgermeister, Scheffen und Rath einen Eid leisten.

35. Die dem Landesherrn, in Gemäßheit des kaiserlichen Urtheils, zustehende Befugniß zum Angriff der Bürger und Auswärtigen in der Stadt Trier soll, unter Vorbehalt desfalligen churfürstlichen Wiederrufes, mit Vorwissen und auf Befehl des Statthalters, oder der zeitlichen Bürgermeister, Scheffen und Rath, in peinlichen und bürgerlichen Sachen durch den Zehnder ausgeübt, und Bürger und Auswärtige im Namen des Landesherrn verhaftet, oder mit Arrest bestrickt werden; jedoch soll dieses gegen die Bürger nur auf den Grund eines Erkenntnisses des Rathes, oder des Scheffensubles verwirklicht werden können.

36. Dergleichen Erkenntnisse sollen auf Ansuchen des churfürstlichen Statthalters, seines Amtsverwesers, der Bürgermeister oder des Zehnders förderlichst, und längstens, wenn nicht erhebliche Zögerungs-Ursachen eintreten, nach 4 Wochen erlassen werden; wenn längere Zeit verläuft, soll der Statthalter befugt sein, nach eigenem Gutachten mit dem Angriff vorzuschreiten.

37. Die auswärtigen in die Stadt kommenden Fremden können ohne dergleichen Erkenntnisse, sowohl von dem churfürstl. Statthalter, als von Bürgermeister, Scheffen und Rath oder auch von den Bürgermeistern verhaftet werden, jedoch dürfen die in beiden letzten Fällen Verhafteten nur mit Vorwissen und Willen des churfürstlichen Statthalters bestraft oder entlassen werden.

38. Die zu verhaftenden Bürger müssen, nach vorher im Rathe gescheneher Erwägung der Ursachen ihrer Verhaftung, aufgefordert werden, sich bei Tage ins Rathshaus zu begeben und dort in der Wache (custodie), bis zur geschenehen Sacherörterung und Erklärung des Statthalters, Bürgermeister, Scheffen und Rath, verbleiben; bei eintretender Nichtbeachtung solcher Aufforderung kann aber der Ungehorsame gefänglich eingezogen oder in anderer Weise bestraft werden.

39. Die in flagranti ertappten, oder sonst notorischen und flüchtigen Criminals u. a. Verbrecher sollen vom churfürstl. Statthalter, Bürgermeister, Rath, Zehnder und von Jedermann verhaftet werden, wonach mit den Missethättern folgendermaßen zu verfahren ist:

40. Missethäter, deren Verbrechen Lebens- oder Leibesstrafe, Vermögens-Confiskation oder Verweisung der

Stadt oder des Landes nach sich ziehen, sollen sofort nach ihrer Gefangennehmung, nebst den bei ihnen gefundenen Gegenständen, im Gefängnisse oder in der Wache (custodie) verwahret und durch den Diener des Zehnders mit gehöriger Kost aus der churfürstlichen Kellerei verpflegt werden.

41. Gleichmäßig soll es mit denjenigen Verbrechern gehalten werden, bei welchen es zweifelhaft ist, ob ihre Vergehen dem obigen Strafmaß unterworfen sind oder nicht.

42. In solchen Fällen soll der churfürstl. Statthalter oder Schultheiß in Gegenwart zweier Scheffen und des Gerichtschreibers von dem Gefangenen den Thatbestand in der Güte erforschen; bei dessen Erfolglosigkeit aber soll der churfürstl. Statthalter oder sein Amtsverweser die Ursache der Gefangennehmung des Inquisten und die auf demselben haftenden Verdachtsgründe dem churfürstl. weltlichen Gerichte anzeigen und die Zuerkennung der Tortur begehren und hiernach und weiter mit rechtlichem Prozeß, in Gemäßheit der gemeinen Rechte und der peinlichen Halsgerichts-Ordnung Kaiser Carl V., verfahren.

43. Die dem Landesherrn herkömmlich zustehende Confiskation der Güter der verurtheilten Verbrecher soll, insofern diese Bürger sind, nur in den in den kaiserlichen Rechten ausdrücklich bezeichneten Fällen eintreten.

44. Zur Aufbewahrung der Missethäter sollen, bei der Ungelegenheit des churfürstlichen Pallastes zu solchem Behuf, mehrere Thürme an den Stadtmauern vom Gesammt-Rathe zu Gefängnissen ausgewählt und eingerichtet, und deren Schlüssel von dem churfürstl. Statthalter, seinem Amtsverweser oder dem zeitlichen Schultheiß aufbewahrt werden.

45. Delinquenten geistlichen Standes oder immatriculirte Studenten sollen, wenn ihre Verhaftung bei Tage geschieht, sofort, nämlich: wenn die geistlichen Personen dem Dom oder der Liebfrauen-Kirche angehören, dem Dom-Dechanten, die Andern dem churfürstl. Fiskal, die Studenten dem Rector, und die Diener der Domherren dem Dom-Probste überliefert werden; bei dergleichen nächtlichen Arrestationen sollen die Verhafteten aber über Nacht im bürgerlichen Verwahrsam bleiben und am folgenden Tage wie vorstehend abgeliefert werden.

46. Frevelhafte oder muthwillige Gewalthandlungen an Häusern der Stadtbewohner sollen, ohne Ansehen der Person, mit dauernder Thurmhaft oder sonst mit Leibesstrafe belegt werden.

47. Geringere Vergehen, welche bürgerlicher Züchtigung unterworfen sind, — als Ungehorsam der Bürger und des Gesindes gegen die Obrigkeit, Ordnungs- und Polizei-Übertretungen, Huth- und Wach-Versäumnungen, Unruhe, Schlägerei, Frevel und Muthwillen in Weins- und andern Häusern, nächtliches Geschrei auf den Straßen, einfache Gewaltthaten, Feldschaden, Injurien zwischen Personen geringen Standes und andre dergleichen Vorfälle —, sollen von Statthalter, Bürgermeister und Rath mit bürgerlicher Einmahnung resp. Verhaftung, mit Geldbußen oder in anderer Weise gebühlich bestraft werden, auch sollen dieselben ermächtigt sein, von den mit persönlicher Haft Bestraften bürgerliche Urphede zu nehmen.

48. Bei der landesherrlichen Abnahme der Urphede bei Entlassungen der, wegen anderer Vergehen, Bestraften soll die Sicherheit der Stadt Trier und ihrer Bürger mit eingeschlossen werden.

49. Von den gewöhnlichen Geldbußen soll, als Anerkennung der landesherrlichen Hoheit, der vierte Theil an den churfürstlichen Kellner abgeliefert, der Rest aber zur Unterhaltung der Stadt verwendet werden.

50. Hohe Geldstrafen aber, welche aus landesherrlicher Verwandlung der Criminalstrafen herrühren, bleiben dem Landesherrn ausschließend vorbehalten.

51. Ohne Beeinträchtigung des churfürstl. Regals der Judenvergleitung und mit Vorbehalt der willkürlichen Verleihung und Aufkündigung derselben in und durch die Stadt Trier, soll das Geleit in und durch letztere von der Gesamtheit des churfürstl. Statthalters nebst Bürgermeister, Scheffen und Rath im Namen des Landesherrn verliehen werden.

52. Die beträchtlichen Rückstände des von der Bürgerschaft zu entrichtenden Jahrgeldes werden ganz erlassen, dagegen soll dasselbe aber künftig, jährlich auf St. Martinstag, mittelst 300 Goldgulden, an den churfürstl. Kellner gegen Quittung unweigerlich gezahlt werden.

53. Ueber das Münz- und Handelswesen soll baldigst eine allgemeine Verordnung erlassen und darin die Obliegenheit des Gesammt Rathes der Stadt Trier festgesetzt werden.

54. Alle obige auf den churfürstl. Statthalter sich beziehende Bestimmungen sollen in seiner Abwesenheit überall auch auf seinen Stellvertreter angewendet werden.

55. Die gegenwärtige Rathes- und Polizei-Ordnung soll die churfürstlichen von Kaiser und Reich erlangten Regalien, Privilegien, Prærogativen &c. &c. in keine Weise beschränken, aufheben oder benachtheiligen, desgleichen soll sie der landesherrlichen willführlichen Abänderung und Zurücknahme unterworfen bleiben, inzwischen aber alle ihr entgegenstehende Statuten, Satzungen, Gebräuche und Herkommen vernichten, und den zur Verwaltung der Stadt Trier angeordneten Beamten und Behörden zur strengen Richtschnur dienen &c. &c.

Bemerk. Unter dem Texte der vorstehenden Rathes- und Polizei-Ordnung und an demselben Tage ihres Erlasses, haben der angeordnete churfürstliche Statthalter, die Bürgermeister, Scheffen, Rath und die ganze gemeine Bürgerschaft der Stadt Trier, über ihre Anerkennung des Erzbischofs und Churfürsten, als ihren ordentlichen Landesherrn, und über die genaue Erfüllung der gegenwärtigen Rathes- und Polizei-Ordnung sich reversirend, geurkundet.

124. Trier den 2. August 1580.

Jacob, Erzbischof und Churfürst.

Sämmtlichen im Erzstifte Trier wohnenden und geduldeten Juden wird, unter Widerrufung des von ihnen erlangten landesherrlichen Geleites, die Räumung des churfürstlichen Gebietes mit aller ihrer Habe bis ultimo November d. J. befohlen, und zugleich bestimmt, daß die nach solcher Frist noch im Lande betroffenen wohnenden Juden außer dem Schutze der Gesetze stehen sollen.

125. Trier den 20. Oktober 1580.

Jacob, Erzbischof und Churfürst etc.

Sämmtliche churfürstl. Amtsleute werden davon benachrichtigt, daß allen Juden ohne Unterschied der freie Durchzug im Erzstifte unter den Bedingungen gestattet werden soll, daß sie den alten gebührliehen Zoll allenthalben entrichten, daß sie an keinem Orte länger als drei Tage verweilen und daß sie mit den landesherrlichen Unterthanen keinerlei Art von Wucher treiben. Die vorschriftsmäßig sich betragenden Juden sollen von den Beamten selbst nicht belästigt und von ihnen gegen die Beeinträchtigungen Anderer geschützt werden.

126. Coblenz den 26. Juni 1582.

Johann (von Schönenberg), Erzbischof und Churfürst etc.

Bei der seitherigen, dadurch veranlaßten Schmälerung der Gefälle der erzstiftischen Siegler zu Trier und zu Coblenz, daß beim Absterben von Geistlichen die aus deren Nachlassenschaft zu entrichtende Marca domini nicht erlegt, auch viele Geistliche mit Benefizien ohne Anzeige an den Siegler investirt, mithin die deshalb dem Erzbischof und Churfürst zustehenden primi fructus nicht erhoben werden —, werden sämmtliche Archidiaconen und Landdechanten angewiesen, desfalls genaue Aufsicht zu führen, jeden Todesfall eines Geistlichen dem erzstiftischen Siegler anzuzeigen und „zu verschaffen, daß der „verstorbenen Geistlichen Verlassenschaft verboten, und nie „mandt daraus, ehe und zuvor die marca domini erlegt, „gevolgt werde.“ (Conf. die Verordnung Nr. 11, in d. S.)

127. Augsburg den 20. September 1582.

Rudolph II., römischer Kaiser etc. etc.

In Gemäßheit der auf dem jetzt gehaltenen Reichstage gefaßten Beschlüsse, welche die Bestätigung und bessere Erfüllung der seit 1559 erlassenen Reichs-Münz-Edikte und Ordnungen enthalten und bezwecken, wird

u. A., in besonderer Erwägung der Schwierigkeiten, welche der Befolgung dieser Reichs-Münz-Ordnungen am Rheinströme entgegenstehen, bestimmt, daß der rheinisch-churfürstliche, der oberrheinische und der westphälische Reichs-Kreis, als die benachbarte Correspondenz, desgleichen auch jeder der andern Correspondenz-Kreise, auf Erfordern der Kreis ausschreibenden Fürsten, binnen 3 Monaten ihre resp. Münz-Deputirten an zu bestimmende Orte und Tage vereinigen, und auf solchen Kreis-Deputations-Tagen die in jedem Kreise nothwendigen Modifikationen der allgemeinen Reichs-Münz-Ordnungen erwägen und festsetzen sollen; welchen Beschlüssen gleiche Folge zu leisten ist, als wären sie von Kaiser und Reich erlassen.

Bemerk. Die in Folge des obigen Reichstags-Schlusses zu dem befohlenen Kreis-Münz-Tage nach Cöln am Rhein gesandten Deputirten der vier Churfürsten am Rheine haben daselbst am 24. Decbr. 1582, — wegen Nichterscheinens des größten Theils der correspondirenden oberrheinischen und westphälischen Kreis-Münz-Deputirten, (deren Ausbleiben durch Unterlassung ihrer speziellen, und ganz unerläßlichen, aber bei dem „Sterben der Leute,“ bisher unthunlichen Vorberathungen begründet ist) — mittelst eines gefaßten niederrheinischen Kreis-Abschiedes festgesetzt:

- a. daß, da der Zweck der Vereinigung nur in ganz vollständiger Versammlung aller correspondirenden Münzstände-Deputirten zu erreichen sei,
 - b. deren anderweitige Convoation durch die Kreis ausschreibenden Fürsten, mit Berücksichtigung der Frist zu den nöthigen Vorberathungen, stattfinden und denselben,
 - c. obgleich Cöln der reichstags-schlusmäßige Versammlungs-Ort sei, die Wahl eines andern dazu geeigneten Ortes anheim gegeben, auch
 - d. die Ursache der jetzigen Nichterreichung des beabsichtigten Zweckes dem Kaiser angezeigt werden soll.
-

128. Coblenz den 10. Juni 1583.

Johann, Erzbischof und Churfürst ic.

Die auf den Antrag der Landstände landesherrlich publicirte Aufkündigung des den Juden im Erzstifte Trier verliehenen Geleites, wonach Letztere, nach Einziehung ihrer rechtsbeständigen Forderungen von den christlichen Unterthanen, bis zum bevorstehenden Johanni-Tage das Land verlassen sollen, wird, — in Berücksichtigung der von der Judenschaft eingelegten Bitten, welche auf die Unmöglichkeit der Eintreibung ihrer Forderungen binnen der gestatteten Frist gegründet, noch von andern aus Menschlichkeit und Völkerrecht herfließenden Rücksichten unterstützt sind, und endlich auch in Berücksichtigung der für die Judenschaft eingelegten fürstlichen Intercessionen, so wie des eigenen Vortheils der erzstiftischen Unterthanen —, dergestalt in ihren Wirkungen suspendirt:

daß die seither verbleibenden Juden bis zum St. Georgstag 1584 unter der Bedingung ferner noch geduldet und geschützt werden sollen, daß sie bis dahin ihre an den christlichen Unterthanen habenden Forderungen, bei Strafe der Confiskation der Hauptsummen, einzuziehen sollen, und denselben inzwischen, zur Beseitigung jedes Grundes weiterer Ausstandsgefuche, bei gleichmäßiger Confiskationsstrafe, nicht gestattet werden soll, Darleihen zu machen oder einigen Wucher zu treiben.

Die sämtlichen erzstiftischen Amtsleute werden zur unverzüglichen Publikation und zur strengen Handhabung der gegenwärtigen Verordnung angewiesen.

129. Montabaur den 10. August 1583.

Johann, Erzbischof und Churfürst.

Unter Mißbilligung der bei den churfürstlichen Zöllen vorgehenden Unordnungen und Unrichtigkeiten und zu ihrer künftigen Beseitigung, wird den Zollbeamten zu Boppard, Coblenz und Engers eine, bei Kassationsstrafe genau zu beachtende Dienstordnung mitgetheilt. Dieselbe enthält, nebst dem Befehl zur Abstellung örtlicher Mißbräuche, die allgemeinen Bestimmungen:

a. daß die Zollbeamten das churfürstliche Interesse pflichtmäßig, jedoch auch ohne Bedrückung der Schiffer, wahrnehmen sollen;

b. daß jeder von ihnen verpflichtet ist, eine an einem Mitbeamten bemerkte Pflichtwidrigkeit zur Anzeige zu bringen;

c. daß dem Zollschreiber von dem Befehrer, dem Nachschreiber und Nachgänger, als ihrem Vorgesetzten, Gehorsam geleistet werden müsse;

daß sie gemeinschaftlich alle zollbare Schiffsladungen besichtigen, taxiren, und, vor Verlassung des Schiffs, den Anschlag der zu verzollenden Fuderzahl dem Schiffer durch den Befehrer verkünden sollen;

e. daß die empfangenen Zollgefälle sofort in die Zollbüchse und aus dieser wenigstens alle 8 Tage oder, so fern es nöthig erscheint, öfterer in die Zollkiste gelegt werden müssen; und daß

f. die Zollbeamten allen, den Verdacht einer Collusion erregenden, heimlichen, abgesonderten Umgang mit den Schiffern, ins Besondere Schmausereien und Trinkgelage mit denselben, vermeiden sollen.

Bemerk. Confer. auch die Rhein-Zoll-Ordnung vom 13. Septbr. 1621 in d. S.

130. Ohne Erlaß-Ort den 4. Septbr. 1583.

Johann, Erzbischof und Churfürst etc.

Entpieten allen und jeden, so wol unserer Geistlichen Jurisdiction, als Landfürsülicher Oberkeit zugethanen Verwandten und Underthanen, was standts oder Würden die seien, unser gnad, alles guts und darneben zu wissen:

Demnach sich hiebevorn auß beständigen Mathematischen grunden befunden, daß die Gemeine Calender, so bishero in der Christenheit in gemeinem prauch gewesen, in der rechten Calculation umb zehen Tag gefehlet, daß dahero verschieder Jare in etlichen allgemeinen Concilien durch die Hohe Obrigkeit mit embsigen Bleiß dahin getrachtet, und gedacht worden, wie solche Calender, damit so wohl in Geislichen, als auch politischen weltlichen sachen gute Ordnung gehalten, gebessert, und in seinem rechten standt und gangh widerumb gesetzt und gebracht werden möge. Wann nun durch sonderliche sorgfältigkeit und bemühung dero jezig Papstl. Heill. Herrn Gregorien

des dreizehnten, mittels Göttlicher Verleihung, diesem werck gutten Rhatt funden und geschafft worden, bergestalt daß durch abkürzung zehen Tag, so auß dem alten Calender zu nehmen, demselben einzig geholfen werden möge; wie dan Ire Heil. daruf das neue Calendarium von neuem fertigen, und in der Christenheit außkünden und publiciren lassen, und dan solche neue Calender von Jedermeniglichen der sachen Verstendigen approbirt, vor gut und nützlich gehalten wirdt, die Kais. Maj. Ir ein solchen nit mißfallen lassen, auch von Hohem Potentaten der Christenheit, fürnehmen stenden, und etlichen des Heiligen Reichs Ständen, wie ingleichen in beiden Herzogthumben Lottringen und Luzenburg, so unserer geistlichen Jurisdiction zum Theil zugethan, unserer weltlichen Landtschaft angrenzen, und mit uns an mehr Orten in Gemeinschaft seint, angenommen und publiciert worden, als haben wir der Bapstl. Heil. zu schuldigem gehorsamb und angeregter erheblichen ursachen wegen, auch zu Verhuetung allerhandt unrichtigkeit und Unordnung, so wol in geistlichen als politischen sachen, senger nicht umbgehen mögen, angeregte Correction des neuen Calenders anzunehmen, und solche in unserm Erzstift allenthalben publiciren zu lassen, maßen wir dann solche form des Calenders hiemit öffentlich publicirt und verkündet, auch allen und jeden Obgenanten unsers Erzstifts zugethanen und Verwandten hiemit auferlegt und bevohlen haben wollen, daß nach dem vierten Tag nächstkünftigen monath Octob. die nächst daruff folgende zehen Tag abgekürzt, außgelassen, und gleich uff den vierten, one alle mittel den fünfzehnten Tag desselben monats octobris gezält und genant werden, welcher fünfzehent tag alsdan Sambstag, und der Sechzehente darnach Sonntag sein wirt, und also anstatt des Sonntagsbuchstaben F der Sonntagsbuchstaben B bis zu ende dieses Jahrs sein solle.

Und bevelhen derowegen allen und jeden, geistlichen und weltlichen ständen, unsers Erzstifts zugethanen Verwandten und Underthanen bei schwerer straff, daß sie in allen Kirchen, geistlichen und weltlichen, ober und niedern Gerichten, Verfertigung der öffentlichen Instrumenten und allen andern sachen, die enderung des neuen Calenders in nächstkünftigen Monath Octobri anfangen, darüber mit allem fleiß halten, und demselben künftiglich nachfolgen,

wie wir dan alle und jede alte Calender, so nit dieser ordnung nach gebessert und erneuert, waß deren in unsrer Erzstiftt gefuert, oder zu verkauffen bracht werden, abzuschaffen, und durchauß zu verwerffen, den einfürern und verkäufern abzunehmen, und zu vernichtigen, hiemit ernstlich bevelhen. Geben 2c.

131. Montabaur den 16. December 1583.

Johann, Erzbisch of und Churfürst 2c.

Befehl an alle Ambleut und Städte.

Ersame und weise liebe Ráth und getreue; Nachdem bei Euch wie auch anderswo in unserm Erzstiftt dieser mißbrauch eingerissen, das eben zu anfang der fasten und uf den Eschermittwoch, da man sich zu mehrer andacht und úbung gotseeliger christlicher Werk, darumb solche fasten von der heiligen christlichen Kirchen eingesetzt, schicken soll, am meisten unterm schein burgerlicher Gesellschaft ein unzimblichs leben mit zechen, sauffen, mummereien, schwermen, danczen, tollern und anderem úppiglichem weesen getrieben wirdt, da doch sonst das Jahr zu gepürlicher fróligkeit und burgerlicher Gesellschaft, deren ohne das mehr, dann den burgern gutt und nutzlich, gebraucht werden, lang genug, und da man je weiteren unkosten anwenden, und destoweniger gelt sparen wolte, solche gesellschaft wohl für Eschermittwoch gehalten können werden. Dieweil dann unzimblich die christliche fasten uff Eschermittwoch dergestalt uncrstlich anzufangen, ist Unser ernstlich befehlen, Ir wollet die fúrgenger vor euch selbst, all solche gesellschaft, gastereien, zechen, und andere obvermelte Ungebürlichkeiten zu anfang künftiger und folgendes die ganze fasten aus, abschaffen, und zumall underlassen, auch bei den Zünften, bruderschaften, und Burgern mit allem ernst daran seyn, daß es Ihres Theils gleichfals, darzu alle fastnachtspiel, mummereien, Trummen, saitenspiel, danczen und dergleichen, uff berúrten Eschtage, und forthan alle Tage und nacht die fasten aus nicht allein dieses Jahrs, sondern zu künftigen Zeiten allwegen genslich verpleiben, und sich menniglich mit gepürlichen fastenspeis benügen lassen, auch da einer oder mehr wieder dieses alles thun, und solches überschreiten würde, der oder dieselbige zu gebürlicher ernster straff

angehalten werden; Da aber Ir je oder auch unser burgerschafft gárn ein gesellschaft und zusammenkunfft halten, und einen Tag zu friedtsamer fröligkeit vollbringen wolten, sol euch ein solches in den fastnachts Tagen oder wochen darfür anzustellen und zu halten durch uns unbenommen seyn, das wir euch gnedigst nit wollen verhalten, und Ihr thut daran ic.

132. Wittlich, den 29. November 1584.

Johann, Erzbischof und Churfürst.

An den Amptman und Raht zu Coblenz, der Kezereyen, heimlicher Congregation und Feyrtag halben.

Bester auch Ersame liebe getreuen; Nachdem obliegenden Ampts halben Unß vor allen Dingen daran zu sein, das unsere wahre alte, allein selig machende Religion, allenthalben in unserm Erzstift und gepieith gepflanzt und erhalten werde, und insonderheit, daß keine giftige Kezerei, die jetzt leider Gott erbármß mehr als zuviel im schwang gehet, niergenz einreißen, gezembt und geburen thutt; Wir aber wider unsere Zuversicht, wie sich dießfalsß allerhandt in unser Statt Coblenz ereugen thut, und das etliche mit solcher Kezerei behafft under der Burgerschafft befunden, und etliche heimblige Congregationen und Versamblungen geschehen solten, bericht werden. Als haben wir weil einem solchem, in Ansehung jeziger geschwinden leuffen bei gutter Zeit begegnet, und keinesweegß lenger stillschweigendt zugesehen sein will, wie wir dan auch für unsere Person keinesweegß gestatten noch zulassen können noch sollen, Euch dessen gnedig und vetterlich erinnern wollen, Euch darneben mit gnedigem ernst befehlendt, Euch dessen mit allem Bleiß eigentlich und unseumblich zu erkundigen, und unß, were die seien, bei wem und an welchem Drtt solche Versamblungen geschehen, die Gebur ferner darin zu verordnen haben, ohne einicher Dissimulation zu verständigen, auch hinfuro keinen frembden, durch welchen einige Kezerey einbracht, und unsere Burger verfürtt werden moegtten, in die Statt einnehmen, noch zu wohnen gestatten.

Deßgleichen weill wir auch vernehmen, wie wir den selbst oftermals gesehen, das die Feir- und heilige Tage altem christlichen Gebrauch nach von den Burgern

nit gehalten, sonder die Läden entweder gar, oder zum Theill, uffgethan, die Commerciën und Handell gleich uff andern Läden getrieben werden, welches auch unzulässig, große Aergernus und viel Ubelß verursachen thutt, so wollet dervwegen erstlich euch selbst, als die Borgenger, welche den andern gute Exempell zu geben schuldig, dessen muessigen und künftiglich bei den andern ein solches abschaffen, und bei Peen zehen gulden keine Läden mehr uff einichen gebotten Feirtag, weder halb noch gahr, uffthun, jedesmalß unnachlessige zu erlegen, gebietten lassen, und Euch also selbst jetzt und künftiglich vor weitern Unruhen und Ungemach, so Euch so woll als Uns aus dem allem entstehen, moegtt huetten. An deme verrichtet Ihr unsern gnedigen gefelligen Willen und zuverlessige Meinungh.

133. Montabaur den 22. April 1586.

Johann, Erzbischof und Churfürst ic.

Die sämmtlichen erzstiftischen Amtleute, Kellner und Burggrafen, so wie deren Amts-Nachfolger werden angewiesen, strenge darauf zu wachen, daß ferner keine leib-eigene Leute, von wem sie auch abhängig sein mögen, im landesherrlichen Gebiete aufgenommen werden, oder daß einem oder mehrern derselben, — obschon sie erzstiftische Untertanen heirathen, oder auch im Erzstifte begütert sind —, gestattet werde, im churfürstlichen Gebiete sich häuslich niederzulassen; dergleichen Leibeigene sollen vielmehr mit den angeheiratheten männlichen oder weiblichen Personen so lange des Landes verwiesen, auch ihre Güter in Zuschlag gelegt werden, bis sie den Beweis führen, daß sie von ihrer seitherigen Leibeshererschaft vollständig entlassen worden sind. Den, Leisteres nicht erlangen könnenden, im Auslande wohnenden Leibeigenen soll aber das Eigenthum und die Benutzung durch Mittelspersonen ihrer im Erzstifte gelegenen Güter, wovon sie die gebührlichen Leistungen entrichten müssen, gestattet, jedoch denselben die Selbstbebauung nicht erlaubt, auch desfallige Kauf- und Tausch-Verträge von den landesherrlichen Beamten nicht zugelassen werden.

134. Berncastel den 21. September 1586.

Johann, Erzbischof und Churfürst.

Um die Steigerung der, durch Unergiebigkeit der Erndte veranlaßten, Theuerung der Früchte zu verhüten, wird die Ausführung derselben verboten und sämtlichen Amtleuten befohlen, sowohl desfalls strenge Aufsicht zu führen, als auch zu bewirken, daß aus ihren Amtsbezirken die zur Veräußerung bestimmten Frucht-Vorräthe auf die erzstiftischen Wochenmärkte gebracht werden. Zugleich wird festgesetzt, daß die zu Fruchtzinsen verpflichteten Unterthanen, für ihre diesjährigen Leistungen, mehr nicht als sechs vom Hundert Hauptgeld zahlen sollen.

135. Wittlich den 14. April 1587.

Johann, Erzbischof und Churfürst etc.

Bei der landesherrlich geschehenen Festsetzung, daß in civil- und weltlichen Streitsachen die Appellation von den Urtheilen der geistlichen Gerichte an das churfürstl. Hofgericht zulässig sein soll, wird der erzstiftische Official zu Coblenz angewiesen, in dergleichen Fällen solchen Appellationen Statt zu geben und sich der Hofgerichts-Procedure gemäß zu verhalten.

136. Wittlich den 22. April 1587.

Johann, Erzbischof und Churfürst etc.

Zur Beseitigung einer Hauptursache der im Pfarrwesen bestehenden vielfachen Mängel, wird den Archidiaconen eine, bei der Aufnahme und Investitur der Pfarrer und Kapläne, streng zu beachtende Instruktion mitgetheilt, und denselben zugleich befohlen, keinen Pastor und Kaplan ferner zu investiren, welcher nicht zuvor einen Schein produciret, daß er und seine Präsentation landesherrlich zugelassen sei.

Bemerk. Zufolge einer in den Temporalien etc. und auch in v. Houtheim's hist. trev. Tom. III. pag. 159 befindlichen, am 1. Juli 1587 erlassenen Weisung an die erzstiftischen Offiziale, ist diesen, — mit Bezugnahme auf die in der oben bezeichneten

Instruktion für die Archidiaconen enthaltenen Bestimmung: daß sie keinen zu den Pfarrstellen investiren sollen, der nicht ein Zeugniß seiner geschehenen Prüfung durch die desfalls angeordneten Commissarien beibringet —, aufgegeben worden, die ihnen zugewiesenen werdenden Pfarramts-Candidaten zu prüfen, und den qualifizirt Befundenen ein Zeugniß darüber auszustellen, auch dabei zu berücksichtigen, daß kein Kasplan ohne vorhergegangene Prüfung als qualifizirt zur Versehung einer Pfarre angesehen werden soll.

137. Wittlich den 10. Mai 1587.

Johann, Erzbischof und Churfürst etc.

Bevelch an die Ambtleuth, hien und wider uff die Gartenknecht acht zu geben.

Wir kommen in Erfahrung, wie die Herrnlosen und gartende Knecht, sich teglich mehren, hien und wider in unserm Gebieth herum streuffen, den armen Leutten, bei diesen schweren Hungerszeiten, zum höchsten uberlestig, auch dannenhero die Strassen unsicher machen. Demnach bevelhen wir dir hiemit gnediglich, du wollest allenthalben in dem dir anbevolhenen Ambt, Achtung uff sie geben, und alle diejenige, so ab der Landtstrassen in Nebenweg, Höff und Dörffer sich begeben, oder sonst den armen Man mit Abforderung oder Abnehmung des geringsten, beschwerlich sein, angreifen, gefenglich einlegen, sie in der Güte eigentlich befragen: woher und wer sie seien, wannen sie kommen, wehme sie zustehen, waß Ir thun und lassen, wo sie hien zu ziehen gemeintt, welchem Herrn sie gebient, oder dienen wollen, ob sie anderstwo mehr den Leutten, mit einem oder dem andern beschwerlich gewesen, ob er auch mit andern dergleichen Gesellschaft, oder Verbundnuß, oder Verstentnuß habe; und waß du weiter von ime zu fragen vermeinst, und dessen uns alsbaldt berichten, mitler weil aber, den oder die Verhashten, in Gefengnuß mit Wasser und Brodt gespeisset halten; wöllen wir dir alsbaldt, weß du dich weiter zu gehalten, bevelch zukommen lassen. Uff daß aber die arme Underthanen auß Sorgen pleiben, so wollestu unser Diener von Haus auß, und Einspennige in deinem Ambt geseßen, zusambt deinen Dienern, darzu gebrauchen und

der Underthanen darunter verschonen. An dem allem verrichtestu unsern gnedigen ernstn und zuverleßigen Bevelch und Willen.

138. Wittlich den 20. Mai 1587.

Johann, Erzbischof und Churfürst.

Die sämmtlichen erztiftischen Kellner werden, in Erneuerung eines ihnen bereits ertheilten Befehls, angewiesen, alle in ihren Kellnereibezirken zu erhebenden Zinsen und Renten sofort unter Zuziehung der »Vorgenossen« zu erneuern und dieselben, nebst einer Beschreibung der zur Entrichtung verpflichteten Güter, in ein besonderes, dieser Aufzeichnung ausschließlic gewidmetes, Buch einzutragen. Zur Erfüllung dieser Vorschrift soll den Kellnern der erforderliche Beistand von den churfürstl. Lokals-Beamten pflichtmäßig geleistet werden.

139. Trier den 3. October 1587.

Johann, Erzbischof und Churfürst.

Mit Vorbehalt des Erlasses einer nothwendigen, fernerer Ermägung und Berathung noch zu unterwerfenden, Reformation des Scheffen-Gerichtes zu Trier, werden demselben die nachstehenden, auf die seitherigen Verhandlungen gestützten Bestimmungen zur einstweiligen genaueren Beachtung mitgetheilt:

1. Das Scheffengericht muß sich, wie herkömmlich, Mittwochs und Samstags Morgens um 8 Uhr, und zwar an keinen andern Tagen und nicht später, versammeln. Wenn der Schultheiß oder die Scheffen und der Gerichtschreiber, ohne vorherige oder gleichzeitige Anzeige redlicher Behinderungursache, zu spät oder gar nicht in der Sitzung erscheinen, soll Ersterer 4 Baßen und jeder der Letztern 2 Baßen für jede Versäumniß als Buße erlegen.

2. Diese Straf gelder sollen bis zur landesherrlichen Verfügung über dieselben, in eine verschlossene Büchse gesammelt werden, und hat der Gerichtschreiber, oder wenn dieser selbst abwesend ist, der jüngste Scheffen die jeden Gerichtstag eintretenden Säumnisse genau zu verzeichnen.

3. Die Exekutionen, der Urtheile des weltlichen Gerichts sowohl, als dann, wenn der geistliche Richter brachium saeculare implorirt, müssen vom Schultheiß, nach Maßgabe der allg. Untergerichts-Ordnung, binnen Monatsfrist nach Ersuchen der Partheien, oder nach Eintritt der Requisition, unverzüglich vollzogen werden.

4. Die oft wegen Verzögerung der Urtheilsvollziehung von den Partheien versucht werdenden Vergleiche soll der Schultheiß ferner nicht mehr vornehmen; wenn aber die Partheien über Kosten, Schaden, Interessen und sonst sich zu vergleichen beabsichtigen und dieses vor den Schultheiß gelangen lassen, so soll er mit Zuziehung und Rath zweier oder dreier Scheffen solche ihm zugemuthete Verhandlung pflegen.

5. Die bei Gericht deponirten oder von demselben sequestrirten Objekte von Werth sollen in der fürs Gerichtsstempel verordneten Kiste aufbewahrt, und deren Schlüssel im getrennten Besitze des Schultheißen und zweier Scheffen bleiben, auch die Oeffnung der Kiste nur in ihrer gemeinsamen Gegenwart stattfinden. Die bisher im einseitigen Verwahrsam des Schultheißen stehenden sequestrirten Gegenstände von Werth sollen sofort in die vorbezeichnete Kiste deponirt, für die übrigen gewöhnlichen Pfändungs-Objekte aber ein besonderer verschließbarer Kasten in dem neuen Gerichtshause gemacht werden.

6. Der Schultheiß soll allmonatlich den Scheffen über ihre eingenommenen Gebühren Rechnung ablegen und einem Jeden seinen Antheil entrichten.

7. Dem Scheffengericht wird unpartheiische Justizpflege empfohlen und die strengste Beaufsichtigung der Berufserfüllung der Prokuratoren u. a. Gerichtspersonen, mit der Befugniß zur Bestrafung der Säumigen, aufgetragen.

140. Coblenz den 20. Februar (1587 more trevir.) 1588.

Johann, Erzbischof und Churfürst etc.

Die in einigen Nachbarstaaten neu eingeführte, gegen erztiftische Unterthanen bereits verwirklichte, landesherrliche Erhebung des zehnten Pfennings (auch Nachsteuer

genannt) von dem Werthe der von Ausländern in jenen Gebieten besessen, und daselbst verkauft, oder in andre Weise an Dritte veräußert werdenden Güter soll auch gegen diejenigen, in solchem Fall der Veräußerung ihrer im Churfürstenthum Trier gelegenen Güter sich befindenden, Ausländer verwirklicht werden, welche den der vorbezeichneten Neuierung Raum gebenden Staaten angehören.

Die landesherrlichen Amtleute sollen daher in ihren resp. Bezirken bei den im Auslande begüterten Einwohnern erkundigen, in wie fern dort gegen sie jene Erhebung des zehnten Pfennings, oder der Nachsteuer, verwirklicht worden ist, oder noch wird, und, bei dergleichen dießseits vorkommenden Güterveräußerungen jenseitiger Unterthanen, das landesherrliche Wiedervergeltungsrecht ausüben, dessen Ergebnis vom churfürstlichen Kellner erhoben werden soll.

141. Montabaur den 18. Oktober 1588.

Johann, Erzbischof und Churfürst etc.

Fügen Euch Unfern Zollschreibern, Beschern, Nachgengern und andern unsern Zollknechten unsers Zolls zu Coblenz zu wissen, daß wir zu mehrer Richtigkeit, Besserung und Abschaffung der Mängel, welche zu Abbruch und Schmelzung gedachtes unsers Zolls gerichen thun, nachfolgende Ordnung, puncten und Articulen in Schriften verfaßt, die wir euch obg. unsern jetzigen und zukünftigen Zollbüchern hiemit wöllenn publicirt und verkündet, auch euch sambt und einem jeden besonder bevoln; und sonderlich in euere Eidt und Pflicht, damit ihr uns zugethan, eingebunden haben, gedachte Ordnung, Punct und Articulen, an gemeltem unserm Zoll gestrackt uffrichtig und rein zu halten, ernstlich gegen menniglich zu volnziehen und bei Vermeidung unserer ernstlicher Straff darwider nit zu thun, oder daß gethan werde, zu gestatten.

Zoll-Ordnungh zu Coblenz.

Item 12 Ohmen Weins ist ein Zollsuder, gibt 1 Fl. 6 Ab.	
Item ein halb Zollsuder	17 "
Ein schlecht Fuder über Rhein gibt	12 "
Ein schlecht Fuder über die Brückh	17 "
Ein Fuder Biers	7 "

Seint 12 Tonnen eine Last.	{	Ein Last Heringh	} 1 Fl. 14 Mb.	
		Ein Last Bolchen		
		Ein Last Rheinfisch		
		Ein Last Grün Schellen		
Ein Last Dligß	}		} 2 Fl.	
Ein Last Honigß				
Ein Last Schmalz				
Ein Last Unßlitt				
100	}	Hütt Salz	} 12 Fl.	
				Malter Kornß
				Malter Weiß
	}	Malter Erbesß	} 6 Fl.	
100				Malter Haber
				Malter Spelz
				Malter Gersten
		Malter Resten		
Zween Ballen Stockfisch	}		} von jedem 1 Fl.	
Ein ganz Schollen Korp				
300 Kochen				
Item 12 Körb boldchen	}		} von jedem 14 Mb.	
Item 12 Körb Reinfisch				
Item 12 Strö Bicking 1 Last			1 Fl.	
Item 300 Handtkeesß			1 Fl. 14 Mb.	
Item 300 Kantert			1 Fl. 14 Mb.	
Item 100 Reiß Stein			2 Fl.	
Item 1 Centner Koppersß	}		} 3 Mb.	
Item 1 Centner Stahl				
Item 1 Centner Zinn				
Item 1 Centner Bley			1 Fl.	
Item 1 Geseß Weidt ist 6 Thonnen			21 Mb.	
Item 100 Weidt, ist 100 Thonnen			12 Fl.	

Item 6 Centner War	2 Fl.	
Item 3 Faß eisens vor Regel und Hufeisen	1 Fl.	
Item von sonst eisenwerkh, es seien Pfannen oder anders von 20 gl. Werth	1 Fl.	
Item von 1000 Faß-Daunen	21 Alb.	
Item von neuen Schiffen von 20 Fl. Werth	1 Fl.	
Item von 100 Dannen Bort	14 Alb.	
Item von 1000 Lazen	6 Alb.	
Item von einem grossen Schleifstein	14 Alb.	
Item von einem Mühlenstein	1 Fl.	
Item ein Centner Steinkolen	1 Fl.	
Item ein Viertel gebunden Waß	2 Fl.	
Item ein Viertel Rommeln	1 Fl.	
Item ein ganz Wollensackh	1 Fl.	
Item von 100 Stück Ledders	2 Fl. 14 Alb.	
Item von 12 Hanffackh	} von jedem 2 Fl. 14 Alb.	
Item von 12 Hanff Ballen		
Item vor 4 Arraß Ballen		
Item 16 Garn Faß		
Item 3 sensen Faß		
Item 3 Drat Faß		
Item 6 Penwerk Faß		
Item 12 Seiffenladen		
Item Sigel Laden		
Item 6 Mittelschleier Laden		
Item 16 Papier Ballen		
Item 9 Gestöckh stork		
Item von Glas, von 20 Fl. Werth	1 Fl.	
Item von Cappes, von 20 Fl. Werth	1 Fl.	
Item von Luen, von 20 Fl. Werth	1 Fl.	
Item von Lumpen-Packh, von 20 Fl. Werth	1 Fl.	
Item ein Schedel Kalkh	3 Alb.	

Wer auch ein Burger, der ein Stück Weins oder mehr freyen wolle, derselbig soll sich zu dem Zoltschreiber verfügen, so soll ihm der Zoltschreiber bei seinem Eidt ermanen, ob es sein eigen Gewächs seye, und so er es dabei also betheuert, daß es sein eigen Gewächs ist, soll ime der Zoltschreiber, umb seine Gebuer, einen Zettel uff dem Zoll Engers mitgeben,

Da es aber Sach were, daß derselb, so den Wein begert zu freyen, den Wein von einem andern Burger gekaufft hätt, dem er selber gewachsen were, so soll er demselben, dem er es abkaufft hat, zu dem Zoltschreiber brengen, und derselb soll durch den Zoltschreiber gefragt werden, ob es sein eigen Gewächs seie; so derselbe das bewerth, so soll er, der den Wein freyen will, bei seinem Eidt behalten, daß es derselbe Wein seye, ungelengt und gemengt, den er dem abkaufft hat, und soll alsdan der Zoltschreiber Inen der Burgerlichen Freiheit genießen lassen, umb seine Gebür, wie von alters,

Desß zu waren Urkandt haben wir Inen diese Ordnung, under unserm Handtzeichen und zu Ende uffgedrucktem Secret zustellen, und dieselbe in allen Puncten unverbrüchlich zu halten, uns an Eydtsstatt geloben und versprechen lassen; vorbeheldlich uns, solche Ordnung zu endern, zu mehren, ganz oder zumal widerabzuthun, wie solches die Gelegenheit erfordern, uns gelieben und eben kommen wirt.

142. Ohne Erlass, Ort den 16. August 1589.

Johann, Erzbischof und Churfürst etc.

Thun kundt und bekennen öffentlich vur uns und unsere Nachkommen; nachdem wir in der jüngst zu R. beschehener Visitation mit beschwernus befunden, daß allerhandt ärgernuß hin und wieder eingerissen, und das uf den heiligen Sonn- und feirtag die Kirch mit geringer Andacht besucht, oder das Ambt der heiligen pfarmessen angehoerdt, sonder viel mehr euserlichen geschafften nachgangen, und dem spaciren und anderen uppigen sachen abgewartet werde, wie mit fluchen und schwören sich allerhandt Gotteslästerungen zutragen, und sonst in haltung der gebottenen fasttügen und andern Gottes und der Kirchen Gebötter von Vielen überschritten werden

sollte, und uns aus tragendem Erzbischofflichen Amt deswegen gebürliches einsehens zu haben, die Ehr Gottes auch unserer Underthanen sehlen sehligkeit zu befördern in alle weg obligt und gebürt, so seindt wir volgende Ordnung darmit die Ubertreter der Gebür künfftiglich angesehen, und gestrafft werden moegen, auffrichten zu lassen, verursacht worden;

Sezen, ordnen und wollen demnach erstlich, daß die Verbrecher hinfüro nach Ordnung der sendtfrag, wie dieselbige in unserer Agend begriffen, und hernach uffgezeichnet, angegeben, und gestrafft werden sollen, und wollen erstlich uns und unseren Officialn und Ambtleuthen in nachfolgender Ordnung, nach gelegenheit der person und der übertretung andere und größere straff vorbehalten haben.

Deßgleichen daß die Sendt-Dechandten und Scheffen nach bescheidenheit die hierin gesetzte straffen nach gestalt der sachen mit zeitiger betrachtung des Alters, standts, Ampts, Berufs, Uergernuß, verharlichs continuirn, und unverbesserlichs Vortfahren des Uebelhetters zu jederweil zu mehren oder zu ringern macht haben sollen, und da solche Thaten, die der Obrigkeit anzubringen vonnoecten fürfallen, soll ein solches neben hie vermelten straffen durch den Decanum Synodi oder dem Comissarium an gebürlichen Orten denunciirt, wie den sendtdechandten dergleichen Thaten bewust sein werden, hierin aber die Bernunftlosen, noch die minderjehrigen et qui sui Juris non sunt, nit begriffen, sonder vielmehr diejenige, welchen solche leuth angehoerig und befohlen sein, der Gebür dies fals erinnert, und solcher übelthat halber angesehen werden sollen.

Es sollen auch, Christi vorgeschriebener Ordnung nach, die übertreter vor der rügh und anclag zu der besserung brüderlich vermahnt, auch zu Verhuetung künfftiger fernerer Elage und straff erinert, destoweniger aber nit, der Verwürckter pön halber gebürlicher weiß angesehen werden, wie hernach volget.

Erstlich: da Jemandt der Kirchen freiheit und herlichkeit verhöhnct oder verletz, als mit schelten, palgen, schmehen, oder sonst mit anderer unhöfflichkeit verunehrt oder beschediget, neben dem er den schaden zu kehren angehalten werde, soll er dem Sendt verfallen sein 2 fl.

Zum andern, wer der Kirchen notwendigen bau, oder was zu derselben zeitiger auffenthaltungh dienet, mit vermercklicher nachlässigkeit versaumbt, soll, da es sich gebürt, denuntiiert werden, und dem sendt erlegen . 1 fl.

Zum Dritten, da einich Vieh uff geweihte plätzen antroffen wirdt, soll derjenige dem es zustehet, dem Sendt zur straff zu geben schuldig sein:

von einem Ochsen, Rube oder pferd . . .	6 alb.
von einem schwein, bock oder geiß . . .	4 "
von einer gansß oder Endte . . .	1 "
von einem Schaaff oder Kalb . . .	2 "

Zum Vierten, da einicher pastor oder sonst geistlicher, dergleichen Kirchenmeister oder Abtner in seinem Ambt und beruff etwas durch unfleiß oder sarlässigkeit übersehen würde, daraus schaden, Verwuestung, Kirchenschandt oder ärgernuß erfolgen moegte, soll derselb geben 6 alb., und, dahe es sich hin gehördt, angebracht werden.

Zum fünfften, welcher versaumblicher weiß einigs der heiligen Sacrament zu gebürlicher Zeit underlassen, oder sonst nit vor sein werth achten würde, soll dem Sendt erlegen 6 albus, da aber Jemandt der Kinder Tauf versaumen, dieselbige zu sich gefehrlich legen oder erliegen; Item zu der osterlichen oder sterbzeit nit beichten, das heilige Sacrament des Altars nit empfangen, die heilige Sacrament verachten würde, soll derselb härterer gestrafft, und darneben der Dbrigkeit angezeigt werden.

Zum Sechsten, da einer seinen pastorn, oder sonst eine sich geistlich haltende person mercklich versprechen, oder freventlich mit öffentlicher ärgernuß überfallen würde, soll er dem Sendt erlegen 6 flor. Dergleichen, da sich auch Jemandt gegen einen Sendtscheffen seines Amts halber vergreifen und mißhalten würde, soll der zur straff entrichten 4 flor. Da er aber einen schmeißen, verlegen, oder blutrüstig machen würde, soll er alsdann dem Synodo zuvor 6 Gulden verfallen sein, und der Dbrigkeit angegeben werden.

Zum Siebendten, welcher in rechtmessigen bann unachtsam verharret, soll dem Synodo zuvor aus geben 1 fl. und der Dbrigkeit angetragen werden.

Zum Achten, wer einichen Zauberern, wahrsagern, oder segnern besucht, oder Rhats pfleget, soll erlegen 2 fl.,

die wahrjager aber und dergleichen leuth sollen denuntiirt und, neben Entrichtung der sendtstraffen gebürlicher weiß angesehen werden.

Zum Neunten soll ein unzimlicher schwörer und Gotteslesterer für jedermal geben 10 alb.

Zum Zehndten soll ein öffentlicher bekendter Mainaider zu geben schuldig sein 3 flor.

Zum Eilfften, welcher am sonn oder gebottenen feyerstag mit öffentlicher ärgeruß nit feiret, sonder sich im felbt, handwerks- oder gewerbs- Arbeit, auch mit führen, tragen und schraden finden läßt, soll 4 Gulden erlegen, diejenige aber, welche ihr Gesindt dieselbigen Tage vom Gottesdienst zur Arbeit halten, um doppel so viel gestrafft werden.

Zum Zwölfften, wan einer an sonn oder heiligen tagen das Ambt der meesß und predigt nit höret, soll er geben 12 alb.

Zum Dreizehnten, welche ohn erhebliche ursach vor Ende des Ambts der Kirchen außgehert 6 alb.

Zum Bierzehnten, welcher ohne Notturfft schwetzt, spaßirt oder in der Kirchen handel treibt 1 Pfd. Wachs.

Zum Fünffzehnten, welcher mit worten oder wercken die älteren schmechet oder sonst übel helt, soll 2 flor. erlegen, der sie aber schmeissen oder verletzen würde, soll harter von dem Sendt gestrafft, auch der Obrigkeit denuntiirt werden.

Zum Sechzehnten, da etliche Aelter ihre Kinder bei öffentlicher Uebelthat ungestrafft hingehen lassen, sollen geben 6 alb.

Zum Siebenzehnten, ein bälger, schläger, leibleger soll erlegen dem Sendt 12 albus, auch bei der obrigkeit angebracht werden.

Zum Achtzehnten, sollen Ehebrecher und Ehebrecherinnen, nach geleisteter und bezeugter beicht, drey sonn- tag nacheinander eben zur hohen meesß und predigzeit öffentlich die stein und eine angezündte Kerz tragen, oder bei der Kerzen ein Rudt bloßhaubts und fuß, die ganze meesß und predigt andechtlich uff den Knien vor dem Hochwürdigem Sacrament sitzen, und dan den letzten sonn-

tag, nach ergangener Beicht, das hochwürdig Sacrament des Altars empfangen, da er aber oder sie diese geistliche straff nit willig annehmen, und bußfertiglich verrichten wolten, sollen sie der Obrigkeit angetragen werden.

Zum Neunzehnten, welche unehelich beiander sitzen, sollen sich unausschieblich scheiden, und dem Sendt geben 2 flor., nach der scheidung aber beichten, und das heilig Sacrament empfangen, oder der Obrigkeit nachhaft gemacht werden.

Zum Zwanzigsten, die in vermeinter Ehe sitzen, und doch geistlich oder blutlich einander verwandt, oder Gott verlobte leuth sein, sollen 6 flor. dargeben, und darneben der Obrigkeit angezeigt werden.

Zum Einundzwanzigsten, Wer sich ohne spruch des Geistlichen Richters selbst scheidet, oder nach ergangenen Ehespruch nit gehorsam sein, 5 Gulden und der Obrigkeit geoffenbahret werden.

Zum Zweyundzwanzigsten, sollen ledige mit ledigen neben scheidung, verrichter zeughafter buess geben 2 flor.

Zum Dreyundzwanzigsten, soll ein offener wucherer, falschmünzer, unrechtmassgeber, marckverrucker und dergleichen 6 flor. erlegen.

Zum Vierundzwanzigsten, welche die Kirchen, Hospital oder die Armen an zehnten, gefellen, zinsen, auch was ihnen aus Testamenten, oder sonsthero gebürt, wissentlich und kundtlich verworthen, oder die execution derselben uffhalten, sollen 1 flor. geben, und darneben denuntiirt werden.

Zum Fünfundzwanzigsten, welche jährlich oder sonst in Kirchenambtern ihre Rechnung der gebühr nit leisten, 6 Albus.

Zum Sechszundzwanzigsten sollen diejenige, so uff verbottenen tagen vor sich, sein Gesinde oder frembde fleisch speisen werden, dem Sendt geben 12 flor., und darneben der Obrigkeit, damit sie zu andern abtragen an gehalten. verkündigt werden.

Und damit vorgemeldte und andere Sendtstraffen desto richtiger in notam bracht werden moegten, will noetig seyn, daß die Sendtscheffen selbst ein gute zwischen sie umgehende Ordnung treffen; nemblich daß je zween

alle Wirtheljahrs endtweber selbst, oder durch andere subornirte personen, sonderlich an Sonn und feyrtagen, fleißig auffsehens haben, ob sich jemandt in gebührlichem Gottesdinst sträfflich finden lasse, als mit Versäumen, spaziren, außlaufen, Rauffen, Verkauffen, laden, aufhalten in wirthshausern zur zeit des heiligen Ampts und predigen sitzen, mit fluchen, Gotteslästern, mit fahren, tragen, oder sonst mit ärgerlichen Arbeiten, ein solches alles verzeichnen und im sendt vorbringen.

Wan dan der heilig sendt gehalten wirdt, soll der sendtdechant zu nechster gelegenheit in beisein eines oder zweier ältister Sendtscheffen alle, welche rugbaher besunden, vorbecheiden, und gebürliche straff abfordern, und folgents, da dieselbe die mulctas zu erlegen, ungehorsamb weren, sie alsdann schriftlich einem Amtman des Orths übergeben, welcher in aller eil solche mulctas fleißiglich einsammeln, und dem Sendtdechanten treulich überliefern soll.

Letzlich wollen und ordnen wir auch, daß die einbrachte Summa der Mulcten in drei Theill abgetheilt, Eins dem Sendtdechanden vor allerhandt uncosten, Eins den Sendtscheffen für ihre jährliche Mühe und eins zur Fabric der Kirchen, oder sonsten ad pios usus, kommen und angewendt werden sollen.

Wollen auch alle unnoetige (wiewohl gewöhnliche uncosten) und alle freßereien, als die mehr dies nützlich werck hindern dann befürdern, endtlich aufgehelt, abgestelt und verboten haben.

Neben dem wir uns auch frei außbehalten haben wollen, diese Ordnung nach gelegenheit der leuthen, sachen, zeit und plätzen zu verbessern, und wie es die bescheidenheit und jährliche Übung geben wirdt zu verenderen.

Allen und jeden unsern Amptleuthen, schultheisen, Kellnern, Rhatsverwandten, Burgern und Inwohnern vorge-melter statt N. N. hiemit befehlet, über die Ordnung mit ernst zu halten, darwider selbst nit zu thun, noch gestatten, daß gethan werde, sonder im fall sie disfalls ersucht, den Sendt-Dechanden und Scheffen allen beistandt leisten, als lieb ihnen sei obbemelte straff und darzu unfere schwere Ungnadt zu vermeiden; Das meinen wir ernstlich. Geben ic.

Bemerk. Vor und auch nach dem Erlaß der obigen allgemeinen Verordnung, sind auch besondere, lokale Send- und Kirchen-Ordnungen, namentlich für die Aemter Bernkastel, Baldenau und Hunsstein in den Jahren 1573 und 1575, sodann für die Städte: Limburg im Jahr 1583, Wittlich im Jahr 1587, Hillesheim 1589 und für Daun im Jahr 1592, erlassen worden.

143. St. Wendel den 18. Oktober 1589.

Johann, Erzbischof und Churfürst etc.

In Berücksichtigung der von den Landständen erhobenen Beschwerde, daß, ungeachtet der frühern landesherrlichen Befehle, sich dennoch an mehreren Orten des Erzstiftes Juden häufig niedergelassen haben, und daß sowohl diese, als andre ausländisch wohnende Juden im Lande vielfachen gesetzwidrigen Wucher treiben, wird verordnet, daß sämtliche im Erzstifte wohnende Juden, 3 Monate nach Publikation dieses Ediktes, das Land verlassen und sie, so wie die ausländischen Juden, ohne ausdrückliches landesherrliches Geleit, bei Leibes- und Vermögenskonfiskations-Strafe das churfürstliche Gebiet nicht betreten sollen.

Bemerk. Durch ein landesherrliches Publikandum d. d. Wittlich den 5. Oktober 1592 sind etliche, trotz der Proscription, ohne Geleit in bezeichneter, der churfürstlichen Hoheit unterworfenen Orten wohnhaft gebliebene Juden, außer dem Gesetz erklärt, und dieselben nebst Hab und Gütern der Verfolgung und Plünderung, binnen den Grenzen des Landes, Preis gegeben worden.

144. Trier den 25. Mai 1590.

Johann, Erzbischof und Churfürst etc.

Ordinatio circa jura, quae stolae appellant pro Ecclesiis Parochialibus in Archipraesbiterali Decanatu Treverensi.

Juxta doctrinam Apostolicam quae legi naturali plane conformis est, non immerito ab iis temporalia demetuntur, quibus inseminantur spiritualia, adeoque abundantius habendi sunt in charitate, qui laborant et praesunt in populo; sed quia refrixit (eheu) charitas, et magna sumpsit incrementa cupiditas sordidaque tenacitas, factum ut plerique plus aequo extorqueant, pluri mi minus justo contribuant; interea dum plus aut minus debito vel exigitur vel datur, intercurrit temporum injuria, et communi utrumque statum perstringit pauperie, ut Pastores tali subventiuncula carentes parochiam subministrare non possunt. Nostrarum igitur partium est, et confusionem tollere, et conscientias consulere certumque aliquid et his nostris nimium infelicibus temporibus accommodatum, in iis quae jura stolae appellantur, constituere, ne vel ultra modum graventur subditi, vel turpiter deserantur Pastores. Neque vero sinit hoc nostrum seculum ut intra terminos praedecessorum nostrorum consistamus, sed quemadmodum omnium rerum surgunt impendia, ita etiam jura sustentationis auctarium sumere necessarium est. Auctoritate itaque nostra ordinaria, in certam taxam deduximus ea quae ad hanc rem pertinent, deinceps a Pastoribus taliter observandam, ut ultra eam nihil importune exigant, Munus autem recipere et possint et plerumque debeant, pro qualitate et facultate subjectorum, habito semper respectu ac discretione inter divites, mediocres et pauperes, hoc in omnibus praesupposito, ne ulli sacramenta vel quippiam eorum quae pertinent ad officium parochi denegetur, sive det, aut dare possit jura stolae sive non, Item nihil accipi vel dari pro administratione sacramentorum, sed pro necessaria aut commoda sustentatione ministri, super quibus omnibus Pastorum oneramus conscientias, graviter in eos qui in his excesserint, vel sinistre egerint animadversuri.

1. Primo itaque volumus, ut Pastores habeant omnium parochianorum suorum nomina consignata, cui rei ut dentur bona initia, ordinamus ut imposterum de novo superveniens Parochianus, apud Pastorem se insinuet, ut in gremium Parochiale conscribatur, si dives fuerit pro filiali recognitione enumerabit albos 12, si mediocris 6, si pauper ad libitum. Notandum est autem monetae valorem in tota hac ordinatione aestimandum juxta modum in Archidioecesi receptum.

2. Quando administratur Baptismus, Parentes infantis offerent baptizanti 1 alb., Patrinus duos, Patrina unum.

3. Puerpera cui ad ingressum ecclesiae benedicatur duos alb.

4. Quando infirmo praebetur sacramentum Eucharistiae 2 alb.

5. quando extrema unctio 2 alb.
Et uncti si fuerint divites pro conservando lumine sacramentarii tenebuntur ad unam mensuram olei.

6. Confitentes dent quodlibet, et pro more ova paschalia.

7. Proclamans matrimonium qualibet vice 2 alb.

8. Pro Dimissorialibus , 1 Fl.

9. Qui in Parochia celebrant nuptias et non dant nec mittunt decens prandium 12 alb.

10. Postridie nuptiarum dent celebranti pro fidelibus defunctis si alter viduus est, aut prandium aut in praesentis 6 alb.

11. In solenni sepultura, quae sit cum deductione funeris et cantu, atque etiam commendatione ad sepulchrum 4 alb., alias in communi sepultura 2 alb.

12. In vigiliis ditiorum dentur ex more duae mensurae vini, pro albo panes, dimidium pondus casei hollandici, vel in pecunia . . . 6 alb.

In communibus vigiliis 3 alb.

13. In magnis Exequiis pastori cantanti prima die prandium et tres albi, vel pro prandio et praesent. 8 alb.

Aliis diebus singulis 4 alb.

Missam legenti 3 alb.

In communibus Exequiis si dant prandium liberi sunt a praesentis, praesentiae autem Pastoris pro una die erunt 4 alb.

Victum dare semper est dantibus liberum.

14. In Anniversariis observetur ut in exequiis.
15. Annum suffragium desiderans . . . 12 alb.
16. In quatuor summis festivitibus videlicet Paschate, Penthecoste, Assumptioni, Nat. Christi divites offerent quatuor denarios alii communionis capaces . . . 1 denarium
17. Qui aliquid ex cathedra denunciari, vel preces communes dici desideraverit . . . 1 alb.
18. Quando prodendum est extra urbem vel pagum ad locum aliquem quarta parte miliaris et minimum distantem, relinquendum est discretioni Parochianorum, attamen si divites sunt, non gravabuntur pendere duplum.
19. Custodibus detur quod hactenus fuit consuetum nisi aliud consilio Synodali fuerit ordinatum.
- In quorum omnium testimonium haec propria manu subscripsimus, et sigillo nostro communiri fecimus.
-

145. Ohne Erlaßort den 5. September 1590, neuen Styls.

Johann, Erzbischof und Churfürst ꝛc.

Bereinigung mit dem Erzbischof und Churfürsten von Mainz, wodurch festgesetzt wird, daß bei künftigen, im Erzstifte Mainz an churtriersche Unterthanen ersallenden Erbschaften, so wie auch im umgekehrten Falle, von den wechselseitigen, abziehenden Unterthanen, von ihren Gütern und Nahrungen, so wie auch von ihren anerfallenen Erbschaften, die Nachsteuer oder der zehnte Pfening nicht erhoben werden, sondern desfalls eine gegenseitige Freizügigkeit stattfinden soll.

146. Coblenz den 15. September 1590.

Johann, Erzbischof und Churfürst ꝛc.

Bei der jüngst erhobenen und nur zu gegründeten landständischen Beschwerde über die mangelhafte, oder auch ganz unterlassen werdende Entrichtung der Zehnten, wird den sämtlichen erzstiftischen Amtleuten befohlen die

in ihren Amtsbezirken vorhandenen Gemeinden, »noch vor jetzigem Herbst zusammen zu bescheiden und inen im Namen des Landesherrn ernstlich, bei Leibstraf, höchster Landesherrlicher Ungnade und Verlust ihres gewächs aufzuerlegen und zu gebieten, daß ein jeder, er sei wer er wolle, von seinem wachstum den rechten Zehenden, jetzt und vortan alle Jars, getreulich one Vorteil und betrug reichen und geben lassen, und darunder keine arglistigkeit gebrauchen soll; da dan einer oder mehr in ubertretung befunden, oder auch noch Jemandt von den vorigen Jaren dervwegen beclagt wirdt, gegen dieselbe (sollen die Amtsleute) mit ernster unnachlessiger straff versaren, und an gebürender Execution keinen mangell erscheinen lassen.«

147. Ohne Erlaßort den 28. Septembris Stylo novo, so der 18. Stylo antiquo ist, im Jahr 1590.

Wolfgang, Erzbischof und Churfürst zu Mainz ic.

Johann, Erzbischof und Churfürst zu Trier ic. und

Johann Casimir, Pfalzgraf bei Rhein, Vormund und der churfürstlichen Pfalz Administrator ic.

thuen kundt und fuegen allen und jeden unsern Bizthomben, Statthaltern, Amptleuthen, Kellern, Bögten, Schultheißen, Richtern, Zoll- und Landtschreibern, Bürger-Weistern, Rätthen, Burgern, Gemeinden, auch Kauffleuthen, Händlern und sonst allen andern unsern Untertanen und insgemein allen und jeden, so künftiglich unser Landen, Erzstift und Churfürstenthumben mit Raißen, Handthierungen oder in andere Weeg geprauchten werden, hiemit zu wissen;

Demnach nun etlich viel Jahr her eine solche unermessige Unordnung in Münzwesen befunden worden, und sonderlich die staigerung derselben so mercklich hoch aufgewachsen, daß nunmehr fast zu einer jeden privat Person gefallen gestalt werden will, den Valor oder Werth der Münz im Einnehmen und ausgeben zu setzen, dahero nicht allein aller Münzen Valor in ein ganz zerrüttliche Ungewißheit gerathen, sonder auch das heilsam im hailigen Röm. Reich aufgericht und ausgekündet Münz-Edict (de

1559 conf. Nr. 95. b. C.) in ganz verkleinerlichen Despect gezogen würdt, daß darumb bei Uns für ein notturfft geachtet worden, damit alle desselben wohlgemeinte Verordnungen nicht eludirt werden, in unseren Landen, Erz- Stifften und Chur- Fürstenthumben die möglichste Versehung zu thuen, auf daß berürter Münz- Staigerung, dadurch alle andere Unordnungen verursacht worden, et was vorgebauwet; Und ob gleichwohl nach, so weit eingeriffener Unordnung im ganzen Reich, unmöglich, die Münzen jezmahls ohne sondern verderblichen Schaden eines Kreißes Unterthanen, darin abgesondert der anderen ein Ordnung bedacht würde, gänzlich auf das Münz-Edict zu richten, zum wenigsten eine solche leidtliche Reduction getroffen, darauf dann hiebevorn auf Reichs- Deputation und andern Tügen andeutung geschehen, die des hailigen Reichs Valvation am nechsten gemess, und durch welche mehrgedachter verderblicher Staigerung ein gewisses Ziel und maß gesetzt, und die Unterthanen vor so verderblichen Nachtheil verschonet werden.

In Betrachtung dessen allen, haben wir uns mit unseren benachpaurten Chur- Fürsten dieses Chur- Fürstl. Rheinischen Craiß auch der Chur- Fürstlichen Pfalz, so wohl umb besserer Wohlfarth unserer Unterthanen, als sonstens des gemeinen Nutzen willen, uff eine solche Reduction, Valvation oder Würdigung aller grober Münz- sorten endtschlossen, dieselbige auch wesentlich in unserem Erz- Stifft und Churfürstenthumb verordnet, verordnen, verkündten und publiciren auch dieselbige hiemit in Krafft dieses, allermassen wie die hie unden in specie bei einer jeden Sortten außtrücklich und unterschiedlich gesetzt und vermeldet würdt.

Wollen und meinen demnach ernstlich, daß in Crafft solcher Reduction alle und jede Sortten von dato anzurechnen, auff solchen Werth und Valor, wie hierunden bei einer jeden Sortten verzeichnet, und höher nicht außgeben noch eingenommen, auch andere Sortten, als außtrücklich specificirt, vor keine Wehrschafft genommen werden sollen, doch zu allweg der Röm. Kaiserl. Majestät 2c. unserem allergnädigsten Herrn deren Revocation, auch uns selbstn künfftige andere Fürsehung und Ordnung hierunter zu thun außtrücklich vorbehalten.

Bevelchen darauff allen und jeden unsern Untertha-

nen, Angehörigen und Eingefessenen, welches Stands, Würden und Wesens die seyen, wie auch den Außwendigen, so in Unserm Erz-Stift, Churfürstenthumb und Landen Gewerb, Kauffmannschaft und Handthierungen treiben, hiermit ernstlichen, solche Münz-Sorten höher nit dann zu unten gesetztem Werth außzugeben oder zu empfangen, vielweniger dieselbige auffzuwechseln und zu verführen, oder andere hierin nit begriffene, sondern verworffene unrichtige Sorten einzuschlaiffen noch sonst in einige unzulässige sträfliche Weiß damit umbzugehen und zu handeln; mit der außdrücklichen Betrauung, da jemandt, wer der auch seye, in unserm Erz-Stift, Churfürstenthumb, Landen oder Gebiet betretten oder befunden, so freventlich hiergegen handeln, die Münz höher außgeben, anbieten, den Unterthanen auffstringen oder auch selbst einnehmen, die verbottene und hierinn außgeschlossene untüchtige frembde Sorten einschleichen oder sonst unzulässiger weiß mit den Münzen umbgehen, oder auch, da er dessen Wissens von andern hette, dasselbige verschweigen würde, daß der oder dieselbige nit allein ipso facto solch Geldt verwürkt haben, sondern dazu an Leib und Guet unnachlässig gestrafft werden soll; wie wir dessen dann guete Aufsicht allenthalben in unserm Erz-Stift, Churfürstenthumb und Gebiet, und so weit wir dessen oder deren mechtig sein können, zu Wasser und Landt, Messen, Jahr- und Wochenmärcken und sonst in gemeinen Gewerben, Contracten und Händelen verschaffen und vornemen lassen wollen.

Es sollen hergegen auch alle Wahr, Victualien, Arbeitlohn und was dessen mehr sein möchte, nach bestimpten Valor der Münzen hinfüro regulirt werden, damit diese Reduktion dem gemeinen Mann nicht zu beschwerlich sonder vielmehr zu Erleuchtung gereichen möchte.

Welches wir also, vorgesetzter dieser Verordnung nach, von den Unserigen gehalten haben wollen, darnach sich ein jeder zu richten und für Schaden zu hüten habe. In Urkundt ic.

Volget die Reduktion

beides auff Bagen-Wehrung und Albus gerichtet, und ist der Gulden zu 15 Bagen oder 27 Albus gerechnet

Goldene Münz.

Rosennobel	4	fl.	16	alb.
Schiffnobel	4	"	—	"
Heinrichs-Nobel	3	"	10	"
Ein doppel Hispanischer Ducat mit zwei Köpfen	4	"	—	"
Alte Engellotten	2	"	21	"
Ein doppel gulden Regal	2	"	22	"
Ein Ungarisch, Hispanisch oder Italienisch Ducat	1	"	25	"
Millereß Salzburger und Simmerischer	1	"	23	"
Ein Ducat mit den langen Creutz	1	"	21	"
Ein Sonnen-Cron	1	"	19	"
Ein Hispanisch, Burgundisch, Niederländisch und Italienisch oder sonst andere Pisto- let Cronen	1	"	18	"
Ein goldt florin	1	"	11	"
Ein halb gulden Regal	1	"	11	"

Silberne Münzen.

Ein Königsthaler	1	"	11	"
Ein Reichsthaler	1	"	7	"
Ein Reichsguldner	1	"	3	"
Fünf Königs-Derter	1	"	11	"
Ein Königs-Drt allein	7	alb.	4	pf.
Ein französischer Dick Pfening soll anders nicht als nach dem Gewicht eingenom- men werden für	11	"	2	"
Ein lothringischer Dickpfening	9	"	—	"

Und sollen hiermit alle andere frembde Niderländische und hierinn nicht begriffene guldine und silbere Münzsorten klein und groß für keine wehrschafft genommen, alles bei ernstlicher unnachlässiger Straff, in massen dem Edict einverleipt.

148. Montabaur den 3. Januar (1590 more trever.) 1591.

Johann, Erzbischof und Churfürst ꝛc.

Wegen des im vorigen Jahre fast überall stattgefundenen Mißrathens der Sommerfrüchte, wird der Verkauf an Ausländer und die Ausführung der Früchte ins Ausland bei namhafter Strafe verboten; die zu veräußernden Frucht-Borräthe sollen den erztiftischen Unterthanen auf den gewöhnlichen Markttagen feil geboten werden.

149. St. Wendel den 5. März 1591.

Johann, Erzbischof und Churfürst ꝛc.

Die ungeachtet des publicirten landesherrlichen Edictes (Nr. 147 d. S.) häufig cirkulirenden, unwichtigen portugiesischen, mehischen und französischen Dickpfenninge und Francken dürfen nach dem Sonntag quasi modo geniti für gar keine Wehrschafft mehr, auch dergleichen wichtige Münzsorten, nämlich:

die portugiesischen und mehischen
Dickpfenninge nur für 9 Albus

drei französische Dickpfenninge nur
für 1 Reichsthaler und einzeln nur für 11 Albus 2 Pfen.

sodann auch ein Francken nur für 13 " — "

empfangen und ausgegeben werden. Contraventiouen sollen mit Confiskations- und andern edictmäßigen Strafen belegt werden.

150. Trier den 5. November 1591.

Johann, Erzbischof und Churfürst ꝛc.

Die besonders in Herbstzeiten häufig stattfindenden Einwanderungen auswärtiger Aussätzigen, welche den inländischen „mit solcher Maladey behafften“ Kranken die ohnehin kümmerlichen Almosen schmälern, sollen von sämmtlichen churfürstlichen Beamten verhindert, und solchen fremden Siedchen nur der freie und sichere Durchzug, nirgendwo aber ein Aufenthalt im Erztifte Trier gestattet werden.
